Die vorläufige Deckungszusage

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Kurt Herrmann
aus Karlsruhe in Baden

Approbiert am 24. Juli 1931

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1931

32:21

Referent: Univ.-Profeſſor Dr. Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Literaturverzeichnis.

I. Größere Werke:

Bruck-Dörftling: Recht des Lebensverſicherungsvertrages, Mannheim 1924.

Bruck: Kommentar zum Verſicherungsvertrag, Berlin und Leipzig 1929.

A. Brunetti: Lineamenti storici dell' assicurazione marittima-Diritto e pratica commerciale 1927, p. 489.

Domizlaff-Liebig-Berliner: Kommentar zu den allgemeinen Feuerverſicherungsbedingungen, Berlin 1930.

Ehrenberg: Verſicherungsrecht, Leipzig 1893, Band 1.
— Privatverſicherungsrecht (Grundriß), Berlin 1923.

Ehrenzweig: Das Geſetz über den Verſicherungsvertrag, Wien 1918.
— Moderne Entwicklungsbeſtrebungen im Recht des Verſicherungsvertrags, veröffentlicht in Heft 6 in Ueberſeeſtudien zum Handels-, Schiffahrts- und Verſicherungsrecht, Mannheim — Berlin — Leipzig 1925.

Enneccerus — Kipp — Wolf: Lehrbuch des BGB., Marburg 1930, 2. Tell 31.—35 Tſd., 11. Bearbeitung.

M. Fragali: La formazione del contratto di assicurazione — Diritto e pratica commerziale 1927.

Gerhard — Manes und Genoſſen: Kommentar über das Reichsgeſetz zum Verſicherungsvertrag, Berlin 1908.

Hagen: Das Privatverſicherungsrecht, in Ehrenbergs Handbuch, Band VIII, Leipzig 1922.

A. Hopp: Etude explicative de la Police d'assurance contre l'incendie, Paris, 9e 1929.

Kiſch: Handbuch des Verſicherungsrechts, Band II, III, München 1922.

Manes: Das Verſicherungslexikon, Berlin 1930 und 1924.
— Verſicherungsweſen, 1. Band, 4. Auflage, Allgemeine Verſicherungslehre, Berlin 1924.

P. Manfredi: Del contratto di assicurazione — Commentario al codice di commercio Volume V della collezione Vallardi Francesco — Milano 1906.

D. Mees: Verſicherungsrecht, Amſterdam 1929.

Münchner Wettbewerbsabkommen Berlin 1924.

Raiſer: Kommentar der allgemeinen Feuerverſicherungsbedingungen, Berlin 1930.

Remington: Dictionary of Fire Insurance.

Rölli: Kommentar zum ſchweizeriſchen Bundesgeſetz über den Verſicherungsvertrag, Bern 1914.

Sacerdoti: Il contratto di assicurazione, Padova Salmin 1874/1878.

Konrad Schneider: Geſetz über den Verſicherungsvertrag, München 1908.

Staudinger: Kommentar zum BGB., 9. Auflage, 2. Teil, Berlin — München — Leipzig 1928.

Waldſtein: Der Verſicherungsmakler, veröffentlicht in Ueberſeeſtudien zum Handels-, Schiffahrts- und Verſicherungsrecht, Heft 8, 1928.

Warneyer: Kommentar zum BGB., Band 1, 1923.
Weiler: Das Verſicherungsvertragsgeſetz in der Praxis, Berlin 1927.
Welford: Accident Insurance, London 1929.
Welford & Otter-Barry: Fire Insurance, London 1929.

II. Kleinere Abhandlungen und Aufſätze.

Basler: Der Abſchluß des Verſicherungsvertrages nach deutſchem und ſchweizeriſchem Recht, in Zeitſchrift für die geſamte Verſicherungswiſſenſchaft. Jhrg. 1914, S. 623.
Berliner: ZVW. 1925, S. 21.
Blanck: in JR. 1928, S. 113.
— in VuGeldwirtſchaft 1929, S. 33.
Bruck: VuGeldwirtſchaft 1926, S. 270.
— JR. 1926, S. 97 und 157.
— JW. 1922, S. 1342, und 1927, S. 17 und 171.
— in Verſicherungslexikon, Manes 1924, 2. Aufl., S. 435 und S. 934.
Bühring: in Z. 1924, S. 293, und 1925, S. 200; in Hanſ.RZ. 1925, S. 877, und VuGeldwirtſchaft 1927, S. 37 und 54, und JR. 1926, S. 33.
Claſen: JR. 1925, S. 339 und S. 201, und 1926, S. 1 und S. 293; und ZVW. 1927, S. 269.
Durſt: ZVW. 1923, S. 86; JW. 1921 S. 515 und 1075; ZVW. 1922, S. 335 und ZVW. 1927, S. 101.
Ehrenberg: Z. 1918, S. 136; ZVW. 1927 S. 15; JW. 1927, S. 172.
Ehrenzweig: ZVW. 1927, S. 118; VuGeldwirtſchaft 1928, S. 401; JR. 1925, S. 97.
Fleiſchfreſſer: VuGeldwirtſchaft 1927, S. 378.
Fuld: VuGeldwirtſchaft 1926, S. 329.
v. Gierke: Manes Verſicherungslexikon 1924, 2. Aufl., S. 109; Zeitſchrift des geſamten Handels- und Konkursrechtes 1922, S. 144.
Gottſchalk: Hanſ.RZ. 1921, S. 865; 1922 S. 521; Z. 1925, S. 200; ZVW. 1923, S. 358; JR. 1926, S. 141.
Hauſchild: VuGeldwirtſchaft 1927, S. 216.
Hellweg: VuGeldwirtſchaft 1928, S. 369.
Herzog: JR. 1926, S. 266.
Heun: JR. 1928, S. 342.
Horn: ZVW. 1923, S. 57 und S. 66.
Jegliewſky ZVW. 1925, S. 791.
Joſef: Mitteilungen 1921, S. 256, und 1922, S. 210; JW. 1921 S. 1074; Z. 1922, S. 80.
Junck: JR. 1926, S. 3 und S. 295.
Kerſting: Die Grundſtückwarte 1926, S. 562.
Kiſch: ZVW. 1924, S. 19.
Leſchke-Sänger: Hanſ.RZ. 1922, S. 173.
Leſſer: JR. 1925, S. 53.
Löwenthal: Verſicherungs-Poſt, Wallmanns Verſicherungszeitſchrift 1930, S. 504.
Manes: JW. 1921, S. 515; Verſicherungslexikon 1930, S. 504.
Naſſé: Die Verſicherung 1929, S. 121.
Ungenannter Verfaſſer: VuGeldwirtſchaft 1927, S. 451.
— Deutſche Verſicherungspreſſe 1918, S. 19.
— Berliner Börſenkurier in dem „Verſicherungsmarkt" 1917, S. 22.
— JR. 1927, S. 358.

Pfeiffer: ZVW. 1925, S. 837; JR. 1925, S. 225 und S. 264.
Prange: Mitteilungen 1922, S. 84 und 101.
Schröder: JR. 1925, S. 84.
Schweighäuser: ZVW. 1918, S. 341; JR. 1926, S. 190.
Söltzer: ZVW. 1927, S. 102.
Weil: Z. 1911, S. 229.
Zachariae: Mitteilungen 1919, S. 347.

III. Rechtſprechung.

RG.: Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zivilſachen.
Entſcheidungen in der juriſtiſchen Wochenſchrift.
— in der juriſtiſchen Rundſchau für Privatverſicherung.
— in der Leipziger Zeitſchrift für deutſches Recht.
— in der Hanſeatiſchen Rechtszeitſchrift.
— in der Deutſchen Juriſten-Zeitung.
— in Wallmanns Verſicherungszeitſchrift.
— in Warneyers Rechtſprechung des Reichsgerichts.
RG.: in Warneyers Rechtſprechung des Reichsgerichts.
Entſcheidungen in VA.-Anhang für Gerichtsentſcheidungen.
— des ſchweizeriſchen Bundesgerichts in privaten Verſicherungsſtreitigkeiten.
— Recueil de jurisprudence de 1912. de Dalloz.
— Welford & Otter — Barry „Fire Inſurance".

IV. Diſſertationen.

Otto Boueke: Der Prämienverzug nach deutſchem, öſterreichiſchem und ſchweizeriſchem Verſicherungsgeſetz. Göttingen 1927.
Heinz Johlen: Die Deckungszuſage im Verſicherungsrecht. Köln 1929.
Walter Schuſter: Die vorläufige Deckungszuſage. Göttingen 1927.

Den größten Teil der ausländiſchen Literatur verdanke ich den Bemühungen des Herrn C. Fürſtenberg in Baſel, dem ich an dieſer Stelle nochmals meinen herzlichen Dank ſage.

Verzeichnis der Abkürzungen.

ADS. = Allgemeine Deutſche Seeverſicherungsbedingungen (1919).
AVB. = Allgemeine Verſicherungsbedingungen.
BGB. = Bürgerliches Geſetzbuch.
HGB. = Handelsgeſetzbuch.
Hanſ.RZ. = Hanſeatiſche Rechtszeitſchrift, Hamburg.
HGZ. = Hamburgiſche Gerichtszeitung, Hamburgiſche Handelsgerichtszeitung, Hanſeatiſche Gerichtszeitung, Hamburg.
Hanſ.OLG. = Hanſeatiſches Oberlandesgericht.
JR. = Juriſtiſche Rundſchau für die Privatverſicherung.
JW. = Juriſtiſche Wochenſchrift, Berlin.
KG. = Kammergericht.
Mitteilungen = Mitteilungen für die öffentlichen Feuerverſicherungsanſtalten, Berlin.
MWA. = Münchner Wettbewerbsabkommen, Berlin.
OLG. = Oberlandesgericht.
OR. = Schweizer Obligationenrecht.
RG. = Reichsgericht.
VA. = Veröffentlichungen des Reichsaufſichtsamts für Privatverſicherung, Berlin (mit Anhang zu dieſen Veröffentlichungen).
VuGeldwirtſchaft = Verſicherung und Geldwirtſchaft, Berlin.
Warneyer = Die Rechtſprechung des Reichsgerichts.
Z. = Zeitſchrift für die geſamte Verſicherungs-Wiſſenſchaft, Berlin.
ZVW. = Neumanns Zeitſchrift für Verſicherungsweſen, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

§ 1. Entſtehung der vorläufigen Deckungszuſage, ihr Vorkommen und ihre Bedeutung für die Verſicherungspraxis . . . 1— 3

I. Teil.

§ 2. Die verſchiedenen Formen der vorläufigen Deckungszuſage und deren Inhalt . . . . . 3— 7

§ 3. Die Erteilung der vorläufigen Deckungszuſage durch Hilfsperſonen des Verſicherers . . . . . 7—13

II. Teil.

Die Rechtsnatur der vorläufigen Deckungszuſage.

§ 4. Sprachlicher Unterſchied des Deckungszuſagebegriffes . . 14—16

§ 5. Stellt die vorläufige Deckungszuſage gegenüber dem endgültigen Verſicherungsvertrag einen ſelbſtändigen Vertrag dar? 16—18

III. Teil.

Die Dauer des vorläufigen Deckungszuſagevertrages.

§ 6. Der Unterſchied zwiſchen formellem, materiellem und techniſchem Verſicherungsbeginn . . . . . 19—21

§ 7. Beendigung des durch die Deckungszuſage geſchaffenen Rechtsverhältniſſes . . . . . 21—26

IV. Teil.

Die Prämienfrage bei der vorläufigen Deckungszuſage.

§ 8. Iſt § 38 oder § 39 VVG. für die vorläufige Deckungszuſage maßgebend? . . . . . 27—28

§ 9. Wiedergabe der verſchiedenen Meinungen . . . . 29—42

V. Teil.

§ 10. Wie verhält es ſich mit der vorläufigen Deckungszuſage bei einer Nachverſicherung und gegenüber den beſonderen Beſtimmungen der §§ 68 Abſ. 2; 69—73 und 75 VVG.? . 43—45

VI. Teil.

§ 11. Die vorläufige Deckungszuſage und ihr verwandte Gebiete im ausländiſchen Verſicherungsrecht . . . . . 46—62

VII. Teil.

§ 12. Kritiſche Stellungnahme und Aenderungsvorſchläge zur Vermeidung von Rechtsſtreitigkeiten bei der vorläufigen Deckungszuſage . . . . . 62—73

§ 13. Deckungszuſage und Rückwärtsverſicherung gemäß § 2 VVG. 73—74

§ 1.

Entſtehung der vorläufigen Deckungszuſage, ihr Vorkommen und ihre Bedeutung für die Verſicherungspraxis.

Schon ſeit langer Zeit iſt die Einrichtung der vorläufigen Deckungszuſage der Verſicherungspraxis nichts Fremdes. Hauptſächlich benötigt man ſie beim Abſchluß von See- und Transportverſicherungen an den größeren Hafenplätzen. So beſchäftigt ſich ſchon das RG. im Jahre 1878 mit der Frage der Deckungszuſage, und zwar wird in der Entſcheidung „die rechtliche Natur einer proviſoriſchen Seeverſicherung und die Umwandlung derſelben in eine definitive" behandelt.[1]) Aber erſt nach und nach und hauptſächlich in jüngſter Zeit wurde aus der vorläufigen Deckungszuſage das, was ſie heute iſt, nämlich eine unbedingt notwendige Einrichtung, die mehr im Intereſſe des Verſicherungsnehmers als des Verſicherers liegt, da ja der Verſicherungsnehmer durch ſie ſofortige Deckung erlangen kann.

Aber auch in anderen Gebieten der Verſicherungspraxis finden wir die vorläufige Deckungszuſage. Mit Ausnahme der Lebens- und Glasverſicherung[2]) kommt ſie in allen Verſicherungszweigen vor. Die Sozialverſicherung und die mit ihr verwandten Gebiete ſcheiden natürlich aus dieſer Betrachtung aus. Es handelt ſich hier um die Privatverſicherung, wobei es allerdings gleichgültig iſt, ob es ſich um ein privates oder öffentlich-rechtliches Verſicherungsunternehmen handelt. Z. B. bedienen ſich die Feuerverſicherer, gleichgültig ob private oder öffentlich-rechtliche, der vorläufigen Deckungszuſage.

In der See- und Transportverſicherung, bei der die Deckungszuſage von jeher üblich war, da dieſer Verſicherungzweig ſeiner ganzen Geſtaltung nach auf eine ſchnelle Abfertigung des Kunden hinzielte, ſind bisher niemals Schwierigkeiten in der Behandlung der Deckungszuſage aufgetaucht. Das hanſeatiſche OLG. hat bis in die neuere Zeit hinein niemals Gelegenheit gehabt, ſich mit der

[1]) RG. Bd. 19, Seite 216 ff.
[2]) Vgl. hierzu VA. 1929, S. 148.

Rechtsnatur der vorläufigen Deckungszusage zu befassen.[3]) Man kann aber hierfür sicherlich den Grund in der Tatsache finden, daß das Versicherungsgeschäft an den Seeplätzen von Maklern betrieben wird, die mit der Materie und den versicherungstechnischen Usancen vollauf vertraut sind. Aber auch hier trat in der neuesten Zeit eine Aenderung ein. Wir werden im Laufe dieser Arbeit des öfteren auf Urteile stoßen, die das hanseatische OLG. über die Deckungszusage gefällt hat.

Im Binnenlande trat die vorläufige Deckungszusage hauptsächlich in den Kriegs- und Nachkriegsjahren, ganz besonders aber in der Inflationszeit in den Vordergrund. Damals machten sich, wie Manes zutreffend feststellt,[4]) „einerseits in erheblichem Umfange Einbruchsdiebstähle, Versicherungsanträge und Schadensauszahlungen bemerkbar, andererseits trat ein Personenmangel und auch Arbeitsüberhäufung, manchmal sogar Arbeitsunlust der im Bürobetrieb der Gesellschaften arbeitenden Angestellten störend hervor". Wenn nun auf diese Weise ein Antrag längere Zeit liegen blieb, war der Antragsteller ungedeckt und mußte im Schadenfalle das Risiko selbst tragen. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, und dem Versicherungsnehmer sofortigen Versicherungsschutz zu gewähren, erteilte der Versicherer die bis dahin nur in selteneren Fällen angewandte vorläufige Deckungszusage.

Aber auch aus anderen Gründen wurde Deckungszusage erteilt. Hauptsächlich bei drohender Konkurrenz, veranlaßt durch die Befürchtung, eine Versicherung zu verlieren, gewährte der Versicherer Deckungszusage. Ferner wird in unserer schnell lebenden Zeit der Versicherungsnehmer bei größeren Risiken und bei Fällen, in denen er sofort Deckung benötigt, sofortigen Versicherungsschutz wünschen. Aus diesen Gründen hat sich die vorläufige Deckungszusage vollkommen in der Versicherungspraxis eingebürgert, so daß sie bei größeren Gesellschaften eine alltägliche Erscheinung ist. Die Versicherungsgesellschaften selbst erkennen die Notwendigkeit der Deckungszusage infolge ihrer immerhin nicht einfachen Organisation an. Meistens hat ein Antrag mehrere Instanzen zu durchlaufen, bis er von den zuständigen Organen genehmigt wird und bis dem Antragsteller die fertige Police ausgehändigt werden kann; wenn er vollends von

[3]) Vgl. Bruck VuGeldwirtschaft 1926, S. 271.
[4]) Manes JW. 1921, S. 515.

einer Gesellschaft abgelehnt wird, dann fängt der gleiche Weg wieder von vorne an, und es wäre eine Härte, wenn der Versicherungsnehmer die ganze Zeit über ohne Deckung wäre. Endlich ist es auch nicht immer möglich, bei großen Objekten den Inhalt des Versicherungsscheines ohne weiteres endgültig zu bestimmen. In derartigen Fällen sind manchmal langwierige Vorarbeiten notwendig, und der Versicherungsnehmer hätte ohne die vorläufige Deckungszusage keinen Versicherungsschutz.

Aus allen diesen Gründen und auch um dem Versicherungsnehmer entgegenzukommen, erteilen die Versicherer sehr häufig und in den verschiedensten Formen Deckungszusage.

I. Teil.

§ 2.

Die verschiedenen Formen der vorläufigen Deckungszusagen und deren Inhalt.

Normalerweise kommt der Versicherungsvertrag als Konsensualvertrag[5]) in dem Augenblick zustande, in dem sich der Antragsgegner mit dem Antragsteller über alle Punkte des abzuschließenden Vertrages geeinigt hat, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll (§ 154 Abs. 1 BGB.). Durch die Annahme des Antrages gegenüber dem Antragsteller wird der Vertragsabschluß herbeigeführt. Antrag und Annahme müssen sich vollinhaltlich decken. Hinsichtlich einzelner Nebenpunkte gestattet die allgemein vertretene Rechtsauffassung Lücken des Antrages noch später auszufüllen. Es kommt sogar öfters in der Praxis vor, daß beim Antragsabschluß keine bestimmten Prämiensätze vereinbart worden sind, und daß diese erst vom Versicherer nach Vertragsabschluß festgesetzt werden. Man geht hierbei von dem Grundsatz aus, daß der Versicherer die für das zu versichernde Objekt übliche Prämie bestimmt; es wird ihm dabei als Fachmann freie Hand gelassen. Dies wird schon dadurch gerechtfertigt, daß ein Versicherungsantrag doch meistens bei der Gesellschaft zum Abschluß führt, die die besten Beziehungen zum Antragsteller unterhält.

[5]) Vgl. JR. 1926, S. 97.

Im Gegenſatz zu dieſem normalen Vorgang des Abſchluſſes eines Verſicherungsvertrages ſteht der anormale Vorgang: die vorläufige Deckungszuſage. Für ihre Gewährung iſt der Verſicherer an keine Form gebunden. Im Geſetz über den Verſicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 findet ſich weder der Ausdruck „Deckungszuſage" noch iſt eine Begriffsbeſtimmung derſelben feſtgelegt. Sie kann mündlich oder ſchriftlich erteilt werden. Aber gerade wegen dieſer Freiheit entſtehen die mannigfachſten Schwierigkeiten. Um dieſen einigermaßen entgegentreten zu können, haben die Geſellſchaften, welche dem am 15. Dezember 1924 in Kraft getretenen MWA. (Münchener Wettbewerbsabkommen) beigetreten ſind, und das iſt der überwiegende Teil der in Deutſchland arbeitenden Verſicherungsgeſellſchaften, Regeln für die Erteilung der Deckungszuſagen herausgegeben.[2]) Dieſe Regeln gelten jedoch nur für Deckungszuſagen in der Feuer- und Betriebsunterbrechungsbranche, da ſich das Abkommen auf die Feuerverſicherung und die ihr verwandte Betriebsunterbrechungsverſicherung allein erſtreckt. Das Muſter einer Deckungszuſage, wie ſie die Arbeitsgemeinſchaft, die ſich zu dem Wettbewerbsabkommen zuſammenfand, vorſchlägt, ſoll beifolgend erwähnt werden:

Muſter zur Deckungszuſage (wörtliches Zitat).

Adreſſe

„Auf Ihren $\frac{\text{uns}}{\text{unſerer Agentur}}$ $\frac{\text{brieflich}}{\text{durch Fernſprecher}}$ $\frac{}{\text{mündlich}}$ am . . . . . übermittelten Antrag gewähren wir hiermit vorläufige Deckung in Höhe von RM. . . . . in Worten: Mark

. . . . . .

für die beantragte $\frac{\text{Verſicherung}}{\text{Beteiligung an der Verſicherung}}$ auf . . . . . (folgt Bezeichnung der verſicherten Sachen und der darauf verſicherten Summen)

befindlich . . . . .

(folgt Bezeichnung der Verſicherungslokalität)

[2]) M.W.A. S. 9, beſ. Vorſchriften.

Falls eine Beteiligung pro rata übernommen wird, ist hinzuzufügen: Die gewährte Deckung gilt pro rata jedes Gegenstandes und Wertes auf die Gesamtsumme von Mark . . . . . .

Falls dem Versicherungsnehmer eine Selbstversicherung auferlegt wird, folgt hier die Angabe der Selbstversicherungsquote, nötigenfalls unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Gegenstände und Wertsummen.

Die vorläufige Deckung wird gewährt unter entsprechender Anwendung der $\frac{\text{beigefügten}}{\text{bekannten}}$ Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen und . . . . . .

(folgen Sonderbedingungen)

gegen Zahlung der $\frac{\text{nachfolgend genannten}}{\text{noch festzusetzenden}}$ angemessenen Prämie sowie der Nebenkosten und Stempel.

Falls die Prämie bereits feststeht, folgen hier die nötigen Angaben. Kommt nur ein Prämiensatz in Betracht, so entfällt die Angabe an dieser Stelle; es ist alsdann im voraufgehenden Satz zu sagen: gegen Zahlung der Prämie von . . . . . pro Mille p. a. sowie der Nebenkosten und Stempel.

Diese Deckungszusage gilt für die Zeit vom . . . . . mittags 12 Uhr bis zur Aushändigung der Versicherungsurkunde, längstens aber bis zum . . . . . mittags 12 Uhr.

In Anrechnung auf die endgültige Prämienzahlung ist bis spätestens . . . . . (Höchstfrist 10 Tage) an die unterzeichnete Geschäftsstelle der Betrag von RM . . . . . zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung bis zum vorgenannten Termin, so ruht von diesem Zeitpunkt an die Haftung der Versicherer aus dieser Deckungszusage, ohne nochmalige Mahnung bis zur Zahlung."

Diese Form der Deckungszusage wäre an und für sich die geeignetste, um Klarheit in das so umstrittene Problem zu bringen. Wenn es aber dem Versicherer nicht möglich ist, einen Prämiensatz schon bei Abgabe der Deckungszusage zu bestimmen, dann kann er sich eben nicht nach diesem Muster richten.

Einen anderen Vorschlag macht Jegliewski [7]) für den Wortlaut der Deckungszusage, wenn der Versicherer hinsichtlich der Annahme des Risikos freie Hand behalten will:

[7]) Jegliewski ZVW. 1925, S. 791.

„Dieſe Deckungszuſage gilt für die Zeit vom . . . . . mittags 12 Uhr bis zur Aushändigung der Verſicherungsurkunde, längſtens aber bis zum . . . . . mittags 12 Uhr."

Für den Fall, daß ſich der Verſicherer über die Annahme des Riſikos klar iſt, glaubt Jegliewſki mit folgender Form auskommen zu können:

„Auf Grund Ihres Antrages vom . . . . . wird Ihnen Verſicherungsſchutz vom . . . . . an mittags 12 Uhr vorläufig zugeſagt."

Bühring [8]) glaubt der Deckungszuſage folgenden Wortlaut geben zu müſſen:

„Der Verſicherungsſchutz beginnt am . . . . . unter der Bedingung, daß (oder unter der Vorausſetzung, daß) der Verſicherungsſchein bei ſeiner Vorzeigung ohne Verzug eingelöſt wird."

Joſef [9]) ſchlägt folgende Faſſung vor:

„Wir beſtätigen den Eingang Ihres Antrags und halten Sie vorbehaltlich der noch feſtzuſetzenden Prämie in obiger Höhe von RM. . . . . rechtsverbindlich gedeckt. Den Verſicherungsſchein werden wir Ihnen baldmöglichſt zuſtellen."

Nach der Auffaſſung von Manes [10]) laſſen die Verſicherungsgeſellſchaften in den meiſten Fällen nach Eingang des Antrages durch ihre Generalagenten ſchriftlich erklären, der Antragſteller könne ſich bis auf weiteres als gedeckt betrachten, der endgültige Verſicherungsſchein werde erſt in einiger Zeit zur Einlöſung präſentiert werden.

Pfeiffer [11]) ſchlägt folgende Formel vor:

„Auf Grund Ihres Antrages vom . . . . . auf . . . . . Verſicherung gewähren wir Ihnen hiermit vorläufige Deckung nach Maßgabe des geſtellten Antrages. Dieſe Deckungszuſage gilt von . . . . . mittags 12 Uhr ab ſolange, bis der Verſicherungsſchein Ihnen zur Einlöſung vorgelegt ſein wird (längſtens aber bis zum . . . . . .)."

Die eingeklammerten Worte können wegfallen, wenn der Verſicherer die Ausfertigung und Vorlegung des Verſicherungsſcheines ſchon in Ausſicht genommen hat. Soweit nur die

[8]) Bühring Z. 1924, S. 300.
[9]) Joſef, Mitteilungen 1921, S. 256.
[10]) Manes JW. 1921, S. 515.
[11]) Pfeiffer ZVW. 1925, S. 837.

Deckungszusage in Frage kommt, braucht nicht noch hervorgehoben zu werden, daß der endgültige Versicherungsschutz erst mit der Zahlung der ersten Prämie beginnt und daß andererseits die Prämie schon vom Zeitpunkt des ursprünglich zugesagten Versicherungsbeginns ab zu zahlen ist. In letzter Hinsicht würde sich vielleicht nur noch der Zusatz empfehlen: Auch für die Dauer der Deckungszusage ist auf jeden Fall die entsprechende Prämie zu entrichten.

§ 3.

Die Erteilung der vorläufigen Deckungszusage durch Hilfspersonen des Versicherers.

Die Bestimmungen über die Versicherungsagenten werden in den §§ 43 bis 48 VVG. geregelt, ferner finden wir gesetzliche Bestimmungen in den §§ 16, 85, 86, 87, 88, 115 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Desgleichen gelten die Bestimmungen des HGB.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Abschluß- und Vermittlungsagenten [12]). Auf die Unterscheidung des HGB. zwischen Handlungsgehilfen (§ 59 ff. HGB.) und Handlungsagenten (§ 84 HGB.) kann ich im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingehen. „Die Vertretungsmacht des Abschlußagenten geht über die der Vermittlungsagenten erheblich hinaus. Ersterer ist grundsätzlich ermächtigt, (Ausnahme gemäß §47 VVG.) Versicherungsverträge für den Versicherer, von dem er bestellt ist, in dem Versicherungszweig, für den er bestellt ist, abzuschließen.“[13]) Infolgedessen kann er auch Deckungszusagen erteilen. Jedoch soll im Text des Versicherungsscheines keine Unklarheit vorhanden sein, daß der Abschlußagent nur in Vollmacht des Versicherers den Vertrag abschließt. Um Mißstände und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, die sich auf Grund dieser von den Abschlußagenten erteilten vorläufigen Deckungszusagen zwischen dem Antragsteller und dem Versicherer ergeben, haben viele Gesellschaften für ihr Geschäft bestimmte Richtlinien aufgestellt. (Eine davon wurde bereits im vorhergehenden Kapitel erwähnt, nämlich die, daß die vorläufige Deckungszusage nur schriftlich in der vorerwähnten Form erteilt werden soll.)

[12]) Vgl. Clasen JR. 1925, S. 201 ff.
[13]) Bruck Versicherungsvertrag, Anm. zu § 45, S. 236.

Nachſtehend führe ich die Richtlinien an, die aus einem Gutachten des Reichsaufſichtsamtes für Privatverſicherung ſtammen, das dieſes anläßlich eines Rechtsſtreites vor dem Landgericht in Karlsruhe (Urteil vom 12. 6. 1926) [14]) veröffentlichte:

1. Bevollmächtigt ſind ausſchließlich die unmittelbar mit der Geſellſchaft arbeitenden Spitzenorgane, alſo Perſönlichkeiten, welche die Gewähr für die Innehaltung der getroffenen Anordnngen bieten.
2. Das Recht zur Deckungszuſage wird erteilt in einer beſonderen ſchriftlichen Vollmacht, in der die Vorausſetzungen für die Zuſage im einzelnen aufgeführt ſind.
3. Die Zuſage darf nur ſchriftlich auf einem von der Geſellſchaft vorgeſchriebenen Formular erteilt werden.
4. Die Deckungszuſage, die erteilt worden iſt, iſt ausdrücklich in dem Antragsformular zu vermerken.
5. Eine Deckungszuſage ohne Prämienzahlung Zug um Zug iſt ausgeſchloſſen.

An und für ſich hat der Vermittlungsagent begrifflich überhaupt keine Vertretungsmacht. § 43 VVG. ſchafft lediglich eine Erweiterung ſeiner Rechtsſtellung, indem er eine Reihe von Vermutungen aufſtellt, deren Entkräftung nach § 47 VVG. möglich iſt. Abgeſehen von der jedem Agenten eigentümlichen Anwerbetätigkeit ſind ſeine Befugniſſe überwiegend paſſiver Natur. In Sonderheit fehlt ihm grundſätzlich die Befugnis, den Vertrag abzuſchließen, auch in der Form der Deckungszuſage.[15]) Seine Vertretungsmacht gilt nur für den Verſicherer, von dem und für den er beſtellt iſt, und für den Verſicherungszweig, für den er beſtellt iſt. Hinſichtlich ſeiner Tätigkeit für andere Verſicherer nimmt er immer die Stellung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht bzw. im Innenverhältnis eines Geſchäftsführers ohne Auftrag ein. Gemäß § 85 HGB. hat der Verſicherer einen Vertrag, den der Vermittlungsagent in ſeinem Namen abgeſchloſſen hat, unverzüglich nach Kenntnis dem Verſicherungsnehmer gegenüber a b z u l e h n e n , unterläßt er dies, ſo gilt der Vertrag von ihm als genehmigt.[16]) Aus der Vertrauensſtellung des Agenten ergibt ſich der allgemeine Geſichtspunkt für die Entſcheidung der Frage, inwieweit der Verſicherer oder Verſicherungsnehmer für ihn

[14]) Veröffentlicht JR. 1926, S. 266.
[15]) Vgl. Herzog, JR. 1926, S. 266.
[16]) Vgl. Schneider, LZ. 1904, S. 53.

haften und inwieweit er haftpflichtig gemacht werden kann. Vor allem kommt die Anwendung des § 278 BGB. in Betracht, in Sonderheit für alle Schäden, die bei Vertragsabſchluß dem Gegner aus der Tätigkeit des Verſicherungsagenten entſtanden ſind. Der Verſicherer hat für alle unrichtigen Deutungen ſeitens des Agenten aufzukommen. Der Verſicherer muß auch für den Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht hinaus für jede unrichtige Belehrung durch den Agenten eintreten, ſo wenn er erklärt, daß die Bezahlung der Prämie nicht eile, da Deckungszuſage erteilt iſt.[17])

Für die Haftung aus § 831 BGB. gelten die allgemeinen Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuches. Der Verſicherer haftet nur dann, wenn er nicht nachweiſen kann, daß er bei der Auswahl ſeines Agenten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt getroffen hat, und der Schaden gelegentlich einer Verrichtung, alſo außerhalb des Vertragsverhältniſſes eingetreten iſt.

Des weiteren dürfen im Verſicherungsgewerbe von nicht bevollmächtigten Organen, alſo Unteragenten, Reiſeinſpektoren, Akquiſiteuren und Angeſtellten von bevollmächtigten Organen, die nicht Prokura haben, Deckungszuſagen nicht erteilt werden.[18])

Hat der Verſicherer mehreren Perſonen Vollmacht zur Erteilung von Deckungszuſagen in der Weiſe gegeben, daß immer zwei zuſammen handeln müſſen, ſo kann die von nur einem Vertretungsberechtigten erteilte Deckungszuſage dadurch wirkſam werden, daß ein anderer Vertretungsberechtigter ſie dieſem gegenüber genehmigt. Hierbei iſt es nicht erforderlich, daß der Verſicherer dieſe Genehmigung erteilt, oder daß ſie dem Verſicherungsnehmer gegenüber erteilt wird,[19]) denn dieſe Berechtigung iſt ſchon in der Kollektivvollmacht enthalten.

Das Beſchäftigungsverhältnis der Agenten wird durch den Agenturvertrag geregelt, mit dem ſich weder das VVG. noch das VAG. beſchäftigt. Der Agenturvertrag iſt eine Unterart des Dienſtvertrages im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Allerdings finden auf ihn die Regeln des Dienſtvertrages nur inſoweit Anwendung, als die Stellung des Agenten als ſelbſtändigen Kaufmanns nicht entgegenſteht. Da aber Inhalt ſeiner Stellung die fortdauernde Wahrnehmung der Intereſſen des Geſchäftsherrn iſt und ſeine

[17]) Vgl. JR. 1925, S. 193.
[18]) Urteil des KG. vom 3. 10. 1928, veröffl. JR. 1928, S. 352/3.
[19]) RG. v. 11. 12. 25, veröffl. JW. 1927, S. 167.

Haupttätigkeit in Geſchäftsbeſorgungen beſteht, iſt der Agenturvertrag als ein Dienſtvertrag über Geſchäftsbeſorgung nach 675 BGB. anzuſehen.[20])

Ganz unerheblich für die Vertretungsmacht des Agenten iſt, welchen Titel der Agent führt. Es gibt Agenten und Generalagenten, Subdirektoren und Bezirksdirektoren. Dieſe Unterſcheidung iſt „rein organiſatoriſch und rechtlich nicht von Bedeutung, denn der Generalagent kann Vermittlungs- oder Abſchlußagent ſein".[21]) Der Generalagent kann Verwaltungs-Generalagent ſein, wenn er als Leiter einer von dem Verſicherer unmittelbar verwalteten Geſchäftsſtelle (Verwaltungs-Generalagentur) gegen Gehalt angeſtellt iſt. Er haftet dem Verſicherer aus dem Dienſtvertrage.

Der Abſchlußagent haftet auch für ſeine Angeſtellten nach § 278 BGB., ſoweit ſie als ſeine Erfüllungsgehilfen anzuſehen ſind bzw. von ihm benutzt werden, ebenſo haftet er aus § 278 BGB. für Handlungen und Unterlaſſungen der Unteragenten.[22]) Desgleichen haftet die Verſicherungsgeſellſchaft für ihre Abſchlußagenten als Erfüllungsgehilfen, wenn ſie bei Verſicherungsabſchlüſſen dem Verſicherungsnehmer einen Schaden ſchuldhaft zufügen, analog § 278 BGB. (culpa in contrahendo). Der Geſellſchaft ſteht aber gegen den pflichtwidrig handelnden Abſchlußagenten ein Rückgriffsrecht zu, ſo daß ſie ſich an ihm ſchadlos halten kann. An einem Beiſpiel aus der Praxis ſei das Regreßrecht erläutert:

Der Generalagent erteilt einer Firma Deckungszuſage, unterläßt es aber verſehentlich, ſeiner Geſellſchaft davon Mitteilung zu machen; ehe er das Verſehen bemerkt, ehe er alſo durch nachträgliche Anzeige den Mangel heilen kann, tritt ein Verſicherungsfall ein. Als dem Generalagenten der Schaden gemeldet wird, macht er die Wahrnehmung, daß das Riſiko noch gar nicht ſeiner Geſellſchaft zur Deckung aufgegeben worden iſt, und holt dies nun nach. Die Geſellſchaft muß nach Lage der Verhältniſſe die von dem Generalagenten erteilte Deckungszuſage als rechtsgültig anerkennen und demnach den Schaden in voller Höhe bezahlen, macht aber dem Generalagenten gegenüber geltend, daß ſie, wenn ihr dieſer von der Erteilung der Deckungszuſage unverzüglich

[20]) So OLG. Frankfurt, im Recht 1903, S. 295.
[21]) Vgl. Bruck, Verſ.-Vertrag, Vorbemerkung vor § 43, S. 222.
[22]) ZVW. 1922, S. 91.

Kenntnis gegeben hätte, wie das ſeine Pflicht war, dann von der hohen Verſicherungsſumme mindeſtens 80 Prozent in Rückdeckung gegeben hätte; durch das Verhalten des Generalagenten ſei ſie um den Betrag, der auf dieſe 80 Prozent entfällt, geſchädigt, mithin habe ihr der Generalagent dieſen Betrag zu erſetzen. Der Generalagent weigert ſich, für dieſen Schaden aufzukommen, es kommt zum Prozeß und der Generalagent unterliegt, wie ſich aus dem Urteil des KG. vom 29. Oktober 1921 ergibt.[23])

Weit ſchwächer iſt die Wirkung der Deckungszuſage, die von Maklern erteilt wird. Das urſprüngliche Tätigkeitsfeld des Verſicherungsmaklers und noch heute ſein Hauptgebiet iſt die See- und Transportverſicherung. Aber durch die Ausdehnung von Handel und Induſtrie wurde auch ſein Arbeitsgebiet verbreitert.

Die ſcharfe Trennung zwiſchen Agent und Makler, wie ſie in den Seeſtädten durchgeführt iſt, kennt man im Binnenlande nicht.[24]) Die großen Maklergeſchäfte des Binnenlandes ſtehen alle mehr oder weniger, wenn auch in etwas loſeren Vertragsbeziehungen zu einzelnen Geſellſchaften. Durch dieſe Geſellſchaften werden auch die Proviſionsverhältniſſe vertraglich feſtgelegt. Dieſe Makler ſind daher Gelegenheitsagenten. Ob ein Vermittler im Einzelfalle als Makler oder Agent tätig war, iſt Tatfrage. Es kommt dabei darauf an, ob der Vermittler von dem Verſicherungsnehmer um die Unterbringung des Riſikos erſucht wurde, oder ob der Verſicherungsnehmer ſich mit dem Agenten als dem Vertreter einer beſtimmten Geſellſchaft in Verbindung geſetzt hat. Der Unterſchied zwiſchen Makler und Agent beſteht alſo darin, daß der Agent ſtändig damit betraut iſt, Verſicherungsgeſchäfte zu vermitteln, während der Makler dieſe Geſchäfte gewerbsmäßig, aber ohne dauerndes Vertragsverhältnis zu einer Geſellſchaft betreibt. Der Agent iſt daher zu einer Tätigkeit für den Geſchäftsherrn verpflichtet, der Makler nicht. Der Agent ſteht im feſten Vertragsverhältnis zu dem Verſicherer, aus dieſem Vertrage ergeben ſich ſeine Pflichten. Der Makler dagegen tritt erſt durch den einzelnen Verſicherungsauftrag in ein Vertragsverhältnis zu dem Gegner. Der Agent iſt

---

[23]) VA. Heft 3/4, Dez. 1922, Nr. 1260, Anhg. S. 33. Der in Frage kommende Rückverſicherungsvertrag geſtattet eine nachträgliche Rückdeckung nicht.

[24]) Vgl. Waldſtein „Der Verſicherungsmakler", S. 8 und 9.

ſtändiger Vermittler, der Makler Augenblicksvermittler.[25]) Der Makler ſoll die beiden Parteien zwecks Abſchluß eines Geſchäftes zuſammenführen, er ſteht daher zwiſchen den Parteien. Tätig wird er auf Grund des § 93 HGB., der drch § 652 BGB. ergänzt wird.

Der Makler hat nach allgemeinen Vertragsgrundſätzen den Schaden zu erſetzen, den er durch ſeine Handlungsweiſe verſchuldet hat.[26]) Ferner haftet er für Vorſatz und Fahrläſſigkeit ſeiner Erfüllungsgehilfen, zu denen auch der Untermakler gehört, gemäß § 278 und 276 BGB.

In den Seeſtädten hat ſich durch jahrelange Uebung der Brauch herangebildet, daß die Verſicherungsgeſellſchaften dem Makler, der dann gleichzeitig als Agent für die Geſellſchaft tätig iſt, Spezialvollmacht gegeben haben, bindende Drckungszuſagen zu erteilen.[27]) Durſt allerdings lehnt ab, daß Makler eine bindende Deckungszuſage geben könnten,[28]) was meines Erachtens durch die lange Praxis vollkommen widerlegt iſt.

Hat der Makler keine Vertretung im obengenannten Sinn, rechnet er aber damit, daß ein Verſicherer bereit ſein werde, das Riſiko zu übernehmen, dann handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 177 BGB) und haftet nach § 179, 1 BGB. dem andern Teil nach deſſen Wahl für Erfüllung oder Schadenerſatz. Dieſe Haftung beſteht je nach Lage des Falles gem. § 98 HGB. gegenüber der einen oder ſogar den beiden Parteien.[29]) Hielt er ſich jedoch zur Vertretung für berechtigt, hat er gemäß § 179 Abſ. 2 BGB. nur Erſatz des negativen Intereſſes zu leiſten.[30]) Es iſt auch möglich, daß der Makler Deckungszuſagen im eigenen Namen erteilt. Hierbei ſind zwei Fälle zu unterſcheiden. Hat der Makler weder Vollmacht einer Geſellſchaft, Deckungszuſage zu erteilen, noch das Riſiko bei einer Geſellſchaft untergebracht, gewährt er aber trotzdem Deckungszuſage, vielleicht weil er damit rechnet, das Riſiko ſofort unterzubringen, und weil der Verſicherungsnehmer ſofortige Deckungszuſage verlangt hat, dann

[25]) Vgl. Staub, Jhrg. 1926, § 84, Anm. 7 und Vorbemerkung vor § 93, Anm. 4; Schmidt-Rimpler, in Ehrenbergs Handbuch des geſ. Handelsrechts, 5. Bd., Erſte Abtl.; Heymann ebendort.

[26]) RG. behandelt die verſchiedenen Fragen bezgl. der Haftung des Maklers in einer Entſcheidung v. 24. 6. 1927, veröff. in JW. 1927, S. 1993.

[27]) Horn, ZVW. 1923, S. 66.

[28]) Durſt, ZVW. 1923, S. 86.

[29]) Horn, ZVW. 1923, S. 57.

[30]) Waldſtein, „Der Verſicherungsmakler", S. 53.

haftet der Makler als Selbſtkontrahent. Iſt aber die Deckungszuſage vom Makler in direkter Stellvertretung perſönlich erteilt, und mußte der Verſicherungsnehmer erkennen, daß der Makler nicht als Verſicherer, ſondern als Vermittler und Agent der von ihm vertretenen Geſellſchaft handeln wollte, dann haftet der Makler nicht perſönlich.[31]) Die Deckungszuſage iſt vielmehr nur dahingehend aufzufaſſen, daß der Makler als Agent den Verſicherer vertrete. Grundſätzlich ſoll nach einem Urteil des KG. vom 9. 7. 1919[32]) davon ausgegangen werden, daß der Makler nicht als Verſicherer handelt.

Deckt der Makler das Riſiko bei einer nicht zugelaſſenen Geſellſchaft, ſo macht er ſich ſchadenerſatzpflichtig.[33])

Wird der endgültige Vertrag abgeſchloſſen, nachdem eine vorläufige Deckungszuſage erteilt worden war, ſo erhält der Agent die ihm zuſtehende Abſchlußproviſion von der Prämie dieſes Vertrages. Wird jedoch der Antrag ſchließlich abgelehnt und endet die vorläufige Deckung, ſo muß dem Agenten, der den Antrag vermittelt hat, die Proviſion von der Deckungsprämie erſtattet werden, da er für die aufgewandte Mühewaltung zu entſchädigen iſt, auch wenn der endgültige Vertrag abgelehnt wird.[34]) Dasſelbe Verhältnis herrſcht beim Makler. Er erhält ſeinen Maklerlohn (Courtage) als Gegenleiſtung für ſeine Dienſte von demjenigen, der ihm ſeinen Lohn für den Nachweis der Gelegenheit zum Abſchluß eines Verſicherungsvertrages bzw. für die Vermittlung eines ſolchen verſprochen hat; im Zweifel, wenn nichts anderes vereinbart iſt, von jeder Partei zur Hälfte (BGB. § 652; HGB. § 99).[35])

Ferner können auch bindende Deckungszuſagen durch die Vorſtandsmitglieder, Prokuriſten und Handlungsbevollmächtigten des Verſicherers rechtsverbindlich erteilt werden.[36])

---

[31]) Hanſ. OHG. v. 27. 6. 1924, Hanſ. RZ. 1924, S. 779.
[32]) JR. 1925, S. 73.
[33]) Waldſtein, „Der Verſicherungsmakler", S. 25 und Hanſ. OLG. in JR. 1925, S. 77.
[34]) Vgl. Gottſchalk, Hanſ. RZ. 1922, S. 535, Anm. 11.
[35]) Vgl. Heun, JR. 1928, S. 342/3.
[36]) Vgl. Gottſchalk, Hanſ. RZ. 1922, S. 521 und Durſt, ZVW. 1923, S. 86.

II. Teil.

Die Rechtsnatur der vorläufigen Deckungszusage.

§ 4.

Sprachlicher Unterschied des Deckungszusagebegriffes.

Wie ein Versicherungsvertrag auf normale Weise zustandekommt, haben wir in den einleitenden Worten des § 2 bereits gesehen. An dieser Stelle war von der Eigentümlichkeit der Dekkungszusage die Rede. Diese besteht darin, daß ein Versicherungsverhältnis entsteht, ohne daß sich die Parteien über alle Punkte des Vertrages geeinigt haben.[1]) In den meisten Fällen ist zwischen den Parteien noch keine Einigung über die Prämie oder über einzelne in den Vertrag aufzunehmende Obliegenheiten erzielt worden. Außerdem kommt es in der Praxis häufig vor, daß der Versicherungsnehmer aus Nachlässigkeit das Risiko noch im allerletzten Augenblick decken will. Um nun dem Versicherungsnehmer gefällig zu sein, gewährt ihm der Versicherer durch die Deckungszusage vorläufigen Versicherungsschutz, damit das Risiko nicht ungedeckt ist. Darin besteht das Anormale bei der vorläufigen Deckungszusage, daß ein Vertrag zustande kommt, in dem sich der Versicherer verpflichtet, eine Gefahr zu tragen, obwohl er sich dessen wohl bewußt ist, daß noch gar keine Einigung über alle Vertragspunkte erzielt wurde. Es taucht daher die Frage auf, welcher Art der Vertrag ist. Ueber diese Frage gehen die Ansichten der Literatur auseinander. Bevor ich jedoch dazu übergehe, die verschiedenen Meinungen wiederzugeben, will ich kurz auf die sprachliche Seite des Ausdruckes vorläufige Dekkungszusage eingehen.

Blanck[2]) ist der Ansicht, daß der Ausdruck vorläufige Deckungszusage zu dem unwillkürlichen Schluß verleiten müsse, es sei hier eine Deckung erst für die Zukunft versprochen, während sie ja in den meisten Fällen schon mit dem Empfang der Zusage wirksam werden soll. Aus diesem Grunde spricht er bewußt von der vorläufigen Deckung. „Andererseits," so fährt er fort, „handelt es sich bei der vorläufigen Deckungszusage in der Tat um etwas Vorläufiges, nämlich um die dem endgültigen Versicherungsschutz vorausgehende vorläufige Deckung," die allerdings —

[1]) Bruck, JR. 1926, S. 97.
[2]) Blanck, JR. 1928, S. 113.

und insofern ist die Kritik an dem Ausdruck vorläufige Dekkungszusage berechtigt — keineswegs nur unter Vorbehalt als vorläufige gegeben zu werden braucht, vielmehr als Zusage in der Regel sogar endgültig erteilt wird. Weil nun in dem Ausdruck vorläufige Deckungszusage das Attribut „vorläufige" nur auf Zusage bezogen werden kann, spricht Blanck kurzer Hand „von einer vorläufigen Deckung, welche die Zusage, d, h. die Willensbestätigung des Versicherers als selbstverständlich vorausgesetzt." Diese Kritik ist sehr am Platze, aber müßte m. E. etwas klarer formuliert werden. Die Zusage nämlich ist nicht vorläufig, sondern die Deckung selbst, obwohl diese auch eine einstweilige sein kann. Gerade der ungenaue Sprachgebrauch ist im Versicherungsverkehr öfters zu finden und hat hier sehr sinnstörend gewirkt.[3]) Daraus erklären sich auch die in der Literatur vertretenen verschiedenen Ansichten; die eine, von Durst[4]) und auch von Josef[4]) vertretene, sieht in der vom Versicherer gegebenen vorläufigen Deckungszusage schlechthin die Annahme des Versicherungsantrages. Die beiden Verfasser sind also der Ansicht, daß der Versicherer nicht mehr von dem Vertrag zurücktreten könne. Sie gehen wohl von dem Gedanken aus, daß die Deckungszusage folgendermaßen gelautet hat: Wir geben dir Deckung, der endgültige Versicherungsschein wird erst in einiger Zeit vorgelegt werden. Aber selbst in diesem Fall könnte der Versicherer die endgültige Vertragsannahme ablehnen oder er könnte Sicherungsmaßnahmen fordern, von denen er die definitive Vertragsannahme abhängig macht und von denen im vorläufigen Deckungsschein gar keine Rede gewesen ist. Dies ist auch die zweite, insbesondere von Manes[5]) vertretene Ansicht, der auf dem Standpunkt steht, daß dem Antragsteller Versicherungsschutz unter dem Vorbehalt gewährt werden soll, später eine endgültige Entscheidung darüber zu treffen, ob der Vertrag angenommen oder abgelehnt werden soll. Der wirtschaftliche Grundgedanke ist der, daß der Antragsteller bis auf weiteres gedeckt ist. Welcher Ansicht sind nun die führenden Persönlichkeiten im heutigen Versicherungsverkehr? Darauf muß zweifelsohne geantwortet werden, daß die von Manes vertretene Ansicht auch die der Praxis ist. Es ist eine Kulanz der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer, daß

[3]) Gottschalk, Hans. RZ. 1922, S. 525.
[4]) Angeführt bei Gottschalk a. a. O., S. 525.
[5]) Manes, JW. 1921, S. 515.

man ihm vorläufige Deckungszulage gewährt, ſolange ihm rechtlich noch gar keine Anſprüche zuſtehen, d. h. während des Antragsſtadiums. Es muß dem Verſicherer Zeit gelaſſen werden, ein Riſiko, das ja meiſtens ein ſehr hohes Objekt darſtellt, in Ruhe zu prüfen. Ferner iſt es infolge der nicht einfachen Organiſation der Verſicherungsgeſellſchaften gar nicht möglich, innerhalb kurzer Zeit über Annahme bezw. Ablehnung eines Riſikos zu entſcheiden. Eine überhaſtete Annahme müßte der Geſellſchaft ſchaden und das ginge letzten Endes auf Koſten der Verſicherungsnehmer und würde ſich in der nicht kulanten Regulierung ihrer Schäden bemerkbar machen.[6])

Wie oben [7]) erwähnt, hat vielleicht der ungenaue Sprachgebrauch bei den einzelnen Autoren dieſe Meinungsverſchiedenheit hervorgerufen. Daher muß man ſich der Bedeutung des Ausdruckes bewußt ſein, wenn wir in folgendem, um dem üblichen Sprachgebrauch nachzugeben, von der vorläufigen Deckungszuſage reden, anſtatt von der Zuſage einer vorläufigen Deckung.

§ 5.

Stellt die vorläufige Deckungszuſage gegenüber dem endgültigen Verſicherungsvertrag einen ſelbſtändigen Vertrag dar?

Manes [8]) erblickt in der Gewährung der vorläufigen Deckung eine „Quaſiverſicherung, einen der Verſicherung ähnlichen, einen Schwebezuſtand". Er meint, daß die vorläufige Deckungszuſage noch nicht der Beginn der Verſicherung, ſondern lediglich eine Quaſiverſicherung eingetreten ſei.

Kiſch [9]) ſpricht von einer „Art von Verſicherung". Aber mit der Erklärung, wie ſie uns die beiden Genannten geben, kommen wir nicht viel weiter. Mit Recht wendet ſich Durſt [10]) dagegen, indem er ihr Unklarheit vorwirft.

Die herrſchende Meinung vertritt den Standpunkt, daß bei Erteilung der vorläufigen Deckungszuſage ein Verſicherungsvertrag zuſtande gekommen ſei. „Alle Elemente," [11]) ſo heißt es in einem Urteil des KG., „einesVerſicherungsvertrages ſind vorhan-

[6]) Gottſchalk, Hanſ. RZ. 1922, S. 525.
[7]) S. o. S. 26.
[8]) Manes, JW. 1921, S. 515.
[9]) Kiſch, ZVW. 1924, S. 19.
[10]) Durſt, JW. 1921, S. 1075.
[11]) KG. v. 16. 6. 1923, veröffl. ZV. 1923, S. 358.

den, Uebereinſtimmung über das zu verſichernde Objekt, Höhe der Verſicherung und über die Dauer der Zeit, für welche die Verſicherung gelten ſoll. Wenn jedoch dieſe Angaben bei der vorläufigen Deckungszuſage fehlen, dann ergeben ſich die übrigen Beſtandteile des Vertrages infolge Mangel einer beſonderen Vereinbarung aus dem Geſetze. Das Geſetz erfordert ja für den Verſicherungsvertrag keine Form, vor allen Dingen keine ſchriftliche". Deshalb, ſo folgert Gottſchalk [12]) richtig, iſt kein Hinderungsgrund darin zu erblicken, daß, ſofern die vorläufige Dekkungszuſage nur mündlich erteilt iſt, nicht ebenſo ein Verſicherungsvertrag entſtanden iſt, als wenn ſie ſchriftlich gewährt worden wäre. Die Hauptſache iſt, daß der Wille der Parteien zu einem Vertragsſchluß vorhanden iſt, d. h. der Antragſteller will gedeckt ſein und der Verſicherer will freie Hand haben, um den Antrag prüfen zu können.

Wie man nun den durch die Abgabe einer vorläufigen Deckungszuſage entſtandenen Vertrag nennen will, iſt vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet gleichgültig. Manche ſprechen von einem vorläufigen Verſicherungsvertrag [13]); Gottſchalk [14]) ſieht in dem entſtandenen Vertrag einen „kurzzeitigen Verſicherungsvertrag". M. E. dürfte der Ausdruck „vorläufiger Verſicherungsvertrag" die beſte und zutreffendſte Bezeichnung ſein.

In der Frage, ob die vorläufige Deckungszuſage gegenüber dem endgültigen Verſicherungsvertrag einen ſelbſtändigen Vertrag darſtellt, möchte ich der herrſchenden Meinung [15]) beitreten, die dieſe Frage bejaht. Das RG. teilt gleichfalls dieſe Meinung in einigen Entſcheidungen [16]); während es früher in der ſchon genannten Entſcheidung (RG. Bd. 19 S. 216) auf dem Standpunkt ſtand, daß die „proviſoriſche Verſicherung", wie die vorläufige Dekkungszuſage dort bezeichnet wird, und der „definitive Verſicherungsvertrag" auf ein und demſelben Vertragsverhältnis beruhen. Ebenſo hält das KG. an den unter [16]) genannten Rechtsgrundſätzen feſt.[17]) Es ſpricht gleichfalls davon, daß die vorläufige Deckungszuſage ein ſelbſtändiger Verſicherungsvertrag ſei.

[12]) ZVW. 1923, S. 358.
[13]) Zachariae, Mitteilungen 1919, S. 347.
[14]) Gottſchalk, Z. 1925, S. 200.
[15]) Vgl. Ehrenberg, Verſicherungsrecht 1893, Bd. 1, S. 271; Bühring, Z. 1924, S. 293 ff.; Gottſchalk, ZVW 1925, S. 358; Zachariae, Mitteilungen 1919, S. 347; Claſen, JR. 1925, S. 339.
[16]) RG., Bd. 107, S. 200; Bd. 133, S. 150 ff.
[17]) KG. Urteil v. 24. 9. 1926, veröffl. JR. 1926, S. 295.

Jedoch muß feſtgeſtellt werden, in welchem Verhältnis der vorläufige Deckungszuſagevertrag zum Hauptverſicherungsvertrag ſteht. Im folgenden gehen wir davon aus, daß der vorläufige Deckungszuſagevertrag durch die einfache Zuſage des Verſicherers entſtanden iſt: Der Antragſteller könne ſich vorläufig als gedeckt betrachten, der endgültige Verſicherungsſchein werde in einiger Zeit präſentiert werden. Weitere Angaben über den Inhalt des Vertrages ſind nicht gemacht worden. Daher richtet ſich der Inhalt des Deckungszuſagevertrages nach dem Wortlaut des Verſicherungsantrages, auf welchen hin die vorläufige Deckungszuſage gegeben worden iſt. Die weſentlichen Merkmale eines Verſicherungsvertrages ſind vorhanden. Es iſt zum Ausdruck gebracht die Uebereinſtimmung der Willenserklärung des Verſicherers und des Verſicherungsnehmers über die Herbeiführung eines beſtimmten Rechtserfolges; der Verſicherer verpflichtet ſich im Falle des Eintritts eines beſtimmten Ereigniſſes (Verſicherungsfalles) zu einer beſtimmten Leiſtung, der Verſicherungsnehmer zur Zahlung einer angemeſſenen Vergütung.

In der Praxis hütet ſich der Verſicherer naturgemäß, eine Deckungszuſage zu erteilen, ohne daß ihm vorher, ſei es durch Aufnahme eines Antrages oder durch Beſichtigung eines Inſpizienten die näheren Angaben über das zu übernehmende Riſiko bekanntgegeben worden ſind.

Wenn, nachdem die Deckungszuſage bereits erteilt worden war, nachträglich noch vom Verſicherungsantrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden, ſo gelten dieſe für den Inhalt des endgültigen Vertrages, jedoch nicht rückwirkend für den Inhalt der Deckungszuſage. Es beſtimmt ſich das Verſicherungsverhältnis nach den in Betracht kommenden AVB., wenn auf dieſe ausdrücklich Bezug genommen worden iſt.[18]) Wenn dies nicht der Fall iſt, beſtimmt ſich das Verſicherungsverhältnis nach dem VVG.

Unterſcheidungsmerkmale der beiden Verträge ſind: Bei dem Deckungszuſagevertrag geht der Parteiwille dahin, daß das Verſicherungsverhältnis durch einen die Einzelheiten ſpäter regelnden Vertrag beſtimmt werden ſoll, der insbeſondere auch die Dauer feſtzuſetzen hat, ſofern nicht § 9 VVG. Platz greift. Bis zum Abſchluß des ſubſtantiirten Verſicherungsvertrages gelten aber die Beſtimmungen, die durch den Antrag auf vorläufige Deckungszuſage und die Annahme desſelben zuſtande gekommen ſind.[19])

[18]) KG. v. 16.6 1923, veröffl. VA. 1924, S. 11; Gottſchalk Hanſ. RZ. 1922, S. 527; Hanſ. OLG., veröffl. Hanſ. RZ. 1922, S. 348; KG. v. 16. 6. 1923, veröffl. VA. 1924, S. 74.

[19]) KG. v. 16. 6. 1923, veröffl. VA. 1924, S. 11.

III. Teil.

Die Dauer des vorläufigen Deckungszuſagevertrages.

§ 6.

Der Unterſchied zwiſchen formellem, materiellem und techniſchem Verſicherungsbeginn.

Bei dem Abſchluß eines Verſicherungsvertrages gelten dieſelben Beſtimmungen, wie bei jedem beliebigen Vertragsabſchluß (§§ 145 ff. BGB.). Demnach iſt der Antragſteller ſolange an den Antrag gebunden, bis die Antwort des Verſicherers unter regelmäßigen Umſtänden zu erwarten iſt (§ 147 Abſ. 2 BGB.). In der Feuerverſicherung z. B. finden wir jedoch eine beſondere, über die Beſtimmungen des BGB. hinausgehende Gebundenheit; und zwar muß laut § 81 VVG. der Antrag innerhalb 2 Wochen angenommen ſein. Dieſe Friſt kann jedoch durch eine andere feſtbeſtimmte erſetzt werden.

Nach heutigem und nach altem [1]) Recht unterſcheidet man für die Wirkſamkeit eines Verſicherungsvertrages zwei Zeitpunkte, nämlich den Zeitpunkt des Vertragsabſchluſſes und den Zeitpunkt des Haftungsbeginnes. Das VVG. ſpricht von „Schließung des Vertrages und Beginn der Verſicherung".

Man unterſcheidet ferner den formellen, materiellen und techniſchen Verſicherungsbeginn.[2]) Als Konſenſualvertrag kommt der Verſicherungsvertrag in dem Augenblick zuſtande, in dem ſich der Antragsgegner mit dem Antragſteller über alle Punkte geeinigt hat, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden ſoll (§ 154 BGB.). Iſt nicht über alle Punkte eine Einigung zuſtande gekommen, handelt es ſich jedoch um unweſentliche Punkte, ſo gilt das Vereinbarte, falls anzunehmen iſt, daß der Verſicherungsvertrag auch ohne eine Beſtimmung über dieſe Punkte geſchloſſen worden wäre (§ 155 BGB.). Auch im Verſicherungsweſen iſt die Annahme dem Antragſteller gegenüber zu erklären (§ 151 BGB.).[3]) Der Antragſteller jedoch kann auf die Annahmeerklärung verzichten.[4]) Iſt

[1]) RG., Bd. 3, S. 104.
[2]) Vgl. Bruck, Kom. z. Verſ.-Vertrag 1929, Anm. 2 zu § 38 VVG.
[3]) RG. v. 23. 9. 1921, veröffl. Hanſ. RZ. 1922, S. 895; KG. v. 15. 2. 1922, veröffl. Hanſ. RZ. 1922, S. 415.
[4]) KG. v. 17. 1. 1923, veröffl. JR. 1924, S. 37; KG. v. 17. 6. 1925, veröffl. JR. 1925, S. 265.

der Antrag dem Antragſteller gegenüber angenommen worden, dann iſt der formelle Verſicherungsbeginn gegeben. Hiervon unterſcheidet ſich ſcharf der materielle Verſicherungsbeginn. Dieſer iſt der Zeitpunkt, von dem ab der Verſicherer die Gefahr trägt. Wenn der Prämienſchuldner den Verſicherungsſchein einzulöſen hat, dann fällt formeller und materieller Verſicherungsbeginn zuſammen. Die Verſicherung tritt keinesfalls vor der Einlöſung des Scheines in Kraft (RG. Bd. 80, S. 138).

Der techniſche Verſicherungsbeginn iſt der Zeitpunkt, von dem ab die Prämie zu entrichten iſt, mit anderen Worten der Anfang des erſten Verſicherungsjahres. Der Zeitpunkt, von dem ab keine Prämie mehr berechnet wird, bildet das techniſche Ende der Verſicherung.

Laut den Beſtimmungen des VVG. §§ 35 ff., insbeſondere § 38 iſt der Verſicherungsnehmer verpflichtet, die Prämie beim Beginn der Verſicherung zu bezahlen. Aus dieſem Grunde kann nicht von dem Anfang eines Verſicherungsvertrages oder auch Deckungszuſagevertrages geſprochen werden, ohne die Prämienzahlung zu erwähnen. Nach § 38 VVG. hat die Prämienzahlung vor oder bei dem Beginne der Verſicherung zu erfolgen, andernfalls iſt der Verſicherer bei Eintreten eines Verſicherungsfalles von der Verpflichtung zur Leiſtung befreit. Es entſteht daher die Frage, wie es ſich mit der Prämienzahlung bei der vorläufigen Deckungszuſage verhält. Dieſe Streitfrage ſoll eingehend im nächſten Teil der Arbeit behandelt werden.

An dieſer Stelle ſei nur vorweggenommen, daß von den Vorſchriften des § 38 VVG. durch die Vereinbarung eines früheren Haftungsbeginns abgewichen werden kann. § 42 VVG. beſtimmt, daß auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorſchriften der §§ 37—41 zum Nachteile des Verſicherungsnehmers abgewichen wird, ſich der Verſicherer nicht berufen kann. Bei der vorläufigen Deckungszuſage iſt dieſer Paragraph nicht von Bedeutung, da es ſich bei ihr um keinen Nachteil, ſondern um einen Vorteil für den Verſicherungsnehmer handelt, der darin beſteht, daß er ſofortige Deckung erlangt.[5])

Der materielle Beginn der Deckungszuſage kann wie bei jedem anderen Verſicherungsverhältnis ſofort mit dem formellen Beginn, der Abgabe der Deckungserklärung, einſetzen, ohne Rück-

[5]) Vgl. Bruck, JR. 1926, S. 97.

ſicht auf die Prämienzahlung. Sofern aber eine Prämienzahlung beſtimmt iſt, iſt die Deckung, wie bei ſonſtigen Verſicherungsverhältniſſen, von der Prämienzahlung abhängig.[6])

Der formelle Beginn der Deckungszuſage tritt daher mit dem Zugehen der Deckungserklärung an den Verſicherungsnehmer ein, alſo in dem Moment, in dem ſie dem Verſicherungsnehmer gegenüber abgegeben iſt. Ueber den formellen Beginn der Deckungszuſage herrſcht kaum eine Meinungsverſchiedenheit. Jedoch laufen über die Beendigung des vorläufigen Deckungszuſagevertrages die Meinungen auseinander.

§ 7.

Beendigung des durch die Deckungszuſage geſchaffenen Rechtsverhältniſſes.

Die Meinungsverſchiedenheit über die Beendigung des vorläufigen Deckungszuſagevertrages rührt daher, daß einige Autoren der Anſicht ſind, es handle ſich bei der vorläufigen Deckungszuſage nicht um einen ſelbſtändigen Verſicherungsvertrag, ſondern es liege mit dem Abſchluß der Deckungszuſage ſchon ein gültiger Abſchluß des Hauptvertrages vor. Aus dieſem Grunde erörtern die Vertreter dieſer Meinung das Ende der Deckungszuſage gar nicht.

Das RG.[7]) ſtellt jedoch in ſeinen bereits angeführten Urteilen den Grundſatz auf, daß der Deckungszuſagevertrag, falls er nicht anders befriſtet iſt, mit dem Abſchluß des Hauptvertrages oder mit der Ablehnung des Antrages ſein Ende erreicht. Dieſe Meinung wird auch von Manes,[8]) Bruck [9]) und Gottſchalk [10]) vertreten. Maßgebend iſt hierbei das Zugehen der Annahme- oder Ablehnungserklärung beim Antragſteller.[11])

Meines Erachtens iſt der Standpunkt, den das RG. einnimmt, im Intereſſe der vertragsſchließenden Parteien der einzig richtige, denn der Verſicherer hat den Willen, das Riſiko zu tragen, wenn der Antrag ihm ſubjektiv und objektiv zuſagt und er ſich mit dem Antragſteller über die beſonderen Obliegenheiten einigen kann; während der Antragſteller darnach trachtet, ſo ſchnell wie

[6]) KG. v. 11. 6. 1926, Hanſ. RZ. 1927, S. 38.
[7]) RG. 107, S. 198; Bd. 113, S. 150; Bd. 114, S. 321.
[8]) Manes, JW. 1921, S. 515.
[9]) Bruck, JW. 1922, S. 1342.
[10]) Gottſchalk, Hanſ. RZ. 1922, S. 527.
[11]) Vgl. VA. 1913, S. 118.

möglich gedeckt zu ſein, um den eventuellen Folgen des Nichtverſichertſeins für die nächſte Zeit entgangen zu ſein. Ihm ſteht es ja jederzeit frei, bei anderen Geſellſchaften Deckung zu ſuchen, bei denen er vorteilhafter verſichern zu können glaubt, nachdem er mit der Geſellſchaft, die ihm vorläufige Deckungszuſage gewährte, keine Einigung erzielen konnte.

Hieraus entwickelt ſich die Streitfrage, ob der Verſicherer verpflichtet iſt, wenn er vorläufige Deckungszuſage erteilt hat, den Antrag ſo anzunehmen und hiernach den Verſicherungsſchein auszufertigen, wie er durch den geſtellten Antrag bedungen worden war; oder ob er berechtigt iſt, dem endgültigen Verſicherungsvertrag andere Beſtimmungen, z. B. über Prämie oder beſondere Sicherungsvorſchriften und dergleichen, zugrunde zu legen, die im Antrag gar nicht enthalten waren. Durſt [12]) lehnt dieſe Befugnis entſchieden ab. Er führt aus, daß eine Ablehnung oder eine Auferlegung anderer Obliegenheiten, als ſie im urſprünglichen Antrag bedungen waren, gegen Treu und Glauben der im Verſicherungsverkehr waltenden Grundſätze verſtoßen würden. Dieſer Anſicht kann jedoch nur dann beigepflichtet werden, wenn der Verſicherer ſich bei Abgabe der vorläufigen Deckungserklärung bereits mündlich oder auch ſchriftlich dazu verpflichtet hat, die Verſicherung unter allen Umſtänden, wie beantragt, zu übernehmen. Da damit der Verſicherungsvertrag abgeſchloſſen wurde, hat er ſelbſtverſtändlich kein Recht mehr, vom Antrage zurückzutreten oder abzuweichen, höchſtens wenn das geſetzliche Rücktrittsrecht §§ 16 ff. VVG. in Frage käme.

Wir gehen jedoch bei unſeren Betrachtungen von dem Fall aus, in dem der Verſicherer weitere Nebenabreden oder Vorbehalte bei Abgabe der vorläufigen Deckungszuſage nicht ausbedungen hat.

Manes a. a. O., Claſen [13]) und mit ihnen die herrſchende Meinung ſowie das RG. bejahen die Frage, ob der Verſicherer berechtigt iſt, dem endgültigen Verſicherungsvertrag andere Beſtimmungen zugrunde zu legen, die im Antrag nicht enthalten waren. Dieſer Meinung iſt mit Entſchiedenheit beizutreten. Wie auch Gottſchalk [14]) richtig ausführt, ergibt ſich die Bejahung dieſer Frage ganz einfach „aus der ſcharfen Trennung des vorläufigen Deckungszuſagevertrages und des endgültigen Verſicherungsver-

[12]) Durſt, JW. 1921, S. 1075.
[13]) Claſen, JR. 1925, S. 340.
[14]) Gottſchalk, Hanſ. RZ. 1922, S. 528.

trages". Natürlich darf der Verſicherer für die Zeit der vorläufigen Deckung, die er gewährt hat, keine anderen Bedingungen oder Prämien fordern, ſondern er muß die beibehalten, die dem vorläufigen Deckungszuſagevertrag zugrunde gelegt waren.

Die Anhänger der anderen Meinung haben offenbar völlig überſehen, daß ſich das Vertragsverhältnis bei Abgabe einer vorläufigen Deckungszuſage noch im Anfangsſtadium befindet. Der Wille des Verſicherers iſt doch dahin gerichtet, daß ihm freie Hand gelaſſen wird für den zu übernehmenden Hauptverſicherungsvertrag. Aus dieſem Grunde muß ihm das Recht gelaſſen werden, den Hauptverſicherungsvertrag abſchließen oder ablehnen zu können. Darf er nun ablehnen, ſo kann man ihm wohl nicht das Recht der Aenderung des zukünftigen Hauptvertrages abſprechen. Dann greift die Beſtimmung des § 150 Abſ. 2 BGB. Platz, wonach eine Aenderung eines Antrages als eine Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag gilt. Nach § 146 BGB. iſt der geſtellte Antrag erloſchen. Ueber die Annahme oder Ablehnung des neuen Antrages kann der Antragſteller nach freiem Ermeſſen urteilen. Hierbei ſehen wir deutlich, mit welchem Recht das RG. in den mehrfach genannten Entſcheidungen feſtgeſtellt hat, daß der vorläufige Deckungszuſagevertrag mit dem Abſchluß des Verſicherungsvertrages oder mit der Ablehnung des Verſicherungsantrages ſein Ende erreicht.

Anders ſteht es mit dem Ende der vorläufigen Deckungszuſage, wenn dieſe von Anfang an nur auf eine beſtimmte Dauer, alſo befriſtet erteilt wurde. Iſt die Friſt der Deckungszuſage kalendermäßig feſtgeſetzt, ſo haftet der Verſicherer nur für den Zeitraum der feſtgeſetzten Friſt. Da für die Dauer des Verſicherungsvertrages keine geſetzliche Vorſchrift beſteht, gibt es wohl keinen Zweifel darüber, daß dieſe Befriſtung der Deckungszuſage geſtattet iſt. Nach § 163 BGB. finden für die Wirkung eines Rechtsgeſchäftes, bei deſſen Vornahme ein Endtermin beſtimmt worden iſt, die Vorſchriften über die auflöſende Bedingung entſprechende Anwendung. Gemäß § 158 BGB. endigt die Wirkung eines Rechtsgeſchäftes, das unter einer auflöſenden Bedingung vorgenommen wird, mit dem Eintritt der Bedingung, mit dieſem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszuſtand wieder ein. In unſerem Falle geht der Wille der Parteien dahin, daß die befriſtete Deckungszuſage nur bis zu einem beſtimmten Zeitpunkt Geltung haben ſoll. Wenn dieſer Zeitpunkt eingetreten

iſt, dann erliſcht die Deckungszuſage, wenn nicht ein neuer Deckungszuſagevertrag abgeſchloſſen wird, ohne beſondere Erklärung des Verſicherers.[15]) In der Praxis wird allerdings dieſer Fall nicht ſo oft vorkommen; denn wenn die Deckungszuſage für eine beſtimmte Friſt kalendermäßig erteilt war, erhält bei Ablauf dieſer Friſt nach Möglichkeit der Antragſteller entweder beim Zuſtandekommen des Vertrages die Police oder er hat bereits erfahren, daß die Verhandlungen geſcheitert ſind, der endgültige Vertrag alſo nicht zum Abſchluß kommen kann und daher ſein vorläufiger Verſicherungsſchutz beim Ablauf der geſtellten Friſt erloſchen iſt. Das Gleiche tritt auch ein, wenn der befriſtete Deckungszuſagevertrag nur bis zum Abſchluß oder bis zur Ablehnung des Hauptverſicherungsvertrages Geltung haben ſollte. Wenn die Verhandlungen ſchon vor dem beſtimmten Endtermin abgeſchloſſen waren, ſo endet das vorläufige Deckungszuſageverhältnis bereits mit dem Zugehen der Annahmeerklärung an den Verſicherungsnehmer. Daher führt Zachariae [16]) mit Recht aus, „die befriſtete vorläufige Deckungszuſage verliere ihre Wirkung, wenn alle nötigen Verhandlungen ſowie techniſchen Vorarbeiten erledigt ſeien und der eigentliche Verſicherungsſchein ausgefertigt, vom Verſicherungsnehmer angenommen und die Prämienzahlung geregelt ſei."

Ehrenberg unterſcheidet in ſeinem ſehr intereſſanten Aufſatz in der Feſtausgabe der Neumann'ſchen Zeitſchrift für Verſicherungsweſen S. 15 ff. „Prämienſtundung, Deckungszuſage und VVG. §§ 38, 39" zwiſchen einer bedingten und einer unbedingten Deckungszuſage. Mit letzterer meint er die von mir im vorigen Abſatz als befriſtet behandelte Deckungszuſage. Unter einer bedingten Deckungszuſage verſteht er den Fall, in welchem der Verſicherer nur unter der Bedingung dem Verſicherungsnehmer vorläufigen Verſicherungsſchutz gewährt, daß er den Antrag auf endgültigen Verſicherungsſchutz ſpäter annimmt. Derartige Fälle dürften jedoch in der Praxis ſehr ſelten ſein, denn der Verſicherungsnehmer läuft Gefahr, eine Entſchädigung auf Grund der vorläufigen Deckung nicht zu erhalten, wenn der Verſicherungsfall nach Erteilung der vorläufigen Deckung eintritt, der Verſicherer aber zu dieſem Zeitpunkt noch die Möglichkeit hat, den Antrag auf endgültigen Verſicherungs-

[15]) Bruck, JW. 1922, S. 1342.
[16]) Zachariae, Mitteilungen 1919, S. 347.

ſchutz abzulehnen, indem er nicht den Eintritt des Verſicherungsfalles, ſondern eine beliebige andere Tatſache als Ablehnungsgrund vorſchützt. Kommt aber ein Verſicherungsvertrag zuſtande, ſo wird die Wirkung des Vertragsſchluſſes zurückbezogen auf den Zeitpunkt, in dem der Antrag geſtellt oder Deckungszuſage erteilt wurde. Hierbei will Ehrenberg die Deckungszuſage nach § 159 BGB. beurteilt wiſſen. Hiernach ſollen die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden; alſo auf den Zeitpunkt des Rechtsgeſchäftes). Tritt dieſer Fall ein, dann ſind die Beteiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was ſie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären. In dieſem Falle findet eine ſogenannte „obligatoriſche Rückbeziehung" ſtatt. In unſerem Falle wäre dann die Rechtslage zwiſchen Antragſteller und Verſicherer ſo zu beurteilen, als ob die vorläufige Deckungszuſage erteilt worden wäre. Ob eine ſolche Rückbeziehung gewollt iſt, kann aus dem Inhalt des Rechtsgeſchäftes entnommen werden. Für die Feſtſtellung des Geſchäftsinhaltes gelten die gewöhnlichen Auslegungsregeln. Das Grundprinzip der Deckungszuſage geht aber dahin, daß der Antragſteller vor allen Dingen ſofortige Deckung erhält; die weitere Frage iſt dann, ob der Hauptvertrag zum Abſchluß kommt oder ſcheitert. Eine Rückbeziehung ſoll nicht ſtattfinden. Daher wendet Ehrenberg mit Unrecht § 159 BGB. an. Wie bereits erwähnt, iſt § 158 Abſ. 2 BGB. auf die vorläufige Deckungszuſage anzuwenden. Hiernach endet mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeſchäftes.

Dieſe Anſicht vertreten ſowohl Sölzer [17]) als auch Schuſter.[18]) Erſterer meint mit Recht, daß die Auffaſſung Ehrenbergs zu einer gewiſſen Rechtsunſicherheit führen werde, da ſich jeder Verſicherungsnehmer darauf verlaſſe, daß er durch die ihm erteilte Deckungszuſage vorerſt einmal gedeckt ſei, und daß er nach Ablauf der Friſt kein weiteres Intereſſe an dem endgültigen Verſicherungsvertrag habe.

Intereſſant iſt es, die eben erörterte Anſicht Ehrenbergs an folgendem Fall zu prüfen: Während des Laufes der vorläufigen Deckungszuſage tritt ein Verſicherungsfall ein. Die Deckungszuſage wurde vom Verſicherer im Ehrenberg'ſchen Sinne „be-

[17]) Sölzer, ZVW. 1927, S. 102.
[18]) Schuſter, „Die vorläufige Deckungszuſage", Jnaugural-Diſſertation, Göttingen 1927, S. 40.

dingt" erteilt. Bei der Beurteilung dieſes Falles muß von zweierlei Geſichtspunkten ausgegangen werden. Betrachtet man den Deckungszuſagevertrag als ſelbſtändigen Vertrag, dann muß der Verſicherungsfall nach § 33 VVG. unverzüglich dem Verſicherer angezeigt werden. Wird dies unterlaſſen, ſo braucht der Verſicherer nach dem Geſetz und auch nach den AVB. nicht zu leiſten. Geht man von einem endgültigen, aber noch im Antragſtadium ſich befindenden Vertrag aus, dann hat der Verſicherungsnehmer dem Verſicherer nach § 16 VVG. bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten gefahrerhöhenden Umſtände anzuzeigen. Dieſe Beſtimmung gilt für den Zeitraum der Vertragsverhandlungen. Wenn alſo ein Verſicherungsfall eingetreten iſt, ſo iſt dieſer Umſtand wegen ſeiner Erheblichkeit anzuzeigen,[19]) da die Nichtanzeige, wenn der Vertrag zuſtande gekommen iſt, den Rücktritt oder das Anfechtungsrecht des Verſicherers zur Folge hat. Zutreffend bemerkt Gottſchalk,[20]) daß hierbei § 21 VVG. nicht angewandt werden kann, weil das Ereignis im Sinne des Vertrages noch keinen Verſicherungsfall gebildet hat.

Wie wir geſehen haben, wird der Verſicherer, wenn ein Verſicherungsfall eingetreten iſt, von ſeinem Recht Gebrauch machen und den endgültigen Vertrag ablehnen. Der Verſicherungsnehmer hätte dann, wie Ehrenberg ſelbſt ſagt, trotz der Deckungszuſage keinen Anſpruch auf Schadenserſatz. Eine ſolche Regelung liegt aber nicht im Willen des Antragſtellers. Dieſer will doch bei der Deckungszuſage eine Deckung ſeines Riſikos; bei Ehrenberg genießt er aber dieſen Schutz nicht. Die Erſatzleiſtungspflicht tritt nur dann ein, wenn der Verſicherungsnehmer den Eintritt des Ereigniſſes angezeigt hat. Der Verſicherer haftet daher infolge der vorläufigen Deckungszuſage, kann aber, wovon er unter Umſtänden Gebrauch machen wird, den Hauptverſicherungsvertrag ablehnen, was für den Verſicherungsnehmer auch nicht von Vorteil ſein wird, weil dieſer Umſtand wegen des Zuſammenarbeitens der einzelnen Geſellſchaften durch Prämienanfragen bekannt würde, und eine Geſellſchaft ſehr vorſichtig iſt bei der Uebernahme einer Verſicherung, die bereits von einer anderen Geſellſchaft abgelehnt wurde.

[19]) Vergl. Joſef, JW. 1921, S. 1075.
[20]) Gottſchalk, Hanſ. RZ. 1922, S. 534.

IV. Teil.

Die Prämienfrage bei der vorläufigen Deckungszuſage.

§ 8.

Iſt § 38 oder § 39 VVG. für die vorläufige Deckungszuſage maßgebend?

Das Geſetz über den Verſicherungsvertrag ſpricht an verſchiedenen Stellen über den Beginn der Verſicherung. In § 2 VVG. heißt es, daß die Verſicherung in einem vor der Schließung des Vertrages liegenden Zeitpunkt beginnen könne. Auf dieſen Fall des Verſicherungsbeginnes, die ſogenannte Rückwärtsverſicherung, werde ich noch am Schluſſe dieſer Arbeit zu ſprechen kommen. In § 7 VVG. wird der Beginn der Verſicherung auf den Mittag des Tages feſtgeſetzt, an dem der Verſicherungsvertrag abgeſchloſſen wurde. § 38 VVG. erfordert eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginn der Verſicherung zu geſchehen hat, während § 39 VVG. die Prämienzahlung, die nach dem Beginn der Verſicherung zu erfolgen hat, behandelt. § 134 VVG. iſt eine Spezialbeſtimmung, die den Beginn der Güterverſicherung erläutert, und endlich ſetzt § 138 VVG. den Beginn der Schiffsverſicherung feſt. Alle dieſe Geſetzesbeſtimmungen erklären den Begriff des Verſicherungsbeginns nicht näher.[1])

Gemäß § 38 VVG. beginnt die Haftung des Verſicherers, ſofern nichts anderes vereinbart iſt, mit der Zahlung der erſten Prämie. Da aber nach § 35 dieſe Prämie ſofort nach Abſchluß des Vertrages zu entrichten iſt, d. h. regelmäßig in dem Zeitpunkt, in welchem ſtatt einer beſonderen Annahmeerklärung der Verſicherungsſchein dem Verſicherungnehmer zugeht und damit der Verſicherungsvertrag zuſtandekommt, fallen im Zweifel Vertragsabſchluß und Haftungsbeginn zuſammen.[2]) Dies ergibt ſich auch per argumentum e contrario aus § 2 VVG. Andererſeits hängt das Zuſtandekommen des Verſicherungsvertrages nicht von der Zahlung des erſten Prämienbetrages ab, wie auch das Reichs-

[1]) An dieſer Stelle ſei auf die Ausführungen auf Seite 19 ff. über den Unterſchied zwiſchen formellem, materiellem und techniſchem Verſicherungsbeginn verwieſen.

[2]) Vgl. RG., Bd. 80, S. 138; ferner Bruck, JW. 1922, S. 1342.

gericht in ſeiner Entſcheidung vom 13. 5. 1927 ausgeführt hat.[3]) Einer Vereinbarung darüber, daß die Verſicherung materiell früher als im Zeitpunkt der Einlöſung der Police beginnen ſoll, ſteht nichts im Wege. Dies geht ohne weiteres aus dem Wortlaut der §§ 2 und 38 VVG. hervor. Daß die Beſtimmung eines früheren Haftungsbeginnes nicht gegen die Vorſchrift des § 42 VVG. verſtößt, iſt unzweifelhaft; denn es iſt eine Kulanz von ſeiten des Verſicherers, daß er, ohne vorerſt ein Aequivalent zu haben, das in der Prämienzahlung beſteht, ein Riſiko bis auf weiteres deckt. Es tritt alſo kein Nachteil des Verſicherungsnehmers ein, ſondern deſſen Stellung wird verbeſſert.[4])

Wie wir bereits feſtgeſtellt haben, wird in den meiſten Fällen eine vorläufige Deckungszuſage erteilt, ohne daß der Verſicherer eine Prämie berechnet, da dieſe vorerſt noch nicht beſtimmbar iſt. Der Grund hierfür liegt darin, daß infolge der Größe des Objekts momentan eine Prämie ſehr ſchwer feſtzuſetzen iſt. Es könnte nun angenommen werden, daß der Verſicherer dem Verſicherungsnehmer eine Stundung der erſten Prämie gewährt. Wir werden jedoch im Laufe der Arbeit feſtſtellen, daß das RG. die Annahme einer Prämienſtundung bei der Deckungszuſage ablehnt.

Kommt nun der Hauptverſicherungsvertrag zuſtande, dann legt der Verſicherer die Police dem Antragſteller zur Einlöſung vor. Die Praxis berechnet in derartigen Fällen meiſtens die Prämie der vorläufigen Deckungszuſage mit der des Hauptverſicherungsvertrages zuſammen und erhebt ſie als eine Geſamtprämie. Das Verſicherungsverhältnis wird alſo unmittelbar fortgeſetzt. Wenn aber der Verſicherer dieſe Geſamtprämie erhebt, ſo entſteht die Frage: Iſt die Prämie, die bei dem Zuſtandekommen des endgültigen Verſicherungsvertrages, nachdem eine vorläufige Deckungszuſage vorausgegangen war, eine Prämie, die nach § 38 zu beurteilen iſt, oder weil bereits Deckungszuſage gewährt worden war, eine Prämie, welche den Beſtimmungen des § 39 VVG. unterliegt? Dies iſt die wichtigſte Streitfrage im Problem der vorläufigen Deckungszuſage.

---

[3]) Veröffl. Recht 1927, S. 530.
[4]) Gottſchalk, Hanſ. RZ. 1921, S. 865; Bruck, Verſ.-Vertrag, 6. Aufl., Bem. 8 zu § 35, S. 185; Bruck, JR. 1926, S. 97.

§ 9.

Wiedergabe der verſchiedenen Meinungen.

Mit gutem Grund wird der Verſicherungsnehmer, der von Anfang an ſeine Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, durch § 38 VVG. viel ſtrenger behandelt, als der, der die Zahlung einer ſpäteren Prämie unterläßt (§ 39 VVG.). Der erſtere beweiſt ſchon von vornherein, daß er ein ſäumiger [5]) Schuldner iſt. Wenn dagegen der Verſicherungsnehmer im Laufe der Verſicherungsdauer ſeinen geldlichen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen iſt, wäre es eine viel zu ſtrenge Beſtimmung, ihn, wenn er zum erſten Male die Prämie infolge irgend eines Umſtandes nicht rechtzeitig zahlen kann, außer Riſiko zu ſetzen. Mit Recht ſagt Durſt,[6]) daß die „Kontinuität des Verſicherungsſchutzes gewahrt bleiben ſoll und der Verſicherungsſchutz nicht lediglich deshalb zerſtört werden kann, weil ein Kunde, der ſich bisher als zuverläſſiger Schuldner bewährt hat, einen Zahltag nicht pünktlich innehielt." Aus dieſem Grunde gilt für einen derartigen Schuldner die Beſtimmung des § 39 VVG.

Die Prämienbeſtimmungen des VVG. werden in einem beſonderen Paragraphen (§ 9) der Allgemeinen Verſicherungsbedingungen zuſammengefaßt. Da es unmöglich iſt, im Rahmen dieſer Arbeit Betrachtungen über die Verſicherungsbedingungen aller Zweige anzuſtellen, und die Prämienbeſtimmungen im allgemeinen ziemlich gleichartig ſind, ſeien hier nur die Beſtimmungen des § 9 der Allgemeinen Feuerverſicherungsbedingungen angeführt, die voriges Iahr neu herausgegeben worden ſind.

§ 9 AVB. beſagt: „DerVerſicherungsnehmer hat die erſte Prämie gegen Aushändigung der Verſicherungsurkunde, Folgeprämien bei Beginn jeder Verſicherungsperiode zu zahlen. Mit der Prämie ſind die aus der Verſicherungsurkunde oder der Prämienrechnung erſichtlichen Koſten (öffl. Abgaben, Ausfertigungs- und Hebegebühren, Auslagen) zu entrichten.

Die Haftung der Geſellſchaft beginnt mit der Einlöſung der Verſicherungsurkunde, jedoch nicht vor dem in der Verſicherungsurkunde bezeichneten Zeitpunkt.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 91 VVG. Eine gerichtliche Einziehung rückſtändiger

[5]) Vgl. Ehrenberg, ZVW. 1927, S. 15 ff.
[6]) Durſt, ZVW. 1927, S. 102.

Folgeprämien darf nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach §§ 39, 91 VVG. gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.

Wenn der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit aufgehoben wird oder erlischt, so gebührt der Gesellschaft die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt nach dem Eintritt eines Schadens die Gesellschaft, so hat sie die Prämie, die auf die nach Abzug der Entschädigung verbleibende Versicherungssumme entfällt, nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zurückzuzahlen. War die Prämie für mehrere Jahre vorausbezahlt, so wird der Betrag einbehalten, den die Gesellschaft bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit berechnet haben würde; der Mehrbetrag wird zurückerstattet."

Wie wir sehen, halten sich die Bestimmungen der AVB. im wesentlichen an die des VVG. Indessen vermeidet der Versicherer den umständlichen Text der §§ 38 und 39 VVG. Er spricht daher nur von einer ersten Prämie und einer Folgeprämie. Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften sind zu Gunsten des Versicherungsnehmers zwingend (§ 42 VVG.).[7])

Das RG.[8]) hat obenangeführte Streitfrage in zwei Urteilen entschieden. In seinem Urteil vom 24. 9. 1926 führt es über die Prämie ungefähr folgendes aus: Eine Stundung der Prämie des Hauptversicherungsvertrages könne in der Erteilung der vorläufigen Deckungszusage nicht erblickt werden. Insbesondere auch dann nicht, wenn der Versicherer die Prämie der vorläufigen Deckungszusage mit der des Hauptversicherungsvertrages zu einer einzigen zusammenrechnet. Diese Art der Prämienberechnung sei nur eine allgemeine Uebung im Versicherungswesen, die nur versicherungstechnischer Art ist. Für die Zahlung dieser Gesamtprämie sei § 38 und nicht § 39 VVG. in Anwendung zu bringen. Um § 39 anwenden zu können, müsse vorher von den Parteien eine Prämienstundung vereinbart worden sein. Obgleich aber in dem zu beurteilenden Falle eine derartige Vereinbarung vom Kläger nicht behauptet wurde, wolle der Vorder-

---

[7]) Vgl. Kom. zu Feuerversl.-Bedingungen, 9. Aufl. 1930, Bem. zu § 9, S. 128 ff.

[8]) RG., Bd. 113, S. 150; RG., Bd. 114, S. 321; VA. 1927, S. 224, Nr. 1593; Hans. RZ. 1926, S. 373; HGZ. 1926, S. 112; JR. 1926, S. 115; JW. 1926, S. 1553; JW. 1927, S. 169; Hans. RZ. 1926, S. 813; JR. 1926, S. 295; VA. 1928, 1. Nummer 1659 und ihm folgend OLG. v. 11. 5. 1925; Hans. RZ. 1925, S. 685; KG. v. 24. 6. 25 in JR. 1925, S. 225; JR. 1927, S. 302.

richter mit Rückſicht auf die Deckungszuſage und den Umſtand, daß der Zeitraum der vorläufigen Deckungszuſage in die im Verſicherungsſchein feſtgeſetzte Verſicherungszeit einbezogen ſei und die Prämie nur einmal und einheitlich berechnet wurde, dieſe als geſtundet beurteilt wiſſen. Eine derartige Vertragsauslegung verſtoße aber gegen § 133 und § 157 BGB. (RG. 114 S. 321). Schon die Beſtimmungen der AVB., die entſprechend dem § 35 VVG. dem Verſicherungsnehmer die Zahlung der Prämie ſofort nach Abſchluß der Verſicherung gegen Aushändigung des Verſicherungsſcheines auferlegt, ſtehe der Auffaſſung des Vorderrichters entgegen, daß eine Ausnahme von § 35 VVG. vereinbart worden ſei. Namentlich wäre zu prüfen geweſen, zu welchem Zwecke der Verſicherungsbeginn im Verſicherungsſchein auf den Beginn der Deckungszuſage feſtgeſetzt worden ſei. Bereits in der Entſcheidung des RG. Bd. 113 S. 150 ſei bemerkt, daß die Prämie für die vorläufige Deckungszuſage rechtlich keinen Teil der erſten Prämie für die endgültige Verſicherung bilde, wenn deren Einrechnung auch üblich ſei. Dieſer Zweck ſei alſo wie geſagt nur verſicherungstechniſcher Art. Ein anderer Zweck ſei nicht erſichtlich. Die Einbeziehung ſei namentlich nicht durch ein Schutzbedürfnis des Verſicherungsnehmers geboten; denn die vorläufige Deckungszuſage gewähre dem Verſicherungsnehmer für die Zeit bis zum Abſchluß des endgültigen Verſicherungsvertrages bereits vollen Schutz. Für die Verſicherer beſtehe aber keinerlei Intereſſe, die vorläufige Deckungszuſage und die endgültige Deckung zu einem einheitlichen Verſicherungsverhältnis zu geſtalten mit der Rechtsfolge, daß für die erſte Prämienzahlung der § 39 VVG. gelten ſolle.

Das RG. iſt alſo dadurch, daß es zwei verſchiedene Verträge annahm, folgerichtig zu dem Reſultat gekommen, daß mit dem Abſchluß des endgültigen Verſicherungsvertrages die Haftung des Verſicherers nach § 38 VVG. beginnt. Geſetzt den Fall, der Verſicherungsnehmer bezahle beim Abſchluß des endgültigen Vertrages, mit anderen Worten, wenn ihm der Verſicherungsſchein vorgelegt wird, die Prämie nicht, dann iſt der Verſicherer gemäß § 38 VVG. von der Entſchädigungsleiſtung befreit.

Dieſer Auffaſſung des RG. ſtimmt Ehrenberg [9]) allerdings nur „im Endergebnis“ zu. Er wirft den Begründungen des RG.

[9]) Ehrenberg, ZVW. 1927, S. 17.

theoretiſche Bedenken vor. Seiner Meinung nach paßt die Konſtruktion des RG. nicht auf diejenigen Fälle, bei denen keine beſondere Prämie für die vorläufige Deckungszuſage vereinbart worden iſt, ſondern die Prämie der vorläufigen Deckungszuſage mit der des Hauptverſicherungsvertrages zu einer einheitlichen zuſammengerechnet und als einheitliche eingefordert wurde. Insbeſondere verſagt nach Ehrenbergs Anſicht die Konſtruktion des höchſten Gerichtshofes, wenn die Prämie keine Zeitprämie iſt, ſondern in einer einmaligen Leiſtung des Verſicherungsnehmers beſteht. Gänzlich unanwendbar iſt ſie nach ſeiner Meinung, wenn die Deckungszuſage bedingt iſt und deren Wirkung von dem Zuſtandekommen des Verſicherungsvertrages abhängt. Zu dieſem Standpunkt kommt der mehrmals genannte Verfaſſer aus dem Grunde, weil in den §§ 38, 39 VVG. ſtatt der jedermann verſtändlichen Ausdrücke „erſte Prämie und Folgeprämie" von Prämien, deren „Zahlung vor oder bei Beginn der Verſicherung" (§ 38 VVG.) und „nach Beginn der Verſicherung" (§ 39 VVG.) zu erfolgen haben, geſprochen wird. Dieſe Ausdrucksweiſe bezeichnet Ehrenberg als eine „bedauerliche, umſtändliche und irreführende Wortfaſſung". Er lehnt aber eine Prämienſtundung ſtrikte ab; nach ſeiner Anſicht „entſpricht eine Prämienſtundung bei der Deckungszuſage weder ihrem Weſen, noch dem mutmaßlichen Willen der Parteien". Er billigt nicht die Anſicht, daß durch eine Stundung der erſten oder einmaligen Prämie dieſe ohne weiteres in eine Folgeprämie verwandelt werde. Wird aber tatſächlich eine Stundung anerkannt und bleibt die Zahlung nach Ablauf der Stundungsfriſt aus, ſo darf im Sinne Ehrenbergs nicht § 39, ſondern es muß § 38 VVG. angewandt werden. § 38 wird durch eine Stundung nicht ausgeſchaltet, ſondern nur ſuspendiert, er tritt wieder in volle Wirkung, wenn die Zahlung nach Ablauf der Stundungsfriſt nicht erfolgt.

Ehrenzweig [10]) gibt zwar zu, wenn dieſe korrektive Geſetzesauslegung, wie ſie Ehrenberg durchgeführt hat, von der Rechtſprechung angenommen werden ſollte, dann wäre die alte Streitfrage aufs einfachſte erledigt, jedoch bezweifelt er, daß die Rechtſprechung gegenüber einem zwar unpraktiſchen, aber „unzweideutigen" Geſetzeswort denſelben Mut aufbringen wird, wie Ehrenberg.

[10]) Ehrenzweig, ZVW. 1927, S. 118.

Ehrenzweig [11]) ſelbſt vertritt hinſichtlich der Anwendung der §§ 38 und 39 VVG. bei der Deckungszuſage eine recht eigenartige Meinung, die von Ehrenberg a. a. O. vielleicht nicht mit Unrecht als „juriſtiſche Fineſſe“ bezeichnet wird. Ehrenzweig kritiſiert wohl den Wortlaut der §§ 38 und 39; doch fährt er dann fort: „Lex ita scripta, deshalb müſſen die Verſicherer bei ihrer Geſchäftsübung mit dieſer rechtlichen Belaſtung der vertragsmäßigen Haftungsbegünſtigung rechnen“. Er will den Begriff der Stundung aus § 202 BGB. entnehmen. Hiernach ſei das Mindeſtgehalt der Stundung, daß der Verpflichtete trotz eingetretener Fälligkeit nur zufolge Zugeſtändniſſes des Berechtigten (nicht aus einem anderen Grund § 202 BGB.) für eine gewiſſe Friſt, alſo „vorübergehend“, zur Verweigerung der Leiſtung berechtigt ſei (§ 202 BGB.). Eine andere Definition des Begriffs der Stundung durch Ehrenzweig hat folgenden Wortlaut: „Die von den Parteien vereinbarte Stundung kann nach dem Parteiwillen auch eine über die Gewährung eines befriſteten Leiſtungsverweigerungsrechtes hinausgehende Bedeutung haben. Es kann von den Parteien eine reine Stundung oder die mit rückwirkender Kraft verſehene oder nur für die Stundungszeit geltende Aufhebung einzelner Wirkungen der Stundung gewollt ſein. Nach dem Parteiwillen kann auch die bereits eingetretene Fälligkeit ſelbſt mit allen Rechtswirkungen aufgehoben und ein neuer Fälligkeitstermin beſtimmt werden“. § 35 VVG. ſagt, daß die erſte Prämie „ſofort nach dem Abſchluß des Vertrages zu zahlen“ ſei. Ebenſo ſprechen die §§ 38 und 39 VVG. von Prämienzahlungen, „die vor oder bei bezw. nach Haftungsbeginn zu erfolgen haben“. Da und dort iſt an die Fälligkeit der Prämie gedacht. Hieraus folgert Ehrenzweig a. a. O., „daß weder §§ 35, 38 und 39 VVG. mit der Stundung der Prämie das mindeſte zu ſchaffen haben. Nichts berechtigt uns zu der Annahme, die Faſſung der §§ 38 und 39 dahin zu deuten, daß ſie Fälligkeits- und Stundungstermin in einem Wort treffen wolle“. Wenn nun der Verſicherer die erſte Prämie für eine Friſt, deren Endpunkt über den Haftungsbeginn hinausfällt, ausdrücklich ſtundet oder eine Zahlungsfriſt gewährt, immer aber klarſtellend, daß er an dem Fälligkeitstermin feſthalte, dann hat er eben nur vorübergehend auf die Verfolgbarkeit des Prämienanſpruchs verzichtet; alle anderen ſchon eingetretenen oder noch möglichen Rechtsfolgen der Fälligkeit hat ſich

[11]) Ehrenzweig, JR. 1925, S. 97.

der Verſicherer bewahrt, alſo auch die zufolge des Zeitverhältniſſes zwiſchen Fälligkeitstermin und Haftungsbeginn nach § 38 mögliche beſondere verſicherungsrechtliche Rechtsfolge: Infolge der Stundung wird die Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines erſt bei Nichteinhaltung des Stundungstermines nach § 38 wirkſam". Dies iſt der Inhalt der Ehrenzweigſchen Stundungstheorie.

Den gleichen Standpunkt vertritt auch Gerhard.[12]) Anderer Anſicht iſt vor allem Berliner.[13]) Auf deſſen Definition der Stundung brauche ich hier nicht näher einzugehen. Nach ihm liegt eine Prämienſtundung dann vor, wenn der Verſicherer vorgeleiſtet hat. Bei einer Stundung will er den § 39 angewandt wiſſen. Vertreter derſelben Meinung ſind von Gierke[14]) und Schneider.[15])

Wie oben erwähnt, ſtellt Ehrenzweig[16]) feſt, daß der Verſicherer auf die Wirkungen des § 38 nur dann verzichtet habe, wenn die Parteien ſchon vorher eine Hinausſchiebung der Fälligkeit der Forderung vereinbart hätten. § 38 VVG. gelange nur zur Anwendung, wenn die vorläufige Deckungszuſage gleichzeitig eine „ziffernmäßig bezeichnete Mindeſtprämie" unter Vorbehalt ſpäterer endgültiger Berechnung feſtſetze und die Zahlung über den Haftungsbeginn hinaus ſtunde. Hierzu ſagt Bruck[17]): „Der Verſicherer kann den Beginn ſeiner Haftung von der Entrichtung der nötigenfalls ſpäter endgültig zu berechnenden Prämie abhängig machen; gewöhnlich aber wird ausdrücklich oder ſtillſchweigend die Prämie geſtundet. Im letzteren Fall iſt bei nicht rechtzeitiger Zahlung § 39 VVG. zu beachten".

Auch Ehrenzweig a. a. O. läßt § 38 nicht zur Geltung kommen. Er iſt der Auffaſſung, es ſtehe noch lange nicht feſt, daß dann § 39 angewandt werden müſſe. Er geht dabei von der Vorausſetzung aus, daß es ſich um eine Deckungszuſage handle, die ohne jegliche Vorbehalte erteilt worden ſei. § 39 hat nur die Prämie im Auge, die bei Beſtand der Haftung zu zahlen iſt. Dazu gehört nach der Anſicht Ehrenzweigs auch die nachſchüſſige Prämie, die erſt nach Ablauf der Verſicherungsperiode, für die ſie beſtimmt iſt, fällig iſt; nicht aber die nachſchüſſige Prämie, die

[12]) Gerhard, Manes u. Genoſſen, Kom. z. VVG., Berlin 1908, S. 165/66.
[13]) Berliner ZVW. 1925, Nr. 2. S. 21.
[14]) v. Gierke in Manes Verſ.-Lexikon, 2. Aufl., Berlin 1924, S. 960.
[15]) Schneider, Kom. z. VVG., S. 189.
[16]) S. o. S. 63, Anm. 2.
[17]) Bruck in Manes Verſ.-Lexikon, 2. Aufl., S. 435.

erſt nach Erlöſchen der Haftung fällig wird. Daher ſei der Verſicherer bei der vorläufigen Deckungszuſage ſchon am Fälligkeitstage leiſtungsfrei und brauche nicht mehr von der Möglichkeit, ſich von der Verpflichtung zur Leiſtung zu befreien, aus § 39 VVG. Gebrauch zu machen.

Ehrenzweig ſchlägt daher zwei mögliche Faſſungen eines vorläufigen Deckungszuſagevertrages vor:

1. „die Haftung ſolle ſogleich in Kraft treten, aber derart befriſtet, daß ſie im Zeitpunkt der Präſentierung des Verſicherungsſcheines erliſcht, gleichgültig, ob ſich eine zweite Haftung anſchließt oder nicht."

2. „daß die Prämie für dieſe Verſicherungszeit nach deren Ablauf fällig ſein ſoll, etwa bei Präſentierung der Verſicherungsſcheines, zugleich mit der erſten vorſchüſſigen Prämie der definitiven Verſicherung."

Wie bereits angedeutet, lehnt Ehrenberg dieſe, wie er ſich mit Recht ausdrückt, „ſchwer verſtändliche" Anſicht Ehrenzweigs ab. Was vollends die Praxis anbelangt, ſo iſt es für dieſe ganz unmöglich, von Fall zu Fall feſtzuſtellen, welche Art von Stundung die Parteien im gegebenen Fall gewollt haben. Im praktiſchen Leben iſt der Unterſchied der durch die Prämienſtundung hervorgerufenen Wirkung, ob Leiſtungsverweigerungsrecht oder Hinausſchiebung des Fälligkeitstermines, kaum von Bedeutung.[18]) Ehrenberg meint, es ſei ſelbſtverſtändlich, daß jeder Verſicherungsnehmer im Falle der Stundung der erſten Prämie die Sicherheit haben wolle, bis zum Ablauf der Stundungszeit gegen die Folgen einer Nichtzahlung der Prämie geſchützt zu ſein; eine bis zum Ablauf der Stundungszeit bezahlte Prämie müſſe in jeder Beziehung als rechtzeitig bezahlt angeſehen werden.

Ehrenzweig ſelbſt erwähnt eine mündliche Einwendung, die gegen ſeine Anſicht erhoben worden iſt, und zwar, wie er ſich ausdrückt, von ſehr ernſthafter Seite. Er ſelbſt legt ſie derart aus, als ob nach ſeiner von ihm vertretenen Meinung „eine ſchrankenloſe Umgehung des Geſetzes" ermöglicht werde.

Auch für den Fall, daß die Deckungszuſage befriſtet erteilt worden iſt, kann uns die Anſicht Ehrenzweigs nicht befriedigen, bezw. keine Klarheit verſchaffen. Eine ſolche befriſtete Dekkungszuſage hätte den gleichen Wortlaut, wie er dem Tatbeſtand

[18]) Vgl. Schuſter, „Die vorl. Deckungszuſage", S. 40.

eines Meinungsaustausches verschiedener Versicherungssachverständiger zugrunde lag.[19]) Dort endete die Deckungszusage mit den Worten: „Diese Deckungsbestätigung erlischt mit Präsentation des Versicherungsdokumentes". Dieser Fall wird sehr verschieden beurteilt. Einige Autoren [20]) glauben, daß durch die Dekkungszusage schon der Abschluß des Versicherungsvertrages zustande gekommen sei, andere [21]) sind der Ansicht, daß zwei getrennte Versicherungsverträge entstanden seien. Nach der ersteren Ansicht muß der Versicherer für einen 8 Tage nach Vorlegung, aber Nichteinlösung des Versicherungsscheines eingetretenen Schadensfall haften; denn die Prämie sei infolge der Stundung nach § 39 VVG. zu beurteilen. Die Vertreter der letzteren Meinung lehnen eine Haftung grundsätzlich ab, da der Haftung des Versicherers im erwähnten Falle ein Ziel gesetzt worden sei. Dieser Zeitpunkt sei herangekommen und damit die Haftung aus der vorläufigen Deckungszusage erloschen. Das Dokument sei jedoch nicht eingelöst worden und infolgedessen war im Augenblick des Schadensfalles der Versicherer außer Risiko. Es wird also hier die Einlösung der Police gemäß § 39 abgelehnt und eine stillschweigende Stundung nicht angenommen. Wie wir sehen, entsteht eine Reihe von Streitfragen. Deshalb ist es wegen der Gefahr einer Rechtsscherheit dringend notwendig, bei der vorläufigen Deckungszusage zu einer klaren und für alle Fälle verwendbaren Rechtsprechung zu kommen.

Der Ansicht Ehrenbergs stimmt Durst [22]) zu. Er ist einer der wenigen Autoren, der schon lange vor der letzten Stellungnahme des RG. denselben Standpunkt wie dieses vertreten hat, den er in Nr. 29 der ZVW. 1922 veröffentlichte. Er lehnt darin die Annahme einer Stundung der Prämie mit aller Entschiedenheit ab mit der Begründung, daß der Versicherer bei Erteilung der vorläufigen Deckungszusage entgegengekommen ist. Die Deckungszusage jedoch erfolgte „mit allen Rechten und Vorbehalten," die sich aus § 38 VVG. ergeben. In einem späteren Artikel [23]) bezeichnet er die Erstprämie, um sie genauer bestimmen zu können, mit dem Ausdruck „Einlösungsprämie", der uns auch sofort erläutert, welche Art von Prämie gemeint ist. Nach seiner Ansicht

[19]) Vgl. ZVW. 1924, S. 62, 63, 90, 110.
[20]) Manes, Berliner, Ehrenberg.
[21]) Ehrenzweig, Bruck, Blanck.
[22]) Durst, ZVW. 1927, S. 101.
[23]) Durst, ZVW. 1927, S. 101.

ſoll mit § 38 lediglich die Einlöſungsprämie gemeint ſein, und unter § 39 fällt die ſogen. Folgeprämie. Er meint, indem er die Anſicht Ehrenbergs als „eine etwas kühne" bezeichnet, es müſſe ihr trotzdem beigepflichtet werden, weil die ratio legis Ehrenberg recht gibt.

Sölzer [24]) pflichtet ebenfalls als Verſicherungspraktiker den Ausführungen Ehrenbergs a. a. O. bei. Er berückſichtigt, daß in der Erteilung einer vorläufigen Deckungszuſage eine Leiſtung der Geſellſchaft liege, der wenigſtens ſofort eine Gegenleiſtung des Verſicherungsnehmers nicht gegenüberſteht. In derartigen Fällen müſſe die rechtliche Beurteilung ſchließlich davon ausgehen, daß dem vorleiſtenden Teil aus der Gewährung ſeiner Leiſtung nicht rechtliche Nachteile erwachſen, die als unbillig empfunden werden müßten. Es müſſe alſo, wie auch das RG. entſchieden hat, die Vorſchrift des § 38 zur Anwendung kommen. In die Praxis überſetzt bedeutet das alſo, daß nach Erteilung der vorläufigen Deckungszuſage der Verſicherungsvertrag abgeſchloſſen und, wenn der Verſicherungsſchein ausgefertigt ſei, der Verſicherungsnehmer zu deſſen Einlöſung aufgefordert werde. Jedoch könne die Geſellſchaft dir vorläufige Deckungszuſage friſtlos zurückziehen, wenn nicht die Einlöſung des Verſicherungsſcheines innerhalb der angemeſſenen zwei- bis dreitägigen Friſt nach Abſendung des Aufforderungsſchreibens erfolgt ſei. Sölzer gewährt dem Verſicherungsnehmer eine größere Friſt für die Zahlung der Prämie als Ehrenberg, der nur einen Zeitraum von 24 Stunden gelten läßt, wenn Agent und Verſicherungsnehmer an einem Orte wohnen. Im übrigen iſt die erforderliche Friſt nach Treu und Glauben zu bemeſſen.

Manes [25]) hält gleichfalls mit aller Entſchiedenheit daran feſt, die Beſtimmungen des § 38 Platz greifen zu laſſen. Er führt an, daß die beim Beginn der Verſicherung zahlbare erſte Prämie dieſen Charakter nicht dadurch verliert, daß der Verſicherer ein beſonderes Entgegenkommen durch Uebernahme der vorläufigen Dekkungszuſage gewährt. Wie käme der Verſicherer dazu, einen Verſicherungsnehmer, der ſofort vorläufige Deckungszuſage erhalten hat, für welche nicht einmal erhöhte Koſten berechnet werden, noch bezüglich der Prämienzahlung beſſer zu ſtellen als den Verſicherungsnehmer, der ſich mit der Deckung hat gedulden müſſen,

[24]) Sölzer, ZVW. 1927, S. 102.
[25]) Manes, JW. 1921, S. 515.

bis die Police ausgeſtellt war? Es würde gegen Treu und Glauben verſtoßen, wenn dem Verſicherungsnehmer, der kulanterweiſe eine vorläufige Deckungszuſage erhalten hat, bei Vorzeigung der Police nicht ſofort zu zahlen brauchte, ſondern eine Mahnung mit Friſtſetzung verlangte.

Bisher habe ich nur die Verfaſſer angeführt, die § 38 VVG. zur Anwendung gebracht wiſſen wollen; nun ſoll die Gegenanſicht ebenfalls zu Wort kommen, nämlich die Anhänger der Meinung, daß bei der vorläufigen Deckungszuſage § 39 Platz greife.

In dieſem Sinne gibt des Reichsaufſichtsamt für Privatverſicherung eine Auskunft,[26]) in der es ungefähr folgendes ausführt: In einem zur Begutachtung vorliegenden Fall liegt der Deckungszuſage keinerlei Vorbehalt bezüglich der Abhängigkeit des Verſicherungsſchutzes von der alsbaldigen Prämienzahlung zugrunde. Daher ſei zugunſten des Verſicherungsnehmers zu unterſtellen, daß die Fortdauer des Verſicherungsſchutzes von der unverzüglichen Begleichung der Prämie nicht abhängig ſei. Daher ſtehe eine Prämienzahlung in Frage, die nach Beginn der Verſicherung zu erfolgen habe, da die Verſicherung infolge der erteilten Deckungszuſage ſchon beſtanden habe. Dem Verſicherungsnehmer ſtehe daher der § 39 ſchützend zur Seite.

Die 65. Generalverſammlung der ehemaligen Feuerverſicherungsvereinigung, die am 18. 11. 1923 in Braunſchweig ſtattgefunden hat, ſtellte in einem Entſchluß einſtimmig die Forderung auf, daß § 39 für die Prämienzahlung bei Deckungszuſagen maßgebend ſein müſſe. In Ermangelung einer alsbaldigen Einziehung der Prämie ſei dieſe als geſtundet anzuſehen und könne ſich daher der Verſicherer nicht auf die Beſtimmung des § 38 VVG. berufen.

In einem Urteil vom 4. 1. 1926 [27]) ſtellt ſich das OLG. Hamburg gleichfalls auf den Standpunkt, daß § 39 VVG. für die vorläufige Deckungszuſage maßgebend ſei. In ſeiner Urteilsbegründung führt es ungefähr folgendes aus: Zuzugeben ſei, daß bei einer Deckungszuſage, der ſpäter der endgültige Verſicherungsſchein nachfolgt, „lebhaft umſtritten" ſei, welcher der beiden Paragraphen anzuwenden ſei. Im vorliegenden Fall bildete die Dekkungszuſage und der endgültige Verſicherungsvertrag eine Ein-

[26]) VA. 1921, Nr. 2, S. 136/37.
[27]) Veröffl. JR. 1926, S. 73/4.

heit. Ebenfalls ſei die Prämie einheitlich berechnet. Ob man rechtlich von zwei geſonderten Verträgen ſprechen kann, möge dahingeſtellt bleiben. Aber gerade von der Beantwortung dieſer Frage hängt die Entſcheidung des Rechtsſtreites ab, wie Claſen, der das Urteil veröffentlichte, in ſeiner Kritik richtig erwähnt. Insbeſondere ſtützt ſich dieſes Urteil auf die Gutachten von Bühring und Bruck. Gerade letzterer hat früher [28]) ſtets den Unterſchied der verſchiedenen Verträge betont. Ferner erwähnt das OLG. Hamburg, daß Treu und Glauben erfordern, die Verträge im Zweifel zugunſten des Verſicherungsnehmers auszulegen, da die Verſicherer die Verſicherungsbedingungen verfaßt haben. Daher müſſe die Deckungszuſage nach Treu und Glauben ſo ausgelegt werden, daß klare Verhältniſſe beſtänden. Mit welchem Recht jedoch verlangt das OLG. Treu und Glauben auf Seiten des Verſicherers? Der angegebene Grund iſt nicht ſtichhaltig genug, da bei der Abfaſſung der Verſicherungsbedingungen Vertreter des Handels und der Induſtrie zugegen ſind und die Bedingungen dem Verſicherungsaufſichtsamt zur Genehmigung vorgelegt werden müſſen. Liegt es nicht nahe, daß ein unredlicher Verſicherungsnehmer dieſe ungünſtige Stellung des Verſicherers ausnützen könnte? Meiner Anſicht nach verlangen gerade Treu und Glauben, daß beide Teile ihren Verpflichtungen nachkommen. Intereſſant iſt es hier, feſtzuſtellen, daß gerade Manes a. a. O. mit dem gleichen Begriff Treu und Glauben vorgeht, um das Gegenteil zu beweiſen, nämlich daß § 38 angewandt werden muß. Dieſes Urteil wurde durch das ſchon öfters genannte Urteil des RG.[29]) aufgehoben.

Das RG. iſt infolgedeſſen auch nicht den Ausführungen von Bruck und Bühring gefolgt. Es hat alſo, wie wir bereits geſehen haben, die Frage, ob der Verſicherungsnehmer, welchem Deckungszuſage erteilt worden war, nach § 39 VVG. gemahnt werden müſſe, abgelehnt.

Aber trotzdem möchte ich nicht unterlaſſen, die Anſichten der eben Genannten kurz anzuführen. Bruck gibt a. a. O. zwar zu, daß der durch die Deckungszuſage abgeſchloſſene vorläufige Verſicherungsvertrag rechtlich von dem endgültigen Verſicherungsvertrag zu unterſcheiden iſt und daß beide äußerlich in zeitlicher

[28]) Bruck, JW. 1922, S. 1342 und JR. 1926, S. 97 und 157.
[29]) RG. v. 19. 3. 1926, Bd. 113, S. 150.

Beziehung zueinander ſtehen. Er meint aber, daß keine der Parteien nur einen kurzfriſtigen Vertrag abſchließen wolle, insbeſondere ſollen keine zwei Verträge abgeſchloſſen werden, ſondern nur ein Vertrag, der aus dem Stadium des Vorübergehenden in das Stadium der Endgültigkeit übergleiten ſoll und in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch übergleitet. Demgegenüber muß geſagt werden, daß Bruck [30]) ſelbſt feſtſtellt, daß gerade das Eigentümliche aller Deckungszuſagen darin beſteht, daß ein Verſicherungsverhältnis zuſtande kommt, ohne daß ſich die Parteien über alle weſentlichen Punkte geeinigt haben. Er gibt daher ſelbſt zu, daß dies etwas Anormales iſt. Seiner Anſicht nach iſt die Prämie bei der Deckungszuſage nach § 39 VVG. anzufordern. Nur in Fällen, in denen von Anfang an die Deckungszuſage befriſtet abgegeben wurde, ſoll es ſich um zwei geſonderte Verträge handeln. Er gibt zwar zu, daß der Verſicherer die Folgen ſeines Entgegenkommens dadurch büßen muß, daß ein Mahnverfahren nach § 39 eintritt, aber dennoch meint er, „daß keine Möglichkeiten beſtehen, um dem Verſicherer zu helfen; denn das Geſetz will es ſo.[31])“

Bühring [32]) ſtellt feſt, daß bei der vorläufigen Deckungszuſage zwei getrennte Verträge in Frage kommen, wendet ſich aber „gegen die Zerreißung des Verſicherungsverhältniſſes in den befriſteten Deckungszuſagevertrag und in den Hauptverſicherungsvertrag.“ Er läßt die Beſtimmungen des § 39 in Anwendung kommen und geht ſogar ſoweit, daß er feſtſtellt, dieſer Paragraph entſpreche nicht nur dem Geſetzestexte, ſondern auch dem Geſetzeszwecke, und es entſpreche in derartigen Fällen auch dem Billigkeitsgefühl, wenn die Einlöſung des Verſicherungsſcheines lediglich infolge von Umſtänden unterbleibt, die der Verſicherungsnehmer nicht oder nur in geringem Maße zu vertreten hat. Er ſtellt aber auch die Kehrſeite dar, nämlich für den Fall, daß der Verſicherungsnehmer die Einlöſung des Verſicherungsſcheines in grob ſchuldhafter Weiſe verſäumt oder ſie abſichtlich unterlaſſen hat.

Joſef [33]) führt aus, daß die vorläufige Deckungszuſageerklärung die demnächſtige Vorlegung des endgültigen Ver-

[30]) Bruck, JR. 1926, S. 97.
[31]) Bruck, JR. 1926, S. 97.
[32]) Bühring, Z. 1924, S. 293 ff. und Hanſ. RZ. 1925, S. 877.
[33]) Joſef, Mitteilungen 1921, S. 256.

ſicherungsſcheines und damit die demnächſtige Einforderung der Prämie in Ausſicht ſtelle. Die Erſtprämie ſei daher ſtillſchweigend als geſtundet zu betrachten und werde daher zu einer Prämie im Sinne des § 39. Vorausgeſetzt, daß es ſich um eine ſogenannte unbefriſtete Deckungszuſage handle, trete die Fälligkeit in dem Augenblick ein, in welchem der Verſicherungsſchein vorgezeigt und damit die Prämie eingefordert werde. Wenn der Verſicherungsnehmer nach § 39 nicht geleiſtet habe, dann ſei der Verſicherer leiſtungsfrei.

Prange [34]) und Gottſchalk [35]) laſſen ebenfalls aus dem Gedanken einer Stundung den § 39 zur Anwendung kommen. Nach der Anſicht des letzteren wäre die Haftung des Verſicherers nach § 38 nur dann gegeben, wenn er in der Deckungszuſage beſonders erklärt hat, daß die feſtgeſetzte Prämie im Voraus zu bezahlen ſei.

Claſen [36]) verficht gleichfalls den Standpunkt, daß eine bedingungslos gegebene Deckungszuſage eine Prämienſtundung enthalte. Daher ſei eine während der Dauer der Deckungszuſage fällige Prämie nach § 39 zu behandeln. Aber er fährt fort, daß nach Abſchluß des endgültigen Vertrages (er nimmt auch zwei verſchiedene Verträge an) oder auch nach deſſen Ablehnung der § 39 an Bedeutung verliere. Was der Autor mit dem Ausdruck „verliert an Bedeutung" meint, ſcheint mir ein wenig unklar zu ſein, umſomehr als doch gerade bei der Deckungszuſage die wichtigſte Frage die iſt, welcher von beiden Paragraphen zur Anwendung kommen ſoll. Scheinbar will er § 38 dann gelten laſſen, wenn der endgültige Verſicherungsvertrag durch Annahme des urſprünglichen Antrages zuſtande gekommen iſt, und dadurch der durch die vorläufige Deckungszuſage begründete Vertrag automatiſch ſein Ende erreicht hat. Bei dieſer Erklärung bleibt jedoch immer noch die Frage offen, wie es ſich verhält, wenn der endgültige Verſicherungsvertrag gar nicht abgeſchloſſen oder der urſprüngliche Antrag nur in veränderter Fom vom Verſicheer angenommen wird.

Nach Erſcheinen der öfters erwähnten Entſcheidungen des RG. vom 24. 9. 1926 und 19. 3. 1926 unterläßt es Claſen voll-

[34]) Prange, Mitteilungen 1922, S. 84 und S. 100.
[35]) Gottſchalk, Hanſ. RZ. 1922, S. 520.
[36]) Claſen, JR. 1926, S. 3.

kommen,[37]) ſeinen Standpunkt einer Prämienſtundung weiter zu verfechten, ſondern pflichtet voll und ganz den Entſcheidungen des oberſten Gerichtes bei.

Zum Schluſſe ſei noch kurz auf die Anſicht von Clara Leſchke-Saenger[38]) eingegangen. Hier wird ſpeziell Hamburger Verhältniſſen Rechnung getragen. Die Verfaſſerin geht davon aus, daß ein Verſicherungsvertrag derartig abgeſchloſſen wurde, daß für den Riſikobeginn ein beſtimmtes Datum vereinbart wurde und der Verſicherungsvertrag an der Börſe oder durch Fernſprecher zuſtande gekommen iſt. Grundſätzlich wird hierbei zwiſchen einer feſten und einer vorläufigen Deckungszuſage unterſchieden. Bei der erſteren hat der Verſicherer kein Rücktrittsrecht, während er ſich es bei der letzteren vobehalten hat. Die Verfaſſerin geht hier von einzelnen Fällen aus, die ich wegen ihrer Weitläufigkeit an dieſer Stelle nicht anführen kann. Als Ergebnis ſtellt ſie feſt, daß der Verſicherer immer haftet und zwar je nach Lage des Falles entweder nach § 39, oder nach § 38. Sie geht von dem Grundſatz aus, daß der geſchäftsunkundige Verſicherungsnehmer in allen Fällen zu ſchützen ſei. Aus dieſem Grunde ſchlägt ſie auch vor, in die AVB. eine Klauſel aufzunehmen, um die Intereſſen des Verſicherungsnehmers zu ſchützen. Die Klauſel hat folgenden Wortlaut und lehnt ſich an § 17 ADS. an: „Iſt bei Abſchluß der Verſicherung ein feſter Verſicherungsbeginn vereinbart worden, ſo iſt der Verſicherer nur dann von der Verpflichtung zur Leiſtung frei, wenn der Verſicherungsnehmer die Prämie auf eine nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgende Mahnung des Verſicherers nicht binnen einer bei der Mahnung zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt gezahlt hat."

Bevor ich zur kritiſchen Stellungnahme zu den einzelnen Streitfragen komme, will ich noch auf einige Spezialfälle der vorläufigen Deckungszuſage eingehen. Anſchließend ſoll dann die Bedeutung und Geſtaltung der vorläufigen Deckungszuſage im ausländiſchen Recht erklärt werden.

[37]) Claſen, JR. 1926, S. 293.
[38]) Clara Leſchke — Saenger, Hanſ. RZ. 1922, S. 173.

V. Teil.

§ 10.

Wie verhält es ſich mit der vorläufigen Deckungszuſage bei einer Nachverſicherung und gegenüber den beſonderen Beſtimmungen der §§ 68 Abſ. 2; 69 bis 73 und 75 VVG.?

Daß der Verſicherer nicht nur bei einer neu zuſtandekommenden Verſicherung, ſondern auch bei einer Erhöhung oder Verlängerung einer beſtehenden Verſicherung vorläufige Deckungszuſage erteilen kann, braucht eigentlich kaum erwähnt zu werden. Ein derartiges Verhältnis wird juriſtiſch vollkommen gleich beurteilt, wie bei einer Deckungszuſage einer Neuverſicherung. Auch hier dauert die Deckungszuſage ſolange, bis entweder die Nachverſicherungsverhandlungen ausdrücklich oder durch Uebergabe des Nachverſicherungsſcheines bzw. Verlängerungsſcheines zum Abſchluß geführt haben oder die Nachverſicherung bzw. Verlängerung abgelehnt wurde. Der Verſicherer iſt daher bis zum Zugehen der Annahme- oder Ablehnungserklärung gedeckt. Gleichgültig iſt es, ob inzwiſchen der beſtehende Verſicherungsvertrag ſein Ende erreicht hat oder ob er nach der Ablehnungserklärung noch weiter läuft; mit anderen Worten: der beſtehende Verſicherungsvertrag wird durch die Entſcheidung des Verſicherers über Annahme oder Ablehnung einer Nachverſicherung oder Verlängerung, für die er vorläufige Deckungszuſage erteilt hat, nicht beeinflußt. In dieſem Sinne hat auch das RG. geurteilt.[1])

Fällt nach Beginn der vorläufigen Deckung das Intereſſe, für welches die Verſicherung genommen iſt, weg, ſo gebührt dem Verſicherer (§ 68 Abſ. 2 VVG.) die Prämie für die laufende Verſicherungsperiode. Es entſteht hier die Frage, ob der Verſicherer auf die ganze Prämie oder nur auf die Teilprämie für die Dauer der vorläufigen Deckungszuſage Anſpruch hat. Nach dem in der Verſicherungstechnik herrſchenden Grundſatz von der Unteilbarkeit der Prämie[2]) hat der Verſicherer Anſpruch auf die bei Beginn der Verſicherungsperiode geſchuldete Prämie, wenn auch während der Verſicherungsdauer das Ende der Verſicherung

[1]) RG. v. 16. 10. 1923, veröffl. ZVW. 1924, S. 77.
[2]) Vgl. Bruck-Dörftling, Recht des Lebensverſicherungsvertrages Mannheim 1924, S. 43.

eintritt.[3]) Dieſer Grundſatz iſt aber nicht durchweg in der Verſicherungspraxis zur Anwendung gekommen. Bei der vorläufigen Deckungszuſage wird in den häufigſten Fällen, wenn der endgültige Verſicherungsvertrag nicht zuſtande kommt, nur für die kurze Zeit, in der der Verſicherer das Riſiko getragen hat, eine Prämie nach einer Skala für kurzfriſtige Verſicherungen berechnet. Eine derartige Berechnung iſt auch in dem von uns erwähnten Falle[4]) gegeben, da der endgültige Verſicherungsvertrag mangels eines verſicherbaren Intereſſes überhaupt nicht zum Abſchluß kommen kann. Das Rechtsverhältnis endet mit dem Wegfall des Intereſſes. Die Berechnung einer kurzfriſtigen Prämie hat allerdings einige ſchwerwiegende Bedenken, auf die wir in einem anderen Teil der Arbeit noch zu ſprechen kommen werden.

Kommt das verſicherte Intereſſe nur teilweiſe in Wegfall, z. B. ein Teil von mehreren durch eine gemeinſame Police verſicherten Kraftwagen wird abgeſchafft, ſo entſteht Ueberverſicherung, die nach § 51 VVG. zu beurteilen iſt. Dieſe kann dadurch beſeitigt werden, daß die Verſicherungsſumme herabgeſetzt wird und dadurch eine prozentuale Minderung der Prämie eintritt.

Ferner iſt zu prüfen, wie es ſich mit der Veräußerung der verſicherten Sache (§ 69 ff.) während des Laufes der vorläufigen Deckungszuſage verhält. Wir haben geſehen, daß die herrſchende Meinung die Anſicht vertritt, daß das durch die vorläufige Deckungszuſage geſchaffene Rechtsverhältnis ein ſelbſtändiger Verſicherungsvertrag iſt. Demnach müßte im vorliegenden Fall laut den Beſtimmungen der §§ 69 ff. VVG. der Erwerber in die während der Dauer ſeines Eigentums aus dem Verſicherungsverhältnis ſich ergebenden Rechte und Pflichten des Verſicherungsnehmers eintreten. Der Verſicherer wäre berechtigt, dem Erwerber des Verſicherungsverhältniſſes unter Einhaltung einer einmonatlichen Friſt (§ 70 VVG.) zu kündigen. Der Erwerber ſeinerſeits darf das Verſicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Friſt kündigen. Infolgedeſſen wäre der Verſicherer, falls er den Verſicherungsvertrag kündigen würde, noch einen Monat lang an ihn gebunden, was ja in Wirklichkeit gar nicht

[3]) Vgl. RG. v. 30. 10. 1888, Bd. 21, S. 329; RG. v. 13. 11. 1920, Bd. 100, S. 216; Hanſ. RZ. 1921. S. 177.
[4]) S. o. S. 43.

ſeinem Willen entſpricht. Tatſächlich treten dieſe Folgen auch gar nicht ein; denn es darf nicht außer Acht gelaſſen werden, daß der Hauptverſicherungsvertrag ſich noch im Werden befindet. Wie wir ſchon vorher geſehen haben, kommt ein vollwirkſamer Verſicherungsvertrag dann, wenn das Intereſſe fehlt, infolge Veräußerung der rechtlichen Sache, nicht mehr zuſtande. Es iſt für den Antragſteller nicht möglich, daß er ſeine Rechte aus dem geſtellten Antrag ohne weiteres einem Dritten überträgt. Die Folge daraus wäre, daß der Verſicherungsvertrag durch die Annahme des Verſicherers mit dem Dritten geſchloſſen werden könnte. Veräußert der Antragſteller die zur Verſicherung beantragten Gegenſtände, dann macht er dadurch die Annahme des Antrages gegenſtandslos und verhindert dadurch das Zuſtandekommen eines vollwirkſamen Verſicherungsvertrages. Dieſen Fall muß man dem einer Ablehnung des Antrages durch den Verſicherer gleichſtellen; denn bei beiden endet die Wirkſamkeit des Antrages.[5]) Hieraus muß gefolgert werden, daß auch die vorläufige Deckungszuſage ihr Ende erreicht. Der Verſicherer kann nicht länger haften, als es ihm möglich iſt, den beabſichtigten Vertrag zuſtande zu bringen. Mit der Veräußerung der zu verſichernden Sache endigt daher die vorläufige Deckungszuſage.

Kurz ſei noch erwähnt, daß durch die vorläufige Deckungszuſage auch die Rechte Dritter berührt werden können. Gemäß § 75 VVG. kann, wenn die Verſicherung für fremde Rechnung genommen werden ſoll, der Verſicherte die Rechte aus dem Vertrage erhalten. Dieſe Fälle können nur dann in der Praxis von Bedeutung werden, wenn die Verſicherung für Rechnung eines Dritten kraft Geſetzes gilt, z. B. in den Fällen der §§ 85, 151 Abſ. 1 und 179 Abſ. 2. Iſt die vorläufige Deckungszuſage ſchriftlich erteilt worden, ſo erſetzt der vorläufige Deckungszuſageſchein die Verſicherungspolice. Wenn nun einem Dritten während des Laufes der vorläufigen Deckungszuſage Schaden zugefügt wird, dann kann der Verſicherte hierfür Schadenerſatz verlangen. ZB. verbrennen während der vorläufigen Deckungszeit die Anzüge, welche die Arbeiter in ſeiner Fabrik gelaſſen hatten, ſo muß der Verſicherer hierfür haften, vorausgeſetzt, daß dieſes Riſiko durch die vorläufige Deckungszuſage gedeckt war.

---

[5]) Gottſchalk, Hanſ. RZ. 1922, S. 521 ff.

VI. Teil.

§ 11.

Die vorläufige Deckungszusage und ihr verwandte Gebiete im ausländischen Recht.

Einleitend muß hier sofort festgestellt werden, daß die vorläufige Deckungszusage eine beinahe rein deutsche Angelegenheit ist. Wahrscheinlich aus diesem Grund enthalten auch die zahlreichen Aufsätze, die die Deckungszusage behandeln, keine Vergleiche oder sonstige Angaben über die ausländische Stellung der Deckungszusage. Selbst im Ausland ist es beinahe unmöglich, irgend welche Ausführungen über dieses Thema zu erhalten. Eine rühmliche Ausnahme macht Egland, wo es wenigstens einige Schriften gibt, in denen die Deckungsnote, wie sie dort heißt, erwähnt ist.

Aber gerade weil die ausländische Literatur so sparsam vertreten ist, habe ich versucht, nach Möglichkeit Material über die vorläufige Deckungszusage und ihr verwandte Gebiete zu erhalten, z. B. über das Zustandekommen des Versicherungsvertrages und die verschiedenartigen Prämienbestimmungen, die ich im folgenden mit den Usancen der Praxis, die Deckungszusage in den verschiedenen Ländern betreffend, anführen werde.

In der Schweiz finden wir im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag v. 2. 4. 1908 keine besonderen Bestimmungen für die vorläufige oder die provisorische Versicherung, in der deutschen Schweiz auch kurzweg vorläufige Deckungszusage genannt. In diesem Lande werden gerade wie bei uns Deckungszusagen in manchmal ebenso unzureichender Form erteilt, wie ich mich bei meiner einjährigen Tätigkeit in der dortigen Versicherungspraxis des öfteren selbst überzeugen konnte. Merkwürdig ist, daß bis zum heutigen Tag noch kein Urteil über die Deckungszusage erfolgt ist.[1])

Roelli erwähnt in seinem „Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag" (v. 2. April 1908)

[1]) In den gesammelten „Entscheidungen der schweizerischen Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten" von 1895 bis 1930 war kein einziges Urteil über vorliegende Frage zu finden. — Nach einer persönlichen Mitteilung Dr. Aeberhards vom eidgenössischen Versicherungsamt in Bern soll auch seit Jahren bei dem Versicherungsamt keine Beschwerde über die provisorische Versicherung eingelaufen sein.

Anm. zu Artikel 9 S 140/1 über die proviſoriſche Verſicherung ungefähr folgendes:

In der Transport- und Hagelverſicherung, gelegentlich auch in der Lebensverſicherung und Feuerverſicherung, werde die ſogenannte proviſoriſche (vorläufige) Verſicherung praktiziert. Kraft der allgemeinen Verſicherungsbedingungen (Art. 3 VVG.) oder beſonderer Vereinbarung gewähre der Verſicherer für die zwiſchen dem Eintreffen des Antrages oder deſſen Annahme oder Ablehnung liegende Zeit proviſoriſche Verſicherung. Dieſe habe den gleichen Inhalt, wie die geplante definitive Verſicherung; ſie beginne mit dem Eintreffen des Antrages — allein oder in Verbindung mit der erſten Prämienleiſtung — und endige mit dem Momente, in welchem dem Verſicherungsnehmer die endgültige, zuſagende oder ablehnende Erklärung des Verſicherers zugeht. Die proviſoriſche Verſicherung ſei kein Vorvertrag (pactum de aſſecurando — Art. 22 Abſ. 1 OR.), ſondern ein ſelbſtändiger, mit dem Eingang des Antrags abgeſchloſſener Vertrag. Art 9 VVG. treffe daher hier — abgeſehen von der Sondervorſchrift des Art. 10 VVG. — nur dann zu, wenn ſeine Vorausſetzungen bereits in dem Zeitpunkte gegeben ſind, in dem der Antrag den Verſicherer erreicht. Dagegen ſei die Vorſchrift nicht anwendbar, wenn ihre Vorausſetzungen erſt nach Abſchluß der vorläufigen Verſicherung, aber vor Eintreffen der vom Verſicherer abgegebenen endgültigen Erklärung eintreten. Von der proviſoriſchen Verſicherung ſeien die Fälle auszuſondern, in denen die Parteien den Vertrag in der üblichen Weiſe abgeſchloſſen und nur die nachträgliche Feſtſtellung beſtimmter Einzelheiten innerhalb gegebener Schranken vorbehalten haben. Hier liege — wie nach Art. 2 OR. — keine vorläufige Verſicherung, ſondern ein endgültiger Vertrag vor. Die definitive Police beurkunde keinen neuen Vertrag, ſondern bloß die nähere Ausgeſtaltung des bereits beſtehenden Vertrages.

Wie ſchon bemerkt, finden wir in England, wo die Deckungsnote in der Verſicherungspraxis ſehr häufig verwendet wird, einiges Material in der dortigen Literatur und auch einige Gerichtsentſcheidungen.

Remington ſagt in ſeinen „Dictionary of Fire Inſurance",[2]) daß eine Deckungsnote für eine begrenzte Dauer oder bis zur

[2]) Remington „Dictionary of Fire Insurance", S. 108.

Ausfertigung einer Police ausgeſtellt werde und eine Klauſel enthalte, daß der Verſicherer die Verſicherung zu irgend einer Zeit mittels Anzeige an den Verſicherten oder an die Perſon, durch welche der Antrag erfolgte, aufheben kann.

Folgendes iſt „Welford's Accident Inſurance“[3]) entnommen: „Die Deckungsnote iſt an und für ſich ein Verſicherungsvertrag, der die Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien im Falle eines während der Vertragsdauer eintretenden Schadens regelt. Der Verſicherte iſt daher berechtigt, den in der Deckungsnote enthaltenen Vertrag durchzuſetzen, vorausgeſetzt, daß er deſſen Bedingungen nachgekommen iſt (Bezahlung der Prämie, obwohl die Ausfertigung einer Police den Verzicht auf eine ſolche Bedingung bedeuten mag), und die Verſicherer können ſich nicht auf den Wortlaut und die Bedingungen der Police, welche im gewöhnlichen Geſchäftsverlauf die Deckungsnote erſetzt hätte, ſtützen, es ſei denn, daß dieſelben tatſächlich in der Deckungsnote enthalten ſind oder daß dem Verſicherer nachgewieſen werden kann, daß er dieſelben kannte oder Gelegenheit hatte, von denſelben Einſicht zu nehmen, und ſich einverſtanden erklärte, durch dieſelben gebunden zu ſein. Andererſeits können die Verſicherer der Deckungsnote keine Auslegung geben, die im Widerſpruch zu der von ihr gewöhnlich verwendeten Police ſteht.

Wenn der Antrag nicht angenommen wird, bleibt die Deckungsnote ſolange in Kraft, bis die Verſicherer dem Verſicherten Mitteilung gemacht haben, daß ſein Antrag abgelehnt worden iſt, und den Teilbetrag der Hinterlage, der gemäß den Beſtimmungen der Deckungsnote bei Ablehnung des Antrages rückzahlbar iſt, rückvergütet haben.

Die Ausfertigung einer Deckungsnote hindert die Verſicherer nicht, den Antrag abzulehnen, und wenn ſie ablehnen, müſſen ſie die Gründe nicht angeben.

Die endgültige Annahme des Antrages kann durch formelle Annahme oder Ausfertigung der Police kundgegeben werden. Iſt die Police geſiegelt, iſt deren Aushändigung an den Verſicherten überflüſſig, die Annahme iſt perfekt, ſobald die Police in gehöriger Form ausgefertigt iſt. Die Ausfertigung der Police bedeutet jedoch in folgenden Fällen keine Annahme:

---

[3]) Welford „Accident Insurance“, S. 58—61.

1. Wenn der Verſicherte ſie nicht als Annahme behandelt, d. h. wenn er zwecks Aenderung der Bedingungen die Unterhandlungen weiterführt.
2. Wenn die ausgeſtellte Police vom Antrag abweicht durch Einführung einer neuen Bedingung und ſo nicht eine Annahme, ſondern eine Gegenofferte vorliegt.

Die Annahme des Antrages wird durch Annahme der Prämie kundgetan. Sie kann auch durch das Verhalten der Verſicherer kundgegeben werden, wenn auch keine Police ausgeſtellt und keine Prämie bezahlt worden iſt. Welche Handlungen eine Annahme durch das Verhalten darſtellen, muß notwendigerweiſe von den Umſtänden abhängen. Die Forderung der Prämie genügt; andererſeits bedeutet eine bloße Verzögerung in der Behandlung des Verſicherungs-Antrages keine Annahme, es ſei denn Pflicht der Verſicherer, ihre Verweigerung ſofort bekanntzugeben."

„Welford & Otter Barry's Fire Inſurance"[4]) ſind folgende Angaben entnommen:

„Es iſt bei den Verſicherern Brauch, ihre Agenten zu bevollmächtigen, dem Antragſteller bei Bezahlung eines Betrages, der die volle oder teilweiſe Prämie darſtellt, eine Deckungsnote auszuſtellen, durch welche ſie ſich verpflichten, ihn, bis ſie zu einer Entſcheidung gelangen, und wenn der Antrag angenommen wird, bis die Police ausgefertigt worden iſt, zu verſichern. Wird dagegen der Antrag abgelehnt, ſo iſt es nötig, daß die Verſicherer den Antragſteller von der Ablehnung in Kenntnis ſetzen, und wenn ſie das nicht tun können, bleiben ſie für irgendwelchen ihm entſtandenen Schaden haftbar.

Unbedeutend iſt es, wenn der Antrag infolge einer Unterlaſſung ihres Agenten, denſelben zu überſenden, nie zur Kenntnis des Verſicherers gelangt iſt."

Dieſe Grundſätze ſtützen ſich auf Entſcheidungen in einigen hundert Gerichtsfällen. Nachfolgend ſollen einige davon erwähnt werden, die ſich auf S. 108 von Remington's „Dictionary of Fire Inſurance" und in Welford's „Accident Inſurance auf S. 58—61 finden:

„Murfitt & Royal Inſurance Co." (1922 Times Law Reparts, Vol. 38, Nr. 334). In dieſem Falle wurde entſchieden, daß die

[4]) Welford & Otter Barry's Fire Insurance, S. 76, 79.

Vollmacht des Agenten das Recht einſchließt, mündliche Deckung zu geben. Ferner:

„Levy & Scttiſh Employers Inſurance Co." (1901 Times Law Reparts, Vol. 17, Nr. 229). Hier und da wird bis zur Annahme des Antrages nichts bezahlt; wird der Antrag abgelehnt, ſo wird für die proviſoriſche Deckung nichts berechnet.

Hierbei wurde ebenfalls entſchieden, daß kein Agent, der eine Deckungsnote ausſtellt, das Recht beſitzt, deren Bedingungen zu ändern, indem er dem Antragſteller mitteilt, daß, ſofern er nichts Gegenteiliges vernehme, dieſer ſich als gedeckt betrachten möge.

In England müſſen gemäß dem Stempelgeſetz von 1891 Policen geſtempelt werden. Eine Deckungsnote, welche nur als ein Proviſorium zu einer Police gedacht iſt und die nachher tatſächlich durch eine Police erſetzt wird, muß nicht beſonders geſtempelt werden, ſofern die Police, wie es durch das Geſetz vorgeſchrieben iſt, ausgeſtellt wird.

Die Policenbedingungen ſind im allgemeinen auf die Rückſeite von Deckungszuſagen gedruckt. In den Deckungszuſagen iſt Platz vorgeſehen, damit ein gegen die Deckungszuſage bezahlter Betrag aufgeführt werden kann. In der Praxis wird aber ein ſogenannter Depot-Betrag nicht immer eingefordert. Eine engliſche Deckungszuſage (Interims oder Protection notes) würde folgenden Wortlaut haben: L 27 500.— on Building and Contents of the Inſureds Factory ſituate . . . . . as per particulars lodged with the Company.

In England dürfen bei Seeverſicherungen (Marine Inſurance) gemäß dem Marine Inſurance Code Klagen gegen die Geſellſchaft nicht auf einen ſogenannten „ſlip" (wie dieſer auch an der Hamburger Börſe üblich iſt) oder auf eine Deckungszuſage (cover note) geſtützt werden. Eine ſolche Klage kann vielmehr nur auf Grund der Police erhoben werden.

Die engliſche Feuerverſicherung iſt in erſter Linie eine premier risque Verſicherung. Es gibt keine Unterverſicherung im engliſchen Recht. Eine ſolche wird vielmehr nur entſprechend den Tarif-Beſtimmungen zur Anwendung gebracht oder in beſonderen Fällen vereinbart. Soll eine Unterverſicherung berückſichtigt werden (ſubject to average), ſo iſt auch häufig eine entſprechende Unterverſicherungsklauſel (average — clauſe) der Deckungszuſage eingefügt.

Bezüglich der italieniſchen Vorſchriften über die vorläufige Deckungszuſage iſt nur wenig mitzuteilen, weil in der Geſetzgebung Italiens keine beſonderen, ausdrücklichen Diſpoſitionen über dieſe Materie beſtehen und auch in der Praxis Verſicherungsſchutz in der Form einer vorläufigen Deckungszuſage im allgemeinen nicht gewährt wird. Die verſchiedenen Kommentare enthalten über dieſes Thema nichts Ausführliches. Spezielle Betrachtungen über die Deckungszuſage ſind auch in den unten angegebenen Werken [5]) nicht zu finden. Erwähnt ſeien nur die folgenden Entſcheidungen italieniſcher Gerichte, die die Eſſentialia eines Verſicherungsvertrages und die Prämienzahlung behandeln.

Appello Firenze — 19 gennaio 1926:[6]) Beim Verſicherungsvertrag iſt der geſchriebene Akt lediglich „ad probationem" und nicht „ad ſubſtantiam" verlangt. Dadurch, daß dem Antragſteller eine Verſicherungspolice präſentiert wird, die nach dem von ihm unterzeichneten und der Geſellſchaft eingereichten Antrag ausgefertigt wurde, iſt der Verſicherungsvertrag zwiſchen entfernten Perſonen gemäß Art. 35 des Handelsgeſetzes als vollzogen zu betrachten. Der Antrag allein iſt ein einſeitiger Akt, der zurückgenommen werden kann, ſolange dem Antragſteller keine Annahmeerklärung zugekommen iſt.

Corte di aſſazione — 28 giugno 1927:[7])

Das Datum der Poſtaufgabe eines Verſicherungsbriefes iſt für die Stipulierung des Verſicherungsvertrages weſentlich. Der Umſtand, daß die Police nach Uebergabe der Empfangsbeſcheinigung des Poſtbüros unterzeichnet wurde, beeinflußt die Gültigkeit einer Verſicherung.

Appello Catania — 19 febbraio 1923:[8])

Der Verſicherungsvertrag iſt zwiſchen den Parteien vollzogen, wenn Uebereinſtimmung über das Riſiko und die Prämie erreicht

[5]) A. Brunetti-Lineamenti storici dell'assicurarione marittima — Diritto e pratica commerciale 1927, 161; M. Fragali — La formazione del contratto die assicuriazione — Diritto e pratica commerciale 1928, 489; R. Mainardi — Le assicurazioni; Sciolla — Riforma della legislazione marittima. — Diritto Marittimo — 1929, 403; Manfredi Pietro — Del contratto di assicurazione. Commentario al codice di commercio. Volume V della collezione Vallardi Francesco Milano 1906; Sacerdoti Adolfo — Il contratto di assicurazione. — Padova, Salmin 1874/1878.

[6]) Giur. Toscana 1926, 49.

[7]) Monitore Trib. Mil. 1827, 838.

[8]) Giur. Cat. 1923, 20.

worden ist (18 marzo 1927 — Dir. Marittimo 1928, 91). Die schriftliche Form wird in Bezug auf den Versicherungsvertrag nur „ad probationem" verlangt.

Corte Cassazione — 8 Aprile 1926 — Cort Cass. 1926:[9]) 809.

In Anbetracht der besonderen Natur des Versicherungsvertrages gilt der übermäßige oder außerordentliche Verzug des Versicherers aus Nachlässigkeit seinerseits oder seiner Angestellten in der Annahme oder Ablehnung eines von Platz zu Platz gestellten Antrages als Verursachung von Schaden. Der Antragsteller, oder wer für ihn handelt, hat zu beweisen, daß der Verzug als außerordentlich zu betrachten ist und den Usancen zuwiderläuft.

Appello Milano — 12 gennaio 1926:[10])

Die unterlassene Prämienzahlung bewirkt nicht die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages; ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung vorbehalten.

Appello Napoli — 3 febbraio 1928:

Für den Vollzug des Versicherungsvertrages ist die Bezahlung der ersten Prämienrate seitens des Versicherten nicht nötig.

Corte di Casszione — 12 novembre 1929:

Die schriftliche Form des Versicherungsvertrages wird „ad probationem" und nicht „ad substantiam" verlangt. Ist daher die Police von den Parteien noch nicht unterzeichnet, so kann der Vertrag nach den gesetzlichen Regeln bewiesen werden. Haben jedoch die Parteien vereinbart, daß der Vertrag erst perfekt ist, wenn der Versicherte die erste Prämienrate bezahlt hat, so muß der Vertrag, falls die Nichtbezahlung dieser Rate festgestellt wird, als nicht bestehend betrachtet werden.

Appello Genova — 11 gennaio 1929:[11])

Nach Art. 420 des Handelsgesetzes ist die Versicherungspolice nicht gültig, wenn sie nur vom Versicherer, nicht aber auch vom Versicherten unterzeichnet ist, da sie in diesem Falle nicht als Beweis-Dokument für das definitive Zusammentreffen der Zustimmung beider Vertragsparteien dienen kann. Auch kann in diesem Falle ein Schreiben des Versicherers, das auf dem Abschluß

[9]) Riv. Dir. Comm. 1927, 23.
[10]) Monitore Trib. Mil. 1926, 152.
[11]) Foro Ligure 1929, 5.

der Verſicherung Bezug nimmt, aber nicht alle Daten enthält, nicht als Beweis der Verſicherung dienen. Die Klauſel, wonach ein Verſicherungsvertrag nicht perfekt iſt, ſolange die erſte Prämienrate nicht bezahlt wurde, iſt gültig.

Am 1. 1. 1932 tritt in Dänemark ein Geſetz über den Verſicherungsvertrag (Loo om Forsikringsoftaler) in Kraft. § 11 dieſes Geſetzes enthält folgende Regeln über beginnendes Riſiko:

„Beginn der Haftung der Geſellſchaft.
(Indtraedelse af Selskabets Ansvar.)

Iſt der Verſicherungsvertrag abgeſchloſſen, ohne daß beſtimmt wurde, wann die Haftung beginnt, ſo beginnt die Haftung bereits zu dem Zeitpunkt, an dem die Geſellſchaft oder der Verſicherungsnehmer die Mitteilung abſendet, daß der Antrag der anderen Partei angenommen wurde.

Die obengenannten Erklärungen gelten als um 6 Uhr nachmittags abgeſandt, wenn nichts anderes bewieſen werden kann."

Von Intereſſe dürften ferner die folgenden Beſtimmungen des däniſchen Geſetzes „über Verträge und andere Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Vermögensrechtes (Aftaler og andre Retshandler paa Formuerettens Omraade) vom 8. Mai 1917 über den Antrag ſein, die in den §§ 1—9 enthalten ſind:

„Uber den Abſchluß von Verträgen.
(Om Afslutning af Aftaler)

§ 1. Antrag und Antwort auf Antrag ſind bindend für den Abgeber (for Afgiveren). Die in den §§ 2—9 feſtgelegten Regeln kommen in Anwendung, ſofern auf den Antrag oder die Antwort nichts anderes erfolgt oder durch Handelsbrauch oder andere Uſancen nichts anderes üblich iſt.

§ 2. Hat der Antragſteller eine Friſt für die Annahme des Antrages feſtgeſetzt, ſo muß er die annehmende Antwort vor Ablauf dieſer Friſt erhalten haben.

Iſt der Antrag ſchriftlich erfolgt, ſo wird dieſe Friſt von dem Tag an gerechnet, an dem der Brief datiert iſt, iſt er durch Telegramm erfolgt, von der Tageszeit an, an dem das Telegramm bei der Telegraphenſtation des Aufgabeortes aufgegeben wurde.

§ 3. Wird der Antrag brieflich oder telegraphiſch geſtellt, ohne daß eine Friſt für die Annahme feſtgeſetzt wurde, ſo muß der Antragſteller die annehmende Antwort vor Ablauf der Zeit erhalten haben, die er bei Abgabe des Antrages normalerweiſe mit einkalkulieren mußte. Wenn ſich aus den Umſtänden nichts anderes ergibt, ſo wird bei Berechnung dieſes Zeitraumes vorausgeſetzt, daß der Antrag zur rechten Zeit eingegangen iſt und daß die Antwort ohne Aufſchub abgeſandt wird unter Einrechnung einer ausreichenden Bedenkzeit für den Empfänger des Antrages, natürlich unter der Vorausſetzung, daß der Antrag nicht unterwegs verloren ging. Iſt der Antrag telegraphiſch geſtellt, ſo muß die Annahme telegraphiſch erfolgen, wenn ſie auf keine andere Weiſe rechtzeitig eintreffen kann.

Mündlich und ohne Feſtſetzung einer Annahmefriſt erfolgte Anträge müſſen ſofort angenommen werden.

§ 4. Kommt die annehmende Antwort zu ſpät, ſo wird ſie als neuer Antrag betrachtet.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Abſender der Antwort davon ausgeht, daß ſie rechtzeitig an Ort und Stelle gelangte, und wenn der Antragſteller dies erkennen kann. In dieſem Fall muß er, wenn er die Antwort nicht anerkennen will, dem Abſender ohne unbegründeten Verzug hiervon Mitteilung machen. Unterläßt er dies, ſo gilt der Vertrag als geſchloſſen.

§ 5. Wird der Antrag abgelehnt, ſo gilt er als hinfällig, ſelbſt wenn die Friſt für die Antwort noch nicht abgelaufen iſt.

§ 6. Eine Antwort, die darauf hinausgeht, daß der Antrag angenommen wird, die jedoch durch Zuſätze, Einſchränkungen oder Vorbehalte mit dem Antrag nicht übereinſtimmt, gilt als Abſage in Verbindung mit einem neuen Antrag.

Die gilt jedoch nicht, wenn der Abſender der Antwort davon ausgeht, daß die Antwort mit dem Antrag übereinſtimmt, und wenn der Antragſteller dies erkennen kann. In dieſem Fall muß er, wenn er die Antwort nicht anerkennen will, dem Abſender ohne unbegründeten Verzug hiervon Mitteilung machen. Unterläßt er dies, ſo gilt der Vertrag als abgeſchloſſen, und zwar mit dem Inhalt, den die Antwort hat.

§ 7. Antrag oder Antwort, die zurückgezogen werden, gelten als fortgefallen, wenn die Zurückziehung früher oder gleichzeitig

mit dem Zeitpunkt der anderen Partei zu Händen kommt, an dem der Antrag oder die Antwort ihr zur Kenntnis kommt.

§ 8. Hat der Antragſteller erklärt, daß er das Stillſchweigen der anderen Partei als Annahme des Antrages betrachtet, oder geht im übrigen aus den Verhältniſſen hervor, daß er keine ausdrückliche Antwort erwartet, ſo iſt die andere Partei trotzdem verpflichtet, wenn ſie den Antrag annehmen will, auf Verlangen hierüber eine Erklärung abzugeben. Unterläßt ſie dies, ſo gilt der Antrag als dahingefallen (bortfaldet)."

§ 9. Die Beſtimmungen dieſes Paragraphen kommen für unſeren Fall nicht in Anwendung.

Aus den Geſetzesbeſtimmungen geht hervor, daß ſowohl der Verſicherer als auch der Verſicherungsnehmer genaue Richtlinien, wenn auch auf analogem Wege hat, nach denen ſich der däniſche Verſicherer beim Abſchluß vorläufiger Deckungszuſageverträge richten kann.

Auch in dem bereits erwähnten [12]) 1932 in Kraft tretenden Verſicherungsvertragsgeſetz ſind die erforderlichen Regeln feſtgeſetzt, die für den Verſicherungsvertragsabſchluß von Bedeutung ſind. Nur eine Frage iſt ungeklärt, nämlich die, von welchem Zeitpunkt an die Rechtswirkung des Verſicherungsvertrages gerechnet werden ſoll, mit anderen Worten, wann die Haftung der Geſellſchaft beginnt und von welchem Zeitpunkt an die Prämie gerechnet wird. Normalerweiſe fallen dieſe beiden Zeitpunkte zuſammen, da ja die Prämie ein Entgelt für das Riſiko der Geſellſchaft iſt.

Sollte aus dem Vertrag nicht hervorgehen, zu welcher Zeit die Verſicherung in Kraft treten ſoll, ſo entſteht die Frage, welcher Zeitpunkt dann als Beginn der Haftung der Geſellſchaft betrachtet werden muß. Man muß nun davon ausgehen, daß es im allgemeinen im Intereſſe des Verſicherungsnehmers liegt, daß die Haftung ſobald wie möglich beginnt; dem ſteht das Intereſſe der Geſellſchaft an und für ſich nicht entgegen, da ſie ja von dem Zeitpunkt an die Prämie berechnen wird, an dem ihre Haftung beginnt. Deshalb müßte man fragen, ob die Haftung nicht mit dem Augenblick beginnen müßte, an dem der Verſicherungsnehmer einen für ihn bindenden Antrag ſtellt. Aber dagegen

---

[12]) S. o. S. 102 f.

ſprechen praktiſche Erwägungen. Mehr würde dafür ſprechen, die Haftung an dem Zeitpunkt beginnen zu laſſen, an dem die Geſellſchaft einen bindenden Antrag ſtellt, wobei zu bemerken iſt, daß ja im allgemeinen ein nicht bindendes Geſuch des Verſicherungsnehmers zur Zeichnung einer Verſicherung vorliegen wird. Eine ſolche Beſtimmung könnte aber ein unredlicher Verſicherungsnehmer dazu ausnützen, daß er nacheinander Anträge von einer Reihe von Geſellſchaften einholen könnte, ſo daß ſtets eine von dieſen ſtändig gebunden wäre, und der Verſicherungsnehmer würde erſt dann einen dieſer Anträge annehmen, wenn der Verſicherungsfall eingetreten wäre. Daher hat man vorgeſchlagen, den Beginn der Haftung an den Zeitpunkt zu binden, an dem die letzte für die Parteien bindende Willenserklärung abgegeben wurde. Dieſer Zeitpunkt fällt zuſammen mit dem Zugehen des Akzeptes, in dieſem Moment iſt der Vertrag geſchloſſen.

Sofern die Geſellſchaft ihr Akzept durch ihren Agenten abſendet, ſollte ſchon die Abſendung an den Agenten den Eintritt ihrer Haftung bringen, oder die Annahme der Verſicherung müßte von einer anderen Maßnahme ſeitens des Agenten abhängig gemacht ſein, z. B. von einer Unterſuchung der Verhältniſſe des Verſicherungsnehmers. In dieſem Falle würde erſt die Abſendung vom Agenten als Beginn der Haftung gelten.

Es iſt klar, daß die Haftung nicht eintreten kann, wenn das Akzept unterwegs verloren ging und ſomit kein Vertrag zuſtande gekommen iſt. Nach dem erwähnten [13]) Geſetz über Verträge von 1917 kann ein Akzept zurückgezogen werden, wenn die Rückruferklärung den Mitkontrahenten vor oder gleichzeitig mit dem Akzept erreicht.

Zum Schluſſe ſei noch bemerkt, daß man die Beſtimmung des § 11 des Entwurfs über den Verſicherungsvertrag abändern will und zwar derartig, daß ſie mit den allgemeinen Regeln im Geſetz über Verträge, die wir vorhin erwähnt haben, übereinſtimmt. Es wird nämlich darauf hingewieſen, daß es ſehr häufig vorkommt, beſonders bei großen Verſicherungen, daß der Verſicherungsſuchende eine Art Ausſchreibung veranſtaltet, in dem er Anträge von einer Reihe von Verſicherungsgeſellſchaften einholt

[13]) S. o. S. 53.

und außerdem ſich ausbedingt, daß der Antrag innerhalb einer gewiſſen Zeit bindend ſein ſoll. Die betreffenden Geſellſchaften wiſſen vorläufig nicht, ob ſie die Verſicherung erhalten oder nicht. Deshalb haben ſie auch keinen Grund, ſich durch Rückverſicherung oder Mitverſicherung zu ſichern. Wenn dieſe Vorſchrift unverändert beſtehen bleibt, ſo könnte eine Geſellſchaft im Schadensfalle Gefahr laufen, nachdem der Verſicherungsnehmer ſein Akzept abgeſandt hat, bevor jedoch dieſes Akzept bei der Geſellſchaft eingetroffen iſt, den entſtandenen Schaden für eigene Rechnung tragen zu müſſen, was bei einer großen Verſicherung ernſte Folgen für eine Geſellſchaft haben könnte.

Was die vorläufige Deckungszuſage in der T ü r k e i betrifft, ſo muß feſtgeſtellt werden, daß ein eigentliches Verſicherungsvertragsgeſetz, das die Deckungsnote behandelt, nicht exiſtiert. Es werden jedoch ſolche Deckungs-Certifikate auch in der Türkei im Notfalle verwandt. Meiſtenteils wartet jedoch der Verſicherte ein bis zwei Tage, bis ihm die Agentur die Police übergibt. Sicherlich aber erſetzt ein proviſoriſches Certifikat die Police; in ihr wird auch angeführt, daß dieſer Akt den allgemeinen Policenbedingungen unterliegt. In den meiſten Fällen begnügen ſich die dortigen Verſicherungsnehmer mit der mündlichen Zuſtimmung des Agenten oder Maklers.

In den allgemeinen Verſicherungsbedingungen der türkiſchen Verſicherungsgeſellſchaften iſt vorgeſchrieben, daß die Police erſt nach Zahlung der Prämie in Kraft treten ſoll; dieſem Paſſus wird aber nicht viel Bedeutung beigelegt. Je nach Lage des Falles entſcheidet der Agent. Diesbezüglich ſind in früheren Jahren auch Prozeſſe vorgekommen, die hier anzuführen zu weitläufig wäre, bei welchen das Urteil aber immer dahingehend lautete [14]): „Nachdem die Geſellſchaft, ohne die Prämie einkaſſiert zu haben, die Police ausgehändigt hat, hat ſie ſelbſt ihre Vorſchriften nicht eingehalten oder durch die Auslieferung der Police einen Kredit eingeräumt". Aus dieſem Grunde muß ſie für ihr Entgegenkommen haften.

In B e l g i e n beſtehen keine geſetzlichen Beſtimmungen über die vorläufige Deckungszuſage, die aber auch in dieſem Lande

[14]) Nach einer ſchriftlichen Aeußerung eines Mitarbeiters der Baſeler Verſicherungsgeſellſchaft in Konſtantinopel E. Puſſiſch vom 4. 4. 1931 auf Anfrage des Verfaſſers.

gerade ſo wie bei uns zu finden iſt. Um für die Zukunft unangenehme Rechtsfolgen zu vermeiden, gaben vorerſt die Feuerverſicherer folgende Beſtimmungen heraus, die am 1. Januar dieſes Jahres in Kraft traten:

„Couvertures provisoires:
ne pourront plus être accordées que contre engagement par écrit de l'assuré et/ou de l'intermédiaire, de payer la prime pour la durée de la couverture provisoire.
Durée Maximum: un mois.
Prime minimum: 1/12 de la prime annuelle.
Projets de polices et d'avenants:
Sauf pour les affaires pour lesquelles une couverture provisoire aura été demandée — voir plus haut — aucun project de police ou d'avenant ne pourra porter de date de prise d'effet. L'etablissement d'un projet sans demande de couverture faite dans les formes indiquées ci-dessus, ne donnera par conséquent lieu à aucune aplication de réassurance. Ceci vaut tant pour les affaires nouvelles que pour les renouvellements et tous avenants, qu'il y ait augmentation ou diminution des capitaux assurées. Le jour de la rentrée d'un projet signé, l'application, s'il y a lieu à réassurance, se fera immédiatement et la date de cette application sera aussi celle à inscrire sur les polices et avenants à régulariser. A fin d'attirer l'attention des assurés et des intermédiaires sur les conséquences des dispositions susdites, tout projet de police ou d'avenant portera l'indication suivante:
La présente police (le présent avenant) ne sera valable qu'après signature par la Compagnie."

In Griechenland beſteht kein Verſicherungsvertragsgeſetz. De jure kommt ein Verſicherungsvertrag in dem Augenblick zuſtande, wenn die erſte Prämie bezahlt iſt. De facto hat man aber dem Verſicherungsnehmer eine geraume Zeit von jeher gewährt, um die Police einzulöſen. Aus Konkurrenzgründen gingen ſogar einige Vertreter der Verſicherungsgeſellſchaften ſo weit in der Prämienſtundung, daß das Syndikat der Verſicherer einſchreiten mußte. Dieſes beſchloß, in Zukunft folgenden Abſatz in jede Police aufzunehmen (der Text der Police wird in Griechenland auf Franzöſiſch und Griechiſch herausgegeben; da eine paſſende Ueberſetzung kaum zu liefern iſt, gebe ich den Paſſus in franzöſiſcher Sprache wieder):

„En modification des clauses imprimées de la présente police relatives au payement de la prime, cette assurance est conclue avec la condition résolutoire suivante: Le montant de la prime de .... afférente à la présente assurance sera versé intégralement à l'Agence de la Compagnie à ....., soit au comptant soit dans un délai de 30 jours au plus tard à partir de la date de la mise en vigueur de cette police. A l'exclusion de tout autre moyen probatoire y compris même le serment, ce versement sera uniquement prouvé par reçu imprimé de la Compagnie dument signé. Si passé ce délai de 30 jours le montant de la prime ci — haut n'a pas été versé intégralement, l'assurance conclue par la présente police devient de droit nulle et inopérante et sans aucun effet en faveur de l'assuré, même si la police ne serait pas retournée à l'Agent qui l'a émise ou à la Compagnie et qu'elle resterait entre les mains de l'assuré, sans qu'il soit nécessaire pour cela, d'aucune autre sommation avis ou déclaration judiciaire ou extrajudiciaire de la part de la compagnie d'assurance."

Hieraus geht hervor, daß die Police ohne Prämienzahlung im erſten Monat der Deckung vollgültig iſt. Während dieſes Zeitraums kann nichts auf Grund des Nichtzahlens der Prämie gegen den Verſicherungsnehmer gemacht werden, ſondern der Verſicherer muß für einen in dieſer Zeit entſtandenen Schaden voll haften. Durch dieſes Zugeſtändnis iſt es dem griechiſchen Verſicherer möglich, einem Kunden unverzüglich Deckung zu gewähren. Aus dieſem Grunde ſcheidet in der Praxis im allgemeinen die vorläufige Deckungszuſage aus. Auch in der Rechtſprechung kommt die Deckungszuſage nicht vor. Bis heute iſt vor den griechiſchen Gerichten noch kein Urteil über ſie gefällt worden. Sollte man einmal einen derartigen Fall in Griechenland abzuurteilen haben, dann richten ſich die Gerichte nach franzöſiſchen Urteilen, da in dieſem Lande ſehr häufig in Handelsſachen das Recht Frankreichs verwertet wird.

In der holländiſchen Verſicherungsliteratur kommt eine ſpezielle Behandlung der vorläufigen Deckungszuſage nicht vor.[15]) Was das Geſetz betrifft, ſo iſt dieſe Materie anzuknüpfen an die Regeln über das Zuſtandekommen des Verſicherungsvertrages.

[15]) Auch bei Dorhout Mees, Verſicherungsrecht, Amſterdam 1929, einem der bedeutendſten Werke der holländiſchen Literatur, war nichts darüber zu finden.

Dieſes Thema iſt in den Artikeln 255—259 und einigen anderen Artikeln des Wetboek van Koophandel (HGB.) geregelt. In dieſem Geſetz, das vom Jahre 1930 ſtammt, wurde die vorläufige Deckungszuſage nicht behandelt. Ein Hauptgrundſatz des holländiſchen Verſicherungsrechts iſt, daß die Verſicherung beſteht, ſobald der Vertrag mündlich abgeſchloſſen iſt; die gegenſeitigen Rechte und Verpflichtungen nehmen von dieſem Augenblick an ihren Anfang, und zwar bevor die Police unterzeichnet iſt (Art. 257 HGB., Abſchnitt 1). Der Abſchluß des Vertrages bringt die Verpflichtung des Verſicherers mit ſich, die Police innerhalb einer beſtimmten Friſt zu unterzeichnen und an den Verſicherten auszuliefern (Art. 257, Abſchnitt 2 HGB.).

Im folgenden ſoll die Regelung der vorläufigen Deckungszuſage im Ueberſeegeſchäft erörtert werden. In den außereuropäiſchen Ländern beſtehen keine Verſicherungsgeſetze, die Dekkungszuſage richtet ſich daher nach dem Wortlaut der Policenbedingungen. Einige Länder, wie Canada und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, haben obligatoriſche Verſicherungsbedingungen, ſogenannte „Statutory Conditions," welche von den Aufſichtsämtern herausgegeben werden, in anderen Ländern, wie Argentinien, Philippinen-Inſeln, Mexiko, müſſen die Policen-Bedingungen der Regierung zur Genehmigung eingereicht werden, während in den übrigen Ländern die Geſellſchaften ihre eigenen Bedingungen, meiſtens die vom Fire Offices' Committe (Foreign) in London herausgegebenen Policenbedingungen, verwenden.

Die Deckung tritt mit dem in der Police oder der Deckungszuſage(note) genannten Tage in Kraft, wobei zu bemerken iſt, daß der Abſchluß der Verſicherungen in der Regel nicht auf Grund ſchriftlicher Anträge, ſondern einfach auf mündlichen Auftrag hin, erfolgt. Die Policen enthalten eine Klauſel, wonach die Verſicherungen nicht in Kraft treten, bis die Prämie bezahlt iſt. Die Deckungsnote iſt eine Beſcheinigung, daß der Antragſteller von einem gewiſſen Tage an für einen beſtimmten Betrag verſichert iſt und daß ihm eine Police baldmöglichſt ausgehändigt wird. In der Regel bildet ſie auch eine Quittung, daß die Prämie oder ein Teil derſelben bezahlt wurde.

In der Praxis wird aber dem Verſicherungsnehmer vielfach Kredit gewährt und in dieſen Fällen tritt die Verſicherung an dem in der Police genannten Zeitpunkt in Kraft, ungeachtet deſ-

ſen, daß die Prämie nicht bezahlt iſt. In einigen Ländern nahm das Kreditweſen derartigen Umfang an, daß ſich die Tarifvereinigung zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Kredite genötigt ſah.

Die nachfolgenden Angaben ſind teils aus den Beſtimmungen der einzelnen Tarifſyndikate oder aus den in den Ländern üblichen allgemeinen Verſicherungsbedingungen entnommen.

In Indien wird, ſofern die Prämie, was meiſtens der Fall iſt, nicht ſofort bezahlt wird, für einjährige Verſicherungen eine 30 Tage gültige Deckungsnote ausgeſtellt, in der beſcheinigt wird, daß der Antragſteller vom Tage der Beantragung der Verſicherung gedeckt iſt, und durch die er verpflichtet wird, die Prämie für die beantragte Verſicherung an oder vor dem 30. Tage nach Ausſtellung der Deckungsnote zu zahlen. Wird die Prämie innerhalb dieſer Friſt nicht bezahlt, hat der Verſicherer das Recht, die Prämie für die Dauer der Deckungsnote nach der Skala für kurzfriſtige Verſicherungen zu erheben. Für Verſicherungen für kürzere Dauer als 1 Jahr werden 5tägige Deckungsnoten ausgeſtellt.

In Argentinien werden den Antragſtellern, ſofern die Policen aus irgendeinem Grunde nicht ſofort ausgeſtellt werden können, Deckungsnoten ausgehändigt, die 30 Tage gültig ſind und bei Ablauf für eine gleiche Dauer erneuert werden können. Für dieſe Deckungsnoten wird die Prämie in der Regel erſt nach Ausſtellung der Police bezahlt. Die Verbindlichkeit für den Verſicherer beginnt mit dem in der Deckungsnote genannten Tage.

In Canada tritt die Verſicherung an dem im Verſicherungsſchein angegebenen Tag in Kraft; zahlt der Verſicherte die Prämie nicht, kann der Verſicherer demſelben durch eingeſchriebenen Brief eine Friſt von 14 Tagen ſetzen, nach welcher die Verſicherung als erloſchen gilt, ſofern die Prämie während dieſer Friſt nicht bezahlt wird. Für die Zeit von Beginn der Police bis zur Aufhebung ſteht dem Verſicherer die Prämie nach der Skala für kurzfriſtige Verſicherungen zu.

In Tunis werden die in Frankreich üblichen Policenbedingungen verwendet, welche in Artikel 6 Abſ. 1 beſtimmen, daß die Police nach der Unterzeichnung durch die beiden Parteien in Kraft tritt. Im zweiten Abſatz des genannten Artikels wird dann beſtimmt, daß die erſte Prämie bei Unterzeichnung des Vertrages zu zahlen iſt, ſofern durch den Vertrag ſelbſt nicht ein

ſpäteres Datum feſtgeſetzt iſt. Erfolgt die Zahlung nicht am feſtgeſetzten Tage, kann die Geſellſchaft durch eingeſchriebenen Brief die Police nach 48 Stunden ſuspendieren.

Abſchließend ſei zu dieſem Kapitel bemerkt, daß wir den verſchiedenen Beſtimmungen im ausländiſchen Recht nichts entnehmen können, um der deutſchen Verſicherungspraxis eine einheitliche, unumſtrittene Baſis für das Problem der vorläufigen Deckungszuſage zu ſchaffen. Der öſterreichiſche Autor, Profeſſor Ehrenzweig, ſagt mit Recht,[16]) daß „im Mittelpunkt der Rechtsentwicklung das deutſche VVG. ſteht. Das Schweizer VVG. ſteht als Schweſter, das öſterreichiſche als Tochter neben ihm, beide zu einer ſelbſtändigen Rolle in dieſem internationalen Prozeß nicht berufen, das erſtere, weil ſeine Regelung zu fragmentariſch iſt, das letztere, weil es eben kein Originalwerk iſt. Wir finden deshalb dort, wo das deutſche VVG. das allgemeine Vorbild iſt, dieſe beiden Geſetze nur in vereinzelten Sonderbeſtimmungen nachgebildet, nicht anders als den franzöſiſchen Entwurf, der übrigens ſeinerſeits vielfach dem deutſchen Geſetze folgt. Die legislativen Operate aber, die ſich offen zu dem deutſchen Vorbild bekennen, ſind das neue ruſſiſche Bürgerliche Geſetzbuch und die VVG.-Entwürfe der ſkandinaviſchen Staaten."

VII. Teil.

§ 12.

Kritiſche Stellungnahme und Aenderungsvorſchläge zur Vermeidung von Rechtsſtreitigkeiten bei der vorläufigen Deckungszuſage.

Wie wir geſehen haben, gibt es auf dem Gebiet der vorläufigen Deckungszuſage außerordentlich viele mehr oder weniger voneinander abweichende Meinungen, was dazu geführt hat, daß die Rechtsſprechung auf dieſem Gebiet ſo verſchieden geurteilt hat.

Einige Autoren, die die vorläufige Deckungszuſage behandelten, haben ihre Anſicht bis auf das Aeußerſte verteidigt, worüber

[16]) Ehrenzweig. „Moderne Entwicklungsbeſtrebungen im Recht des Verſicherungsvertrages". S. 19.

wohl manchmal der Kernpunkt der Frage überſehen wurde, der doch ſichtlich der ſein ſollte, welches der beſte Weg iſt, der de lege ferenda zu einer Löſung der vielen Streitfragen führt, und durch welche die Intereſſen der beiden Vertragsparteien in gleicher Weiſe gewahrt werden. Dieſe Anſicht vertrat auch das Reichsgericht; denn es ſuchte und fand einen gangbaren Weg, wenn dieſer auch der herrſchenden Meinung entgegenſtand und von ihr auch nicht durchweg gebilligt wurde.

Zunächſt muß einmal grundſätzlich die Anſicht des RG. darin geteilt werden, daß zwei verſchiedene Verträge entſtanden ſind. Einerlei iſt es, welche Bezeichnung man dem durch die vorläufige Deckungszuſage entſtandenen Vertrag geben will. Nimmt man zwei getrennte Verträge an, dann ergibt es ſich von ſelbſt, daß die Prämie für den vorläufigen Deckungszuſagevertrag (wir wollen weiter bei dieſer Bezeichnung bleiben) getrennt von der des Hauptverſicherungsvertrages zu behandeln iſt. Die Prämie der vorläufigen Deckungszuſage bildet auch nach Anſicht des RG. keinen Teil der erſten Prämie, obgleich in der Praxis die Gewohnheit beſteht, wenn der endgültige Vertrag zuſtande kommt, die beiden Prämien gemeinſam in den Verſicherungsſchein mit einzurechnen.[1]) Der Verſicherer will ſich und dem Antragſteller eine doppelte Prämienberechnung erſparen.

Um ſo deutlicher ſieht man aber, daß hier zwei getrennte Prämien in Frage kommen, wenn der Hauptverſicherungsvertrag abgelehnt wird. In dieſem Falle iſt dann ſicherlich eine Prämie für die Zeit der vorläufigen Deckungszuſage fällig. Hier entſteht nun die bereits an anderer Stelle berührte Frage, für welche Zeit der Verſicherungsnehmer Prämie bezahlen muß. Das OLG. Kiel entſcheidet in einem Urteil vom 16. 3. 1922 dahingehend,[2]) daß der Verſicherer nur Anſpruch auf die vereinbarte oder übliche Prämie habe, welche auf den Zeitraum entfällt, währenddeſſen die vorläufige Deckungszuſage beſtand. Dieſe Anſicht wird auch von Gottſchalk[3]) geteilt. Das KG.[4]) ſtellt ſich in einer Entſcheidung vom 16. 6. 1923 auf einen anderen Standpunkt. In dieſer Entſcheidung wird u. a. ausgeführt: „Fraglich kann nur ſein, für welche Zeit der Verſicherungsnehmer die Prämie zu zahlen hat, wenn der vorläufige Deckungsvertrag

[1]) Vgl. Manes, JW. 1921, S. 515; ferner Claſen, JR. 1925, S. 339.
[2]) JW. 1922, S. 1342.
[3]) Gottſchalk, Hanſ. RZ. 1922, S. 524.
[4]) KG. in Veröffentlichungen 1924, S. 11.

durch die Erklärung von der einen oder der anderen Seite sein Ende nimmt. Berücksichtigt man, daß der Versicherer das Gesamtrisiko übernimmt, so wird man ihm nicht gerecht, wenn man ihm die Prämie nur für die kurze Zeit der Dauer des Vertragsverhältnisses zusprechen will. Damit könnte auch nicht im entferntesten die Uebernahme der ganzen Gefahr ausgeglichen werden. Die Ansicht des Vorderrichters kann nur gebildet werden, wenn man unter Anwendung der Grundsätze des § 315 BGB. und § 9 VVG. dem Versicherer als Aequivalent für die Uebernahme der ganzen Gefahr den Anspruch auf eine Jahresprämie mangels besonderer Vereinbarung zubilligt." In diesem Urteil verfolgt das KG. den Grundsatz von der Unteilbarkeit der Prämie.

Die Praxis jedoch schlägt heute beinahe durchweg den Weg ein, die Prämie nur für die kurze Dauer des Deckungszusagevertrages nach einer Skala für kurzfristige Versicherungen zu berechnen. Hierdurch wird auch vermieden, daß ein unredlicher Versicherer aus irgend welchen Gründen den Hauptversicherungsvertrag nicht zustande kommen läßt, um dann trotzdem eine volle Jahresprämie einzustecken. Dieser Grund dürfte allerdings nur theoretischer Art sein, da ein derartiges Geschäftsgebahren bei dem großen Konkurrenzkampf, der in der Versicherungsbranche besonders stark hervortritt, das Geschäft eines solchen Versicherers lahmlegen müßte.

Weiterhin muß dem RG. darin zweifelsohne zugestimmt werden, daß, falls der vorläufige Deckungszusagevertrag nicht befristet ist, er mit dem Abschluß des Hauptversicherungsvertrages oder mit der Ablehnung des Versicherungsantrages sein Ende erreicht.

Führt man den Gedankengang weiter, daß der vorläufige Deckungszusagevertrag und der Hauptversicherungsvertrag zwei voneinander getrennte Verträge sind, so muß gleichfalls in Uebereinstimmung des RG. gefolgert werden, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie im Falle eines vorherigen Eintritts eines Schadens die Folgen des § 38 VVG. eintreten. Kommt also der endgültige Versicherungsvertrag durch Annahme des Antrages zustande und wird dadurch der vorläufige Deckungszusagevertrag abgelöst, so unterliegt die Prämie den Bestimmungen des § 38 VVG. Hierzu führt Gottschalk [5]) richtig aus: „Für den Haupt-

[5]) Gottschalk, Hans. RZ. 1922, S. 532.

verſicherungsvertrag iſt die in den allgemeinen Verſicherungsbedingungen übliche Einlöſungsklauſel maßgebend. Ein nach Annahme eintretender Verſicherungsfall iſt bei Nichtzahlung der Prämie nicht erſtattungspflichtig."

Es taucht daher die Frage auf, wie es ſich mit der Prämienzahlung verhält, wenn der endgültige Verſicherungsvertrag nicht zuſtande kommt. Die herrſchende Meinung will hier die Beſtimmungen des § 39 VVG. angewandt wiſſen. Sie begründet dieſe Anſicht damit, daß der Verſicherer die Prämie, die doch eigentlich beim Beginn der Verſicherung zu zahlen wäre, ſtillſchweigend geſtundet habe. Dieſer Anſicht iſt nicht beizutreten. Mit Recht führt Ehrenberg [6]) an, daß „man Deckungszuſage und Prämienſtundung nicht miteinander verquicken dürfe". Wenn die Deckungszuſage eine derartige Wirkung hätte, dann wäre der Verſicherungsnehmer in der Lage, die Zahlung der erſten Prämie ſolange gefahrlos zu verzögern, bis eine vom Verſicherer geſetzte Friſt (§ 39 VVG.) abgelaufen wäre. Hierzu würde der Verſicherungsnehmer geradezu verführt werden. Zudem liegt es auf keinen Fall im Intereſſe des Verſicherers, daß er, der doch durch ein beſonderes Entgegenkommen dem Antragſteller vorläufige Deckungszuſage gewährt hat, dieſen bezüglich der Prämie beſſer ſtellt, als denjenigen, der keine Deckungszuſage erhalten hat und daher erſt von dem Moment ab Deckung genießt, wenn er die Prämie bezahlt hat.[7]) Gerade weil der Verſicherer dem Verſicherungsnehmer eine bevorzugte Stellung eingeräumt hat, muß dieſer dieſe dadurch ausgleichen, daß er die Prämie unverzüglich bezahlt. Es darf alſo von einer Stundung der Prämie bei der Deckungszuſage nicht geſprochen werden. Selbſt, wenn man unrichtigerweiſe von einer Stundung ſpricht, ſo haben wir ſchon in einem der vorhergehenden Kapitel geſehen, daß der § 38 durch die Stundung nicht ausgeſchaltet, ſondern nur ſuspendiert wird;[8]) er tritt wieder in volle Wirkſamkeit, wenn die Zahlung der Prämie bis zum Ablauf der Stundungszeit nicht erfolgt iſt. Gerade ſo iſt es bei der vorläufigen Deckungszuſage, wenn der Vertrag nicht zuſtande kommt. Der Verſicherer teilt in dieſem Falle den Antragſteller mit, daß er das Riſiko aus gewiſſen Gründen nicht übernehmen könne, und bittet ihn gleichzeitig für die Zeit der vorläufigen Deckungszuſage die Prämie zu bezahlen.

[6]) Ehrenberg, ZVW. 1927, S. 15.
[7]) Vgl. Manes, JW. 1921, S. 515.
[8]) Vgl. Ehrenberg a. a. O.

Zahlt er die Prämie nicht innerhalb des kurzen Zeitraumes, der ihm zur Verfügung ſteht, um die Zahlung zu erwirken, (hierauf werde ich noch weiter unten zu ſprechen kommen), dann greift § 38 VVG. Platz. Der Verſicherer iſt von der Verpflichtung zur Leiſtung frei. Damit iſt aber nicht geſagt, daß er für die Zeit der Deckungszuſage nicht gehaftet hat.

Nicht beipflichten kann Verfaſſer der Anſicht Gottſchalks,[9]) der gleich anderen Autoren zu der Folgerung kommt, das RG. habe die Anwendung des § 39 VVG. auf die vorläufige Dekkungszuſage dadurch gebilligt, daß es ausführt, der Verſicherer ſei entſchädigungspflichtig, wenn während des Laufes der vorläufigen Deckungszuſage der Verſicherungsfall eintreten würde. Es iſt völlig klar, daß der Verſicherer haftet, wenn er erlärt hat, er gebe ſolange vorläufige Deckungszuſage, bis er den Vertrag entweder annehme oder ablehne. Aber unrichtig iſt es, daraus zu folgern, daß infolgedeſſen die Beſtimmungen des § 39 VVG. eintreten ſollen, wonach der Verſicherer erſt nach einer Friſtſtellung leiſtungsfrei wird. Ebenſo weicht die Anſicht des Verfaſſers von den Ausführungen Schuſters [10]) ab, der in dieſem Fall gleich Gottſchalk den § 39 anwendet. Doch kommt Schuſter zu der Auffaſſung, der Verſicherer ſolle nicht länger haften, als bis das Zugehen der Ablehnungserklärung an den Verſicherungsnehmer erfolgt iſt. Seines Erachtens iſt es dann gleichgültig, „ob in dieſem Augenblick eine dem Verſicherungsnehmer vom Verſicherer zur Zahlung der Prämie für die vorläufige Deckungszuſage gemäß § 39 geſetzte Friſt bereits abgelaufen iſt". Dadurch kommt Schuſter, obwohl er § 39 gelten laſſen will, zum gleichen Reſultat, wie wenn er die Beſtimmung des § 38 eintreten ließe.

Ehrenberg ſtellt vielleicht a. a. O. nicht mit Unrecht feſt, daß die bisher herrſchende Meinung lediglich durch die umſtändliche Faſſung der §§ 38 und 39 hervorgerufen worden ſei. Er meint, daß die Ausdrucksweiſe dieſer beiden Paragraphen nicht gut verſtändlich ſei. Aus dieſem Grunde ſchlägt er eine Korrektur des Geſetzes an dieſer Stelle vor; eine ſolche wäre aber nur auf dem Wege der geſetzlichen Abänderung möglich.

Gleich dem deutſchen VVG. hat das öſterreichiſche VVG. dieſelben Prämienbeſtimmungen. Wie wir aus den Ausführun-

[9]) Gottſchalk, JR. 1926, S. 140.
[10]) Schuſter, „Die vorläufige Deckungszuſage", S. 42.

gen Ehrenzweigs gesehen haben, führte diese Bestimmung auch dort zu bösen praktischen Schwierigkeiten. In der Schweiz werden gemäß Art. 20 und 21 VVG. beide Prämien gleich behandelt. Das schweizerische Recht glaubt auf diese Unterscheidung verzichten zu können, da es in der Anwendung der Einlösungsklausel einen genügenden Schutz für den Versicherer erblickt.[11]) Auf diese Weise wird der Versicherer durch die Zahlungsklausel von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Police vom Versicherten nicht rechtzeitig eingelöst wird. Um aber von einem Vertrag endgültig loszukommen, muß der Schweizer Versicherer den langwierigen Weg der Mahnung gehen. Er hat nicht das sofortige Rücktrittsrecht des österreichischen VVG. und nicht das Kündigungsrecht des deutschen VVG. Roelli[12]) glaubt „auf die Unterscheidung zwischen Vor- und Nachprämie verzichten zu können, da sie sich nicht mit dem modernen Großbetrieb, dessen erstes Prinzip gleichmäßige Behandlung aller Prämien ist, vereinbaren ließe". Diese Gründe sind aber nicht sehr überzeugend, da gerade durch die Einteilung in zwei getrennt zu behandelnde Prämien der Versicherer die verschiedenen Interessen der Schutzbedürftigen besser abwägen kann. Wir haben schon gesehen, daß der Versicherungsnehmer, der nicht einmal die erste Prämie bezahlt, anders zu behandeln ist als der Versicherungsnehmer, der jahrelang immer prompt bezahlt hat und nun einmal durch irgendwelche widrige Verhältnisse es nicht ermöglichen kann, die Prämie zum Fälligkeitstermin zu entrichten.

Ebenfalls kennt das russische VVG., das im speziellen Teil des Obligationenrechts des neuen russischen BGB. vom 11. 1. 1923 in den §§ 367 bis 397 geregelt ist, nichts von dem Unterschied zwischen Prämien, die „vor oder bei dem Beginn der Versicherung" und solchen, die „nach dem Beginn der Versicherung" zu leisten sind. Dieselbe Regelung treffen wir auch in den Entwürfen zum VVG. der drei nordischenLänder Schweden, Dänemark und Norwegen, die bisher nur das Recht der Seeversicherung gesetzlich geordnet haben (Seegesetz vom Jahre 1891 und 1893). An dieser Arbeit beteiligt sich auch das neuerstandene Finnland. Diese skandinavischen Entwürfe folgen durchaus dem deutschen VVG. und wollen es sogar in der

[11]) Roelli sagt in seinem Kom. z. Bundesgesetz über den Vers.-Vertrag auf S. 271, daß die Zahlungsklausel allgemein gebräuchlich sei, auf S. 278 erwähnt er die Zulässigkeit dieser Klausel.

[12]) Roelli, Z. 1903, S. 345.

„Normengeſtaltung und Verfeinerung" ſichtlich noch übertreffen.[13])

Das ruſſiſche Geſetz unterſcheidet zwiſchen erſter bzw. einmaliger Prämie und Folgeprämie. Nach ihm iſt der Verſicherer beim Folgeverzug mangels einer anderen Abrede ohne weiteres leiſtungsfrei. Wenn dagegen der Verſicherungsfall vor Zahlung der Erſt-Prämie eintritt, ſo entfällt, wenn nichts anderes vereinbart iſt, jede Haftung. Allerdings iſt dieſe Behandlung des Folgeverzuges keine beſonders glückliche Löſung.

Durch dieſe Abſchweifung in die betreffenden ausländiſchen Geſetzesbeſtimmungen ſehen wir, daß eine Korrektur im Ehrenberg'ſchen Sinne gar nicht ſo einfach wäre. Beſſer als eine Korrektur wäre es vielleicht, dem Wortlaut des § 38 folgenden Abſatz anzufügen: „Dieſe Beſtimmungen gelten auch für den Fall, daß dem Verſicherungsvertrag eine vorläufige Deckungszuſage vorausgeht." Dieſen Vorſchlag macht auch Johlen.[14]) Damit hätte ſich der Geſetzgeber auf die Seite derjenigen geſtellt, welche der Theorie des RG. folgen und gleich dieſem die Selbſtändigkeit des Deckungszuſagevertrages und die Anwendung § 38 VVG. vertreten.

Ehrenberg ſtellt a. a. O. mit Recht feſt, daß die Auslegung des RG. für den Fall des Zuſtandekommens des Vertrags theoretiſche Bedenken hat, die im folgenden zum Ausdruck kommen werden. Geht dem Antragſteller die Annahmeerklärung zu, ſo iſt er erſt dann wieder gedeckt, wenn er die Verſicherungsurkunde einlöſt. Geſchieht dies nicht umgehend, ſo entſteht zwiſchen der vorläufigen Deckungszuſage und dem Hauptverſicherungsvertrag in der Haftung des Verſicherers eine unliebſame Unterbrechung.

Angenommen, der Verſicherungsnehmer bezahle die Prämie per Poſtanweiſung oder per eingeſchriebenen Brief. Bei Ueberſendung der Prämie durch Poſtanweiſung iſt als Zeitpunkt der Zahlung der Augenblick der Einzahlung des Geldbetrages bei der Poſtanſtalt maßgebend, vorausgeſetzt, daß das Geld in die Hände des Verſicherers gelangt.[15]) Wenn nun der Verſicherer durch irgendwelche zufällige Ereigniſſe die Prämie nicht erhält, z. B.

---

[13]) Ehrenzweig in „Moderne Entwicklungsbeſtrebungen im Recht des Verſicherungsvertrags", S. 21, veröffl. in Ueberſeeſtudien zum Handels-Schifffahrts-Verſicherungsrecht, H. Nr. 6, 1925.

[14]) Johlen, Die Deckungszuſage im Verſicherungsrecht, Köln 1929, S. 33.

[15]) Vgl. RG. Bd. 78, S. 137, KG. 12. 7. 1912 in Veröffentlichungen 1912, Nr. 682; OLG. Bamberg 7. 12. 1923 in Veröffentlichungen 1926, Nr. 1492.

Sturm, Streik oder dergleichen, dann hat der Verſicherungsnehmer unverſchuldet keine Deckung und die ganze Wirkung einer vorläufigen Deckungszuſage bleibt wenigſtens momentan für ihn illuſoriſch. Dies liegt jedoch nicht im Willen der Parteien; denn der Verſicherungsnehmer ſoll gerade bei der vorläufigen Deckungszuſage, wenn der Hauptverſicherungsvertrag zuſtande kommt, ſolange gedeckt ſein, bis er in der Lage iſt, ſeine Prämie rechtzeitig zu entrichten. Es wird deshalb vielfach angenommen, daß die Haftung über die Deckungszuſage hinaus beſteht, ſo daß dadurch dem Verſicherungsnehmer ein Zeitraum zur Verfügung geſtellt wird, während deſſen er den Verſicherungsſchein einlöſen kann. Dieſe Anſicht wird auch von Ehrenberg a. a. O. vertreten. Er meint, daß der Verſicherungsnehmer für den Fall, daß ſein Antrag angenommen wird, ſolange durch die vorläufige Deckungszuſage gedeckt ſein muß, bis er in der Lage iſt, durch Zahlung der Prämie die Police einzulöſen, um ſich dadurch oder durch das rechtswirkſame Angebot der Zahlung ſelbſt Deckung zu verſchaffen.[16]) Wenn der Verſicherungsnehmer aber die Mitteilung erhalten hat, daß die Police zur Einlöſung bereit ſteht, ſo iſt er nunmehr nur noch für einen kurzen Zeitraum gedeckt, nämlich ſo lange, als erforderlich iſt, um die Zahlung der Prämie zu bewirken. Die nach Treu und Glauben zu bemeſſende Friſt beträgt, wenn Verſicherer und Agent (Vermittler) am gleichen Orte wohnen, ſelten mehr als 24 Stunden. Mit dieſem Zeitpunkt aber muß die Wirkung der Deckungszuſage als beendet angeſehen werden. Nach der Meinung Ehrenbergs muß alſo der Verſicherer ſo lange haften, bis ein nach Treu und Glauben zu bemeſſender Zeitraum abgelaufen iſt, innerhalb deſſen der Verſicherungsnehmer die Prämie rechtzeitig bezahlen kann. Wenn aber ein Verſicherungsfall eintritt, bevor der Verſicherungsnehmer die Police eingelöſt hat, obwohl ihm bekannt war, daß dieſe zur Einlöſung bereit liege, und nachdem die bereits genannte kurze Friſt abgelaufen iſt, ſo treten die Folgen des § 38 ein und der Verſicherer iſt von der Leiſtung frei. Dieſer Anſicht Ehrenbergs, der auch das RG. in dem mehrfach genannten Urteil vom 24. 9. 1926 mit den Worten zuſtimmt, „eine angemeſſene Zeit zur Zahlung der angeforderten Prämie muß daher dem Verſicherungsnehmer zu ſtatten kommen", iſt beizupflichten.

[16]) Vgl. RG. v. 16. 10. 1923, Bd. 107, S. 201.

Diesem Standpunkt wirft Schuster a. a. O. vor, daß der Versicherer dadurch nicht genügend geschützt sei. Dem ist aber nicht so. Man könnte höchstens einwenden, die Frist, die nach Treu und Glauben zu bestimmen ist, sei im gegebenen Falle sehr schwer festzusetzen. Aber auch dieser Einwand kann mit ruhigem Gewissen abgelehnt werden, da es ja bei der weit ausgedehnten Organisation der Versicherungsgesellschaften in den wenigsten Fällen sich um eine längere Zeit als um 24 Stunden handeln dürfte. Meistens stehen doch bei den größeren Risiken, für die die vorläufige Deckungszusage vorwiegend vorhanden ist, die Subdirektionen in direkter Verbindung mit dem Versicherungsnehmer.

Es bleibt noch die Frage zu besprechen, auf welche Weise die Praxis am besten Deckungszusage erteilen kann. Unter allen Umständen müßte der Versicherer eine mündlich erstattete Deckungszusage vermeiden, da in ihr zu viele Gefahren enthalten sind.

Die von den Feuerversicherern als Musterbeispiel angeführte Deckungszusage kann ebenfalls nicht befriedigen. Der Praxis wird es in den meisten Fällen nicht möglich sein, eine genaue Prämie zu berechnen. Wenn dies der Fall ist, so wird in dem Beispiel ein Prämienvorschuß vorgeschlagen, der innerhalb einer bestimmten Frist (Höchstfrist 10 Tage) zu begleichen ist. Aber beim Studium der reichlichen Streitfälle, die ich im Verlauf dieser Arbeit gelesen habe, war festzustellen, daß ein Prämienvorschuß meistens nicht gefordert worden ist. Dies ist auch nicht unbedingt notwendig. Wir haben gesehen, daß es in der Praxis üblich ist, bei Zustandekommen des Vertrages aus versicherungstechnischen Gründen die beiden Prämien in eine zusammenzurechnen. Der Inhalt der Deckungszusage hat immer dahingehend zu lauten, daß der Versicherungsnehmer beim Zustandekommen des endgültigen Vertrags unverzüglich beim Zugehen der Police die Gesamtprämie begleichen muß. Für den Fall, daß der Vertrag nicht zustande kommt, muß in der Deckungszusage enthalten sein, daß der Versicherungsnehmer trotzdem verpflichtet sei, eine Prämie für die Dauer des vorläufigen Deckungszusagevertrages zu entrichten. Ebenso muß wesentlicher Bestandteil der Deckungszusage sein, daß diese bis zum Zugehen der Annahme- oder Ablehnungserklärung bei dem Versicherungsnehmer dauere.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände müßte eine vorläufige Deckungszusage etwa folgenden Wortlaut haben: Der durch die

vorläufige Deckungszuſage gewährte Verſicherungsſchutz dauert, ſofern der endgültige Verſicherungsvertrag zuſtande kommt, bis zum Zugehen der Annahmeerklärung, jedoch unter der Vorausſetzung, daß die Prämie (es wird unterſtellt, daß man wie üblich eine Geſamtprämie für beide Verträge berechnet) unverzüglich beim Vorzeigen des Verſicherungsſcheines eingelöſt wird. Sollte jedoch der endgültige Verſicherungsvertrag nicht zuſtande kommen, ſo endet die vorläufige Deckungszuſage mit Zugehen der Ablehnungserklärung, und der Verſicherungsnehmer iſt verpflichtet, die Prämie für die Zeit der vorläufigen Deckungszuſage unverzüglich einzulöſen. Als weſentlicher Beſtandteil dieſer Dekkungszuſage gelten die AVB.

Wird die Deckungszuſage mit ſolchem Wortlaut erteilt, dann vermeidet der Verſicherer die vielumſtrittene Frage des § 39 VVG. Ferner kann die Praxis ruhig darauf verzichten, ſchon im voraus eine Prämie zu berechnen, was ja auch in den meiſten Fällen ſehr ſchwer ſein wird.

Wie auch Bühring [17]) feſtſtellt, ſteht ein geſetzliches Hindernis dieſer Regelung nicht im Wege; denn es iſt nichts dagegen einzuwenden, wenn die freiwillige, auf Entgegenkommen der Geſellſchaft beruhende Deckungszuſage von einer auflöſenden Bedingung abhängig gemacht wird. Nach welchen bürgerlich-rechtlichen Beſtimmungen dieſe Bedingung beurteilt wird, haben wir bereits in einem der vorhergehenden Kapitel geſehen.

Der Ausdruck der „unverzüglichen" Prämienzahlung iſt im Sinne der Legalinterpretation, nämlich „ohne ſchuldhaftes Zögern" zu verſtehen. (Vergl. § 121 BGB.) Sollte der Verſicherungsnehmer nicht rechtzeitig bezahlt haben, ſo iſt immer noch zu prüfen, aus welchen Gründen er die Zahlung nicht rechtzeitig leiſten konnte. Wenn die verſpätete Zahlung aus Gründen geſchah, die der Verſicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, dann muß der Verſicherer für einen evtl. entſtandenen Schadensfall Erſatz leiſten.

Wenn es dem Verſicherer möglich iſt, die vorläufige Dekkungszuſage unter Berechnung einer vorher feſtzuſetzenden Prämie zu erteilen, dann dürfte der Wortlaut der Deckungszuſage folgendermaßen lauten: Auf Ihren Antrag vom . . . . . gewähren wir Ihnen hiermit vorläufige Deckung in Höhe von

[17]) Bühring, Z. 1924, S. 293 ff.

RM. . . . . für . . . . . (nähere Beſchreibung des Riſikos). Dieſe Deckungszuſage gilt für die Zeit vom . . . . . bis zur Aushändigung der Verſicherungsurkunde, längſtens jedoch bis zum . . . . . Die Prämie beträgt . . . . . (Angabe des oder der Prämienſatzes (-ſätze). In Anrechnung auf die endgültige Prämienzahlung iſt unverzüglich der Betrag von RM. . . . . zu entrichten.

Am 7. 4. 1927 richtete das Reichsaufſichtsamt für Privatverſicherung ein Rundſchreiben an alle die Sach-, Unfall- und Haftpflichtverſicherung betreibenden Verſicherungsunternehmungen, in dem es ungefähr folgendes mitteilte:[18])

Das Reichsaufſichtsamt hält es nicht für angebracht, Beſtimmungen über die Deckungszuſage in die AVB. aufzunehmen; auch beſtehen Bedenken gegen eine Aufnahme in den Verſicherungsantrag. Dagegen wird es für unbedingt erforderlich gehalten, daß die Geſellſchaften ihre Vertreter anweiſen, nach Möglichkeit Deckungszuſage nur ſchriftlich zu erteilen, jedoch im Falle mündlicher Erteilung, ſobald als möglich dieſe ſchriftlich zu beſtätigen, auch bei mündlicher Erteilung ſofort zu erklären, daß ſchriftliche Beſtätigung nachfolge. Aus der ſchriftlichen Deckungszuſage muß hervorgehen, auf welchen Verſicherungsantrag ſich die Deckungszuſage bezieht, auf welchen Zeitraum ſie gilt, wann die Prämie zu bezahlen iſt, welche Folgen eine verſpätete Prämienzahlung hat und welche allgemeine oder beſondere Bedingungen für die Deckungszuſage zu gelten haben.

Warum die Beſtimmungen über die vorläufige Deckungszuſage nicht in die AVB aufgenommen werden ſollen, teilt das Reichsaufſichtsamt nicht mit. In der Literatur wird es öfters angeregt, einiges über die Deckungszuſage in die AVB. aufzunehmen. M. E. iſt dieſer Vorſchlag jedoch gar nicht nötig. An Gründen hierfür iſt vor allen Dingen anzuführen, daß die vorläufige Deckungszuſage eine Einrichtung bleiben ſoll, die der Verſicherer nach Möglichkeit vermieden wiſſen will. Wenn er ſie anwendet, dann macht er es nur einem größeren Riſiko zuliebe. Dies wird wohl auch der Grund geweſen ſein, weshalb das Reichsaufſichtsamt den angeregten Vorſchlag nicht angenommen hat.

Wenn auch durch die Urteile des RG. in der in vorliegender Arbeit behandelnden ſchwierigen verſicherungsrechtlichen Streit-

[18]) ZVW. 1927, S. 356.

frage Klarheit geſchaffen worden iſt, ſo darf man es doch nicht überſehen, daß bei der vorläufigen Deckungszuſage, die eine der bedeutendſten Einrichtungen infolge der haſtig arbeitenden Induſtrie geworden iſt, die der Verſicherer kennt, trotzdem die größte Vorſicht am Platze ſein muß, damit Streitigkeiten vermieden werden. Es iſt daher die Aufgabe aller Verſicherungsgeſellſchaften, Deckungszuſagen nur durch ihre bewährteſten Vertreter erteilen zu laſſen und ſie bei jeder paſſenden Gelegenheit darauf hinzuweiſen, daß bei der Textabfaſſung die alleräußerſte Sorgfalt an den Tag gelegt werden muß, damit nicht durch unklare Abmachungen Mißverſtändniſſe entſtehen, und dadurch dem Rufe der Verſicherungsgeſellſchaften Schaden zugefügt wird. Der Verſicherer muß ſtets vor Augen haben, daß, obwohl die ſchwierigſte Frage bezüglich der vorläufigen Deckungszuſage durch das RG. entſchieden worden iſt, im Einzelfalle doch noch ſchwerwiegende Bedenken vorhanden ſind.

§ 13.

Deckungszuſage und Rückwärtsverſicherung gemäß § 2 VVG.

Streng unterſchieden werden muß die vorläufige Deckungszuſage von der ſogenannten Vor- oder Rückwärtsverſicherung des § 2 VVG. Meiſtens wird Verſicherungsſchutz für in der Zukunft ſich ereignende Fälle genommen. Der Verſicherer leiſtet meiſt erſt für Ereigniſſe, die nach dem materiellen Beginn der Verſicherung eintreten. Seit langer Zeit weicht man jedoch aus praktiſchen Gründen von dieſem Grundſatz ab. Die Verſicherung kann gemäß den Beſtimmungen des § 2 VVG. in der Art genommen werden, daß ſie auf einen vor der Schließung des Vertrages liegenden Zeitpunkt zurückwirkt. Am gebräuchlichſten iſt dieſe Rückwärtsverſicherung bei der See- und Transportverſicherung (§ 5 ADS.) Z. B. kommt es oft vor, daß ein auf der Reiſe ſich befindendes Schiff oder deſſen Ladung erſt verſichert wird, nachdem es einige Zeit ſchon ſeinen Ausgangshafen verlaſſen hat. Eben aus der Seeverſicherung hat dieſe Art der Verſicherung ſich entwickelt und war auch für ſie in § 785 HGB. geregelt; dieſe Beſtimmung wurde dann in den § 2 VVG. aufgenommen. Die Rückwärtsverſicherung iſt aber auch bei der Feuer-, Diebſtahl-, Hagel-, Glas- und Maſchinen-Verſicherung

und ähnlichen Zweigen wohl möglich. Jedoch ist § 2 VVG. durch die Bestimmung des Abs. 2 wesentlich eingeschränkt, der festsetzt, daß der Versicherer von der Leistung frei ist, wenn der Versicherungsnehmer bei Schließung des Vertrages wußte, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist. Ebenso muß der Versicherer, wenn er bei der Schließung eines die Rückwärtsversicherung bezweckenden Vertrages weiß, daß die Möglichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalles schon ausgeschlossen ist, falls die Prämie schon bezahlt ist, diese zurückvergüten; wenn die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles nur zum Teil ausgeschlossen war, so fällt die Verbindlichkeit des Versicherungsnehmers nur in Bezug auf diesen Teil fort. Die Rückwärtsversicherung ist nur gültig, wenn ungewiß ist, daß der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.[19])

Wie wir wiederholt festgestellt haben, ist die vorläufige Deckungszusage ein in sich abgeschlossener Vertrag. In dieser Tatsache sehen wir den Hauptunterschied der vorläufigen Deckungszusage von der Rückwärtsversicherung. Bei der vorläufigen Deckungszusage haftet der Versicherer auf Grund eines abgeschlossenen, besonderen Vertrages, der die Eigenschaft hat, mit der Annahme oder Ablehnung des endgültigen Vertrages, oder wenn er befristet ist, mit dem Ablauf der festgesetzten Frist zu endigen. Ist in der Zeit der vorläufigen Deckung ein Schadenfall eingetreten, so muß der Versicherer haften. Anders bei der Rückwärtsversicherung; bei ihr liegt dem Versicherer ein Antrag vor, die Versicherung vor ihrem Abschluß beginnen zu lassen. Der Versicherer braucht den gestellten Antrag nicht anzunehmen; er kann ihn ablehnen oder den Beginn auf einen anderen Termin vordatieren, so daß er für das vielleicht schon eingetretene Schadensereignis nicht mehr zu haften braucht. Nimmt der Versicherer den Vertrag an und hat der Versicherungsnehmer im Augenblick der Annahme von einem Schadenfall bereits Kenntnis, dann ist der Versicherer leistungsfrei.

Will daher ein Versicherungsnehmer sofortige Deckung haben, dann muß er sich vom Versicherer eine vorläufige Deckungszusage erteilen lassen, durch die er von der Stunde des Zugehens der Erteilung bis auf weiteres Versicherungsschutz für zukünftige Ereignisse erhält. Für einen derartigen Fall schneller Deckung kommt eine Rückwärtsversicherung gar nicht in Frage.

[19]) Bruck, Kom. zum Vers.-Vertrag, Anm. zu § 2, S. 52.